

Regionales Raumordnungsprogramm 2006

Landkreis Northeim

Begründung

Begründung

Inhaltsverzeichnis

Zu D 1	5
Raum- und Siedlungsstruktur	5
Zu D1.1	5
Entwicklung der räumlichen Struktur im Landkreis Northeim	5
Zu D 1.2	14
Entwicklung der Region	14
Zu D 1.3	16
Ländlicher Raum	16
Zu D 1.4	19
Ordnungsraum	19
Zu D 1.5	19
Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume	19
Zu D 1.6	28
Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen Funktionen	28
Zu D 1.7	35
Regionales Verbundsystem - Naturräume	35
Zu D 2	45
Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter	45
Zu D 2.0	45
Umweltschutz allgemein	45
Zu D 2.1	46
Naturschutz und Landschaftspflege	46
Zu D 2.2	60
Bodenschutz	60
Zu D 2.3	61
Gewässerschutz	61
Zu D 2.4	66
Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz	66
Zu D 2.5	69
Schutz der Erdatmosphäre, Klima, Regionalklima	69
Zu D 2.6	69
Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter	69
Zu D 3	72
Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen	72
Zu D 3.1	72
Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr	72
3.2	73

Begründung

Landwirtschaft.....	73
Zu D 3.3	78
Forstwirtschaft.....	78
Zu D 3.4	84
Rohstoffgewinnung	84
Zu D 3.5	89
Energie.....	89
Zu D 3.6	92
Verkehr und Kommunikation.....	92
Zu D 3.6.0	92
Verkehr allgemein	92
Zu D 3.6.1	92
Öffentlicher Personennahverkehr	92
Zu D 3.6.2	95
Schienenverkehr	95
Zu D 3.6.3	97
Straßenverkehr	97
Zu E 3.6.4	99
Schifffahrt auf der Oberweser	99
Zu E 3.6.6	99
Fußgänger und Radverkehr.....	99
Zu 3.6.7	100
Information und Kommunikation	100
Zu D 3.7	102
Bildung, Kultur und Soziales	102
Zu D 3.8	106
Erholung, Freizeit, Sport	106
Zu D 3.9	109
Wasserwirtschaft.....	109
Zu D 3.9.0	109
Wasserwirtschaft allgemein	109
Zu D 3.9.1	110
Wasserversorgung.....	110
Zu D 3.9.2	112
Abwasserbehandlung	112
Zu D 3.9.3	114
Hochwasserschutz.....	114
Zu D 3.10	117

Begründung

Abfallwirtschaft	117
Zu D 3.10.0	117
Abfallwirtschaft allgemein	117
E 3.10.2	121
Altlasten	121
Zu D 3.11	122
Katastrophenschutz, Verteidigung	122
Zu D 3.11.1	122
Katastrophenschutz, zivile Verteidigung	122
Zu D 3.11.2	122
Militärische Verteidigung	122

Begründung

Zu D 1 Raum- und Siedlungsstruktur

Der Landkreis Northeim als überwiegend zum Ländlichen Raum gehörende, im Landesvergleich dünnbesiedelte Region liegt an der Nahtstelle zum Ordnungsraum des Oberzentrums Göttingen.

Kennzeichen der räumlichen Struktur des Landkreises sind das breite Verkehrsband im Leinetal mit den sich daran anlagernden Verdichtungsansätzen einerseits und die weiten Agrarflächen der mittleren Region mit dem großen Waldbereich des Sollings andererseits.

Zur Lösung der sich daraus ergebenden Konflikte bezüglich der Umweltbelastungen durch Verkehrsemissionen und weiter fortschreitendem Landschaftsverbrauch für Siedlungs- und Gewerbebauten hat das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) Mittel und Wege aufzuzeigen, wie eine strukturelle Entwicklung des Planungsraumes sichergestellt werden kann, die zukunftsbezogen auch weiteren Generationen den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen ermöglicht.

Das Regionale Raumordnungsprogramm ist aus dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) zu entwickeln. Dabei sind die im LROP für den Planungsraum enthaltenen konkreten Ziele der Raumordnung zu übernehmen und, soweit es erforderlich ist und das LROP dies nicht ausschließt, näher festzulegen.

Für die Entwicklung des Planungsraumes können weitere Ziele der Raumordnung festgelegt werden, soweit sie mit den Grundsätzen der Raumordnung und den Zielen des LROP im Einklang stehen.

Die in den Grundsätzen der Raumordnung unter Ziffer A 1 LROP 1994 genannten Schwerpunktaussagen werden bezüglich der regionalen Auswirkungen im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Northeim in den Kapiteln D 1.2 bis D 1.9 beschrieben. Die folgenden Abschnitte Zu D 1.2 bis Zu D 1.9 erläutern jeweils diese regionalen Ziele.

Zu D1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur im Landkreis Northeim

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2006 für den Landkreis Northeim (RROP 2006) legt die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Planungsraums fest. Die Ziele zur Entwicklung der räumlichen Struktur im Landkreis Northeim sind aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 (LROP) und den zwischenzeitlich durchgeführten Änderungen und Ergänzungen entwickelt.

Die Zielaussagen zur Raum- und Siedlungsstruktur orientieren sich zunächst an den Leitbildern zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse sowie einer nachhaltigen Entwicklung. Dazu sind seit Inkrafttreten des Regionalen Raumordnungsprogramms 1996 für den Landkreis Northeim (RROP 1996) verschiedenste Konzepte, Programme und Pläne auf Landkreisebene und regionaler Ebene im Verbandsgebiet des Regionalverbandes Südniedersachsen entwickelt und verabschiedet worden.

Kennzeichnend für den Landkreis Northeim in seiner aktuellen Situation ist eine sich schnell verändernde demografische Situation (Stichwort alternde und abnehmende Bevölkerung), eine relativ hohe Arbeitslosigkeit im niedersächsischen Vergleich und der anhaltende Trend zur Suburbanisierung. Vor dem Hintergrund eines weiteren tiefgreifenden wirtschaftlichen Strukturwandels verbunden mit nicht absehbaren technologischen Veränderungen (Kommunikation, Medizin) bedarf es der

- verstärkten kommunalen Kooperationen als Reaktion auf demografische Entwicklung
- zielgerichteten Siedlungsentwicklung zur Vermeidung unnötiger Kosten und Wege
- langfristigen Verminderung des hohen Anteils an Individualverkehr
- verstärkten Nutzung nachhaltiger Potentiale und regenerativer Ressourcen
- Besetzung von Zukunftsmärkten mit stärkerer zielgerichteter Positionierung unter Berücksichtigung der Stärken der Region mit Blick auf eine weitere steigende Bedeutung der europäischen

Begründung

Zusammenarbeit.

Ziel des RROP 2006 ist es, negative Auswirkungen des Suburbanisierungsprozesses zu vermeiden bzw. zu vermindern. Besondere Bedeutung gewinnt dabei das Planungsprinzip der „dezentralen Konzentration“.

Leitbild einer nachhaltigen Entwicklung

Agenda 21

Die Agenda 21 ist ein Aktionsprogramm für das 21. Jahrhundert, das alle wesentlichen Politikbereiche einer umweltverträglichen, nachhaltigen Entwicklung umfasst und auf der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro von 170 Staaten verabschiedet worden ist. Gemäß Kapitel 28 der Agenda 21 soll jede Kommunalverwaltung in einen Dialog mit ihren Bürgern, örtlichen Organisationen und der Privatwirtschaft eintreten und eine „kommunale Agenda 21“ beschließen.

Region der Zukunft

Mit der Teilnahme am bundesweiten Wettbewerb „Regionen der Zukunft“ des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung des BMVBW in den Jahren 1997 bis 2000 hat der Regionalverband Südniedersachsen eine „Regionale Agenda 21“ unter dem Motto „Region im Gleichgewicht“ aufgestellt. Die Regionalkonferenz hat den Prozess gefördert und wohlwollend zur Kenntnis genommen. Durch verschiedene Aktionen und Veranstaltungen ist der Agendagedanke auch in den Landkreis Northeim transportiert worden.

Im Landkreis Northeim sind in den Städten und Gemeinden verschiedene Agenda 21 - Prozesse gestaltet worden oder befinden sich noch in der Durchführung.

Bei räumlichen Nutzungskonflikten kommt der Sicherung des Schutzes, der Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen besondere Bedeutung zu. Um diesem Anspruch, insbesondere bei der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung in dem erforderlichen Umfang gerecht zu werden, haben bereits einige Gemeinden im Landkreis Northeim Landschaftspläne erarbeitet, die gemäß § 6 NNatG auf den Zustand von Natur und Landschaft eingehen und darlegen, inwieweit die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt worden sind.

Diese Aktivitäten sind sehr zu begrüßen und sollten auch von den übrigen Gemeinden im Kreisgebiet aufgegriffen werden.

Auf regionaler Ebene hat der Landkreis Northeim den Landschaftsrahmenplan gemäß § 5 NNatG als Fachgutachten für sein Gebiet ausgearbeitet. Wesentliche Inhalte des Landschaftsrahmenplans hinsichtlich der Teile für Natur und Landschaft, die als Vorsorge- bzw. Vorranggebiete für Natur und Landschaft oder zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes im Regionalen Raumordnungsprogramm dargestellt werden, sind in das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Northeim integriert worden. Dies trifft nach entsprechender Abwägung auch zu für die Vorsorgegebiete für Erholung und teilweise für die von Aufforstungen freizuhaltenden Gebiete sowie für die Vorsorge- und Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (s. a. Zu D 2.1 12 u. Zu D 3.4 03).

Der allgemeine Landschaftsverbrauch und die Zersiedlung von Natur und Landschaft schreiten weiter fort. Wenn diese Entwicklung sich unvermindert fortsetzt, wäre mittel- bis langfristig die Existenzfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen ernsthaft gefährdet. Daher ist es erforderlich, hinsichtlich des Landschaftsverbrauchs auch über das Regionale Raumordnungsprogramm und die gemeindliche Bauleitplanung eine behutsame Umsteuerung zu ermöglichen.

Begründung

02

Bevölkerungsstruktur im Landkreis Northeim

Im Landkreis Northeim lebten am 31.12.2003 148.451 Einwohner (E) auf einer Fläche von 1.266,76 km². In der Kreisstadt Northeim und in Einbeck leben etwa je 1/5 der Bevölkerung, in den 2 weiteren mittelzentralen Städten Bad Gandersheim und Uslar leben weitere 18 Prozent, die Städte Hardegsen, Dassel und Moringen stellen weitere 20 Prozent, die übrige Bevölkerung verteilt sich auf die 5 Gemeinden Bodenfelde Kalefeld, Katlenburg-Lindau, Kreiensen und Nörten-Hardenberg. Die Einwohnerdichte ist in Northeim mit 231 EW/ km² am höchsten. Im niedersächsischen Vergleich ist der übrige Landkreis mit 117,2 E/km² relativ dünn besiedelt.



Quelle: eigene Darstellung

Abb.: Administrative Gliederung des Landkreises Northeim

Einwohnerdichte der Gemeinden im Landkreis Northeim EW/ km ²					
Bad Gandersheim	Bodenfelde	Dassel	Einbeck	Hardegsen	Kalefeld
123	182,8	100,4	169,9	102,7	77
Katlenburg-Lindau	Kreiensen	Moringen	Nörten-Hardenberg	Northeim	Uslar
105,6	114,6	91,8	158,4	213,2	141,4

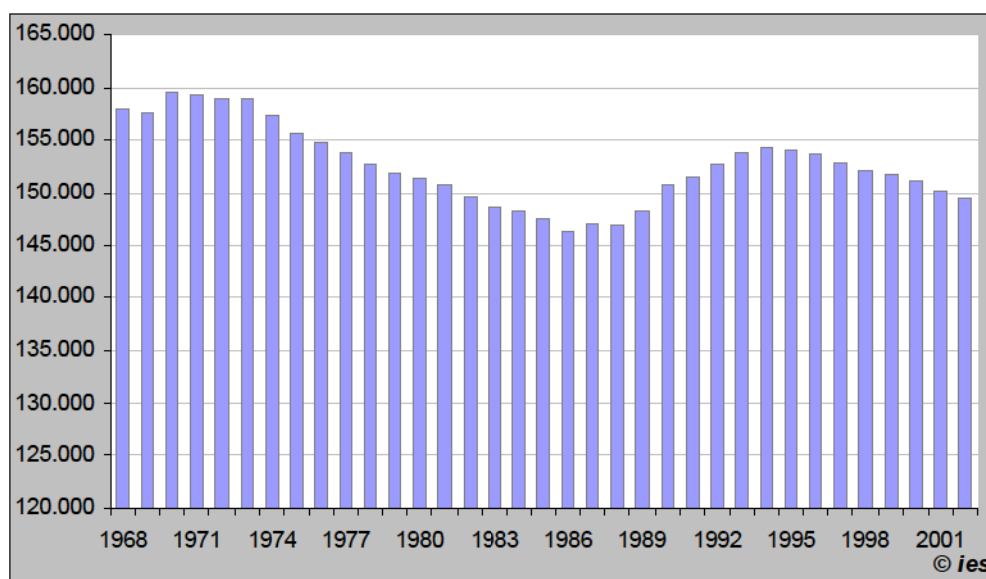
Tab.: Einwohnerdichte der Gemeinden im Landkreis Northeim EW/ km²

Bevölkerungsentwicklung

Im Gegensatz zu vielen anderen Regionen in Westdeutschland fand im Landkreis Northeim keine wesentliche Zuwanderung in Folge des Zusammenbruchs des ehemaligen Ostblocks und der Grenzöffnung zur ehemaligen DDR statt. Die Bevölkerungszahl (Erstwohnsitze) im Landkreis Northeim hat laut Fortschreibung des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik (NLS) am 31.12.2002 gegenüber Mai 1987 (Zeitpunkt der letzten Volkszählung) um lediglich 2.000 Einwohner zugenommen.

Begründung

Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Northeim 1968 - 2001

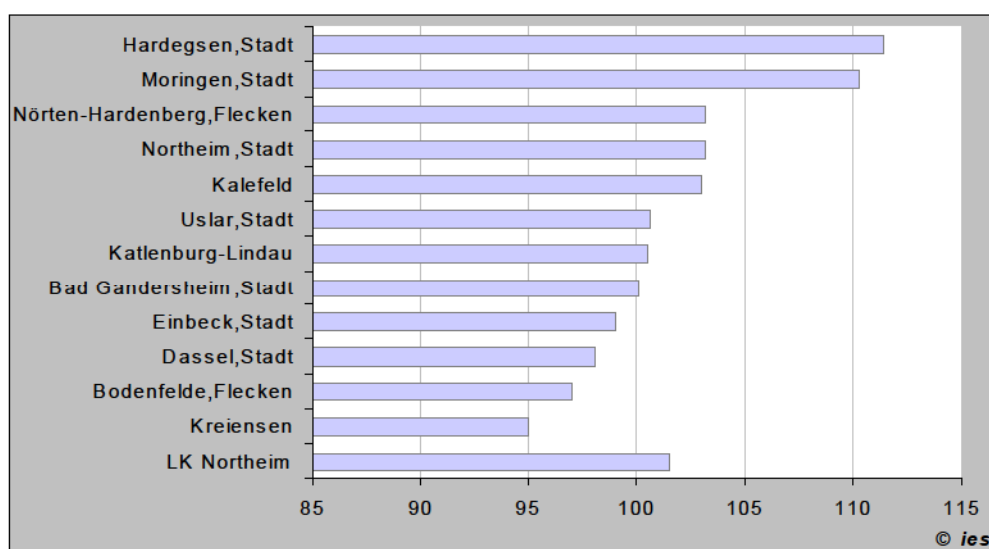


Quelle: NLS

Abb.: Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Northeim 1968 - 2001

Zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Landkreis Northeim bestehen hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung der letzten Jahre erhebliche Unterschiede. Während die Bevölkerung in den Städten Moringen und Hardeggen um über 10 % anstieg, verzeichneten andere Kommunen Stagnation oder sogar einen Bevölkerungsrückgang um bis zu 5 %, wie die Gemeinden Kreiensen und Bodenfelde.

Entwicklung der Bevölkerung im Landkreis Northeim zwischen 1987 und 2002 nach Gemeinden

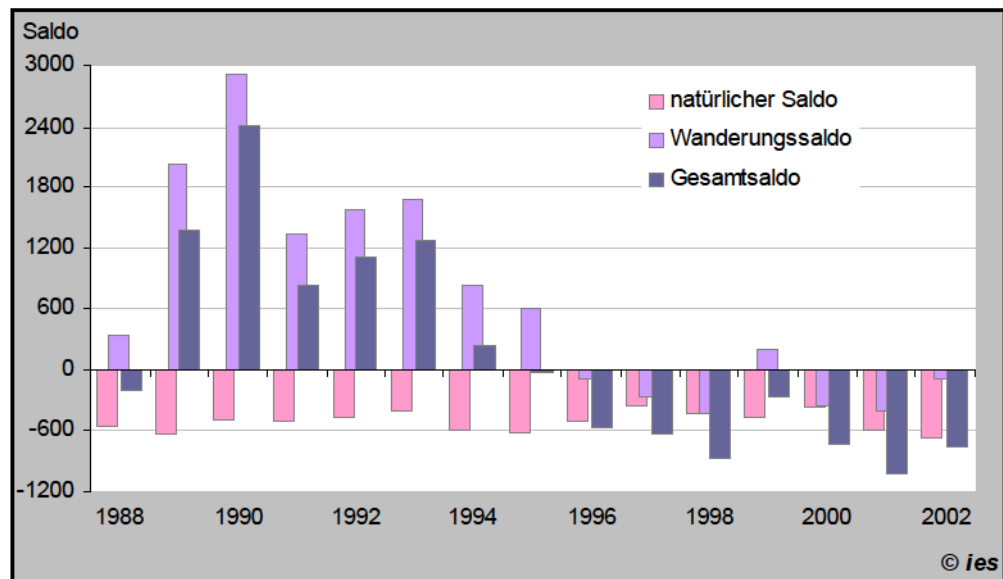


Quelle: ies

Abb.: Entwicklung der Bevölkerung in den Gemeinden des Landkreis Northeim zwischen 1987 und 2002 (Index 1987 = 100)

Begründung

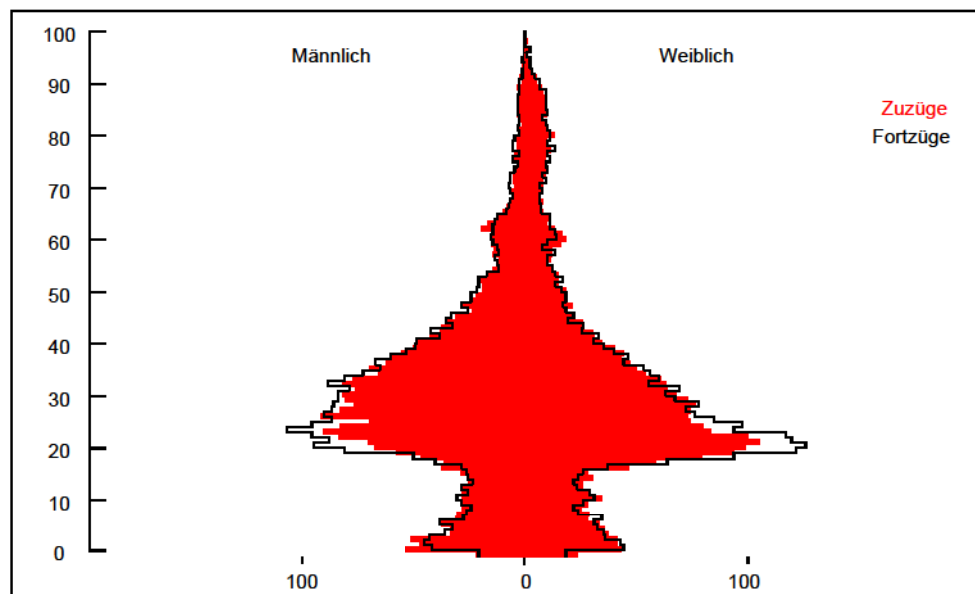
Komponenten der Bevölkerungsentwicklung zwischen 1988 und 2002 im Landkreis Northeim



Quelle: NLS

Abb.: Komponenten der Bevölkerungsentwicklung zwischen 1988 und 2002 im Landkreis Northeim

Wanderungsstruktur im Landkreis Northeim 1999 bis 2002



Quelle: NLS

Abb.: Wanderungsstruktur im Landkreis Northeim 1999 bis 2002

In der Regel kommen diese Menschen nach ein paar Jahren wieder zurück. Insofern verzeichnen ländliche Regionen einen Zuwanderungsüberschuss der 25-Jährigen und Älteren. Dieser bleibt aber im Landkreis Northeim aus. Durch diesen Umstand besteht bereits seit vielen Jahren ein Bevölkerungsverlust junger Erwachsener im Landkreis Northeim. Damit einher gehen geringere Geburtenra-

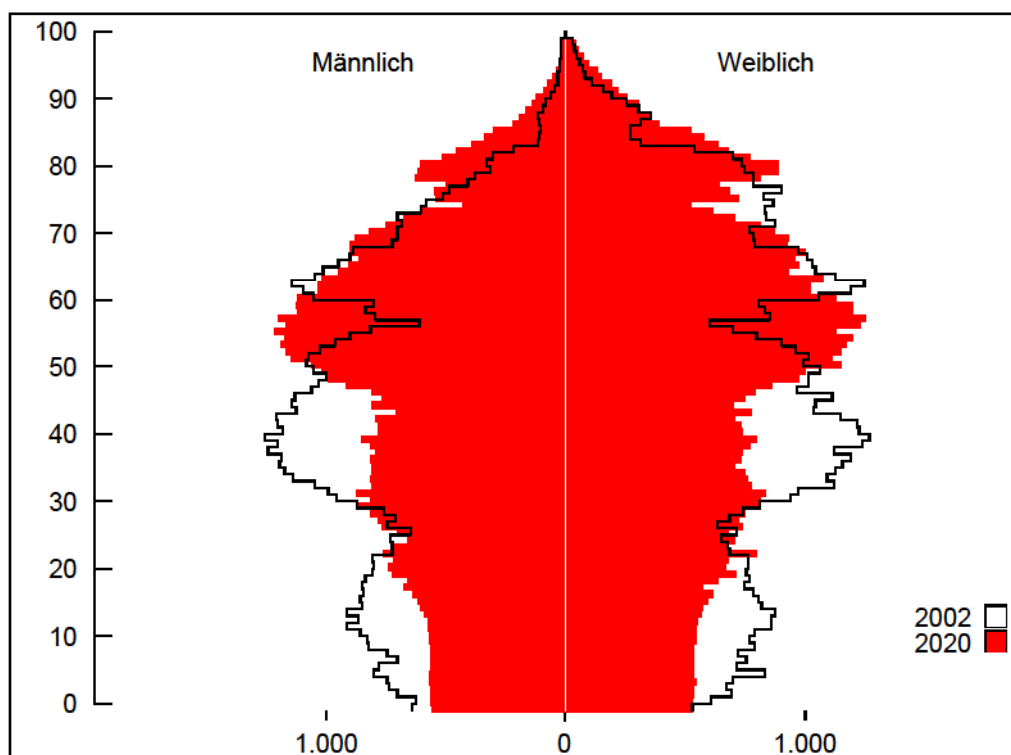
Begründung

ten, da viele Frauen im gebärfähigen Alter den Landkreis bereits für immer verlassen haben¹. Insgesamt altert die Bevölkerung im Landkreis Northeim durch die Wanderungsverluste der jungen Erwachsenen stärker als in anderen ländlichen Regionen Niedersachsens.

Zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Landkreis Northeim bestehen hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung der letzten 15 Jahre erhebliche Unterschiede (vgl. Abb. 6). So konnten die Städte Moringen und Hardegsen Bevölkerungszuwächse von ca. 10 % erzielen. Andererseits verzeichnen die Gemeinden Bodenfelde und Kreiensen Bevölkerungsverluste bis zu 5 %.

Ergebnis der Bevölkerungsprognose bis 2020

Die Bevölkerung in Niedersachsen wird zwischen 2002 und 2020 noch um ca. 2 % steigen. Dagegen wird die Bevölkerung im Landkreis Northeim um 9.300 Einwohner (ca. 6 %) abnehmen.



Quelle: Ausgangsdaten NLS, Berechnungen ies
Abb.: Bevölkerungsaufbau Landkreis Northeim 2002 und 2020

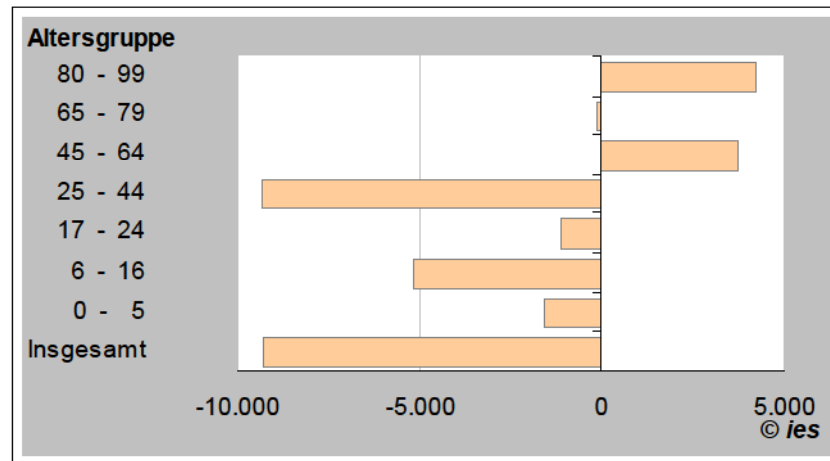
In der Abb. stellt die schwarze Linie den Bevölkerungsaufbau des Landkreises Northeim für das Jahr 2002 dar. Die rote Fläche zeigt dagegen die Bevölkerungsstruktur im Prognosejahr 2020. Deutlich ist erkennbar, dass die geburtenstarken Jahrgänge, die in der Spitze in 2002 knapp 40 Jahre alt sind, im Laufe der Prognose altern. Sie werden im Jahr 2020 in der Spitze etwa 55 Jahre alt sein.

Bis 2020 werden nahezu alle Jahrgänge über 50 teilweise erheblich zunehmen. Umgekehrt werden alle jüngeren Jahrgänge teilweise erheblich zurückgehen. Das Durchschnittsalter der Bevölkerung im Landkreis Northeim wird von 43,1 im Jahr 2002 auf 46,9 Jahre im Jahr 2020 ansteigen.

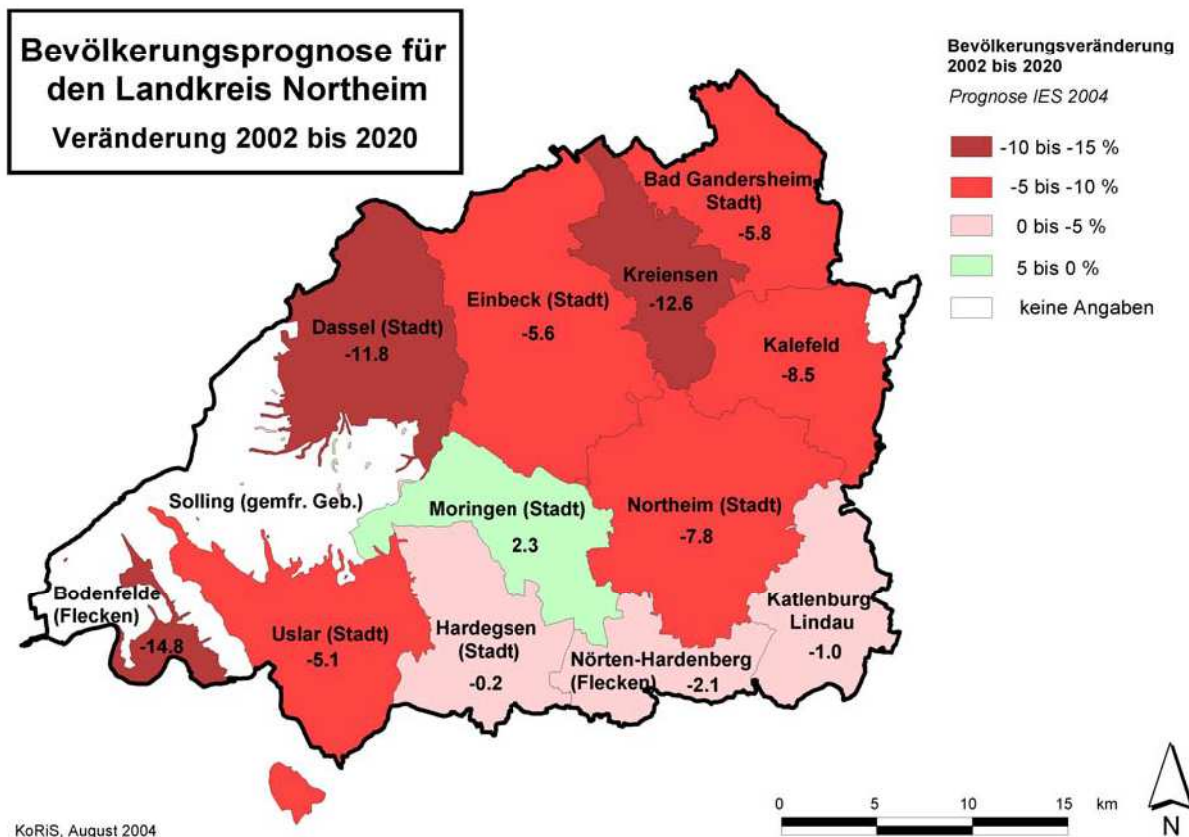
¹ Die zusammengefasste Geburtenziffer im Landkreis Northeim unterscheidet sich nicht von der Niedersachsens. Sie liegt jeweils bei etwas über 1,4 und besagt, dass die Frauen durchschnittlich nur 2/3 der für den Bestandserhalt notwendigen 2,1 Kinder zur Welt bringen (vgl. auch Abb. 11 und 12).

Begründung

Verschiebung der Bevölkerungsstruktur im Landkreis Northeim zwischen 2002 und 2020



Bevölkerungsprognose für den Landkreis Northeim Veränderungen 2002 bis 2020



Quelle: KORIS 2004

Abb: Bevölkerungsprognose für den Landkreis Northeim Veränderungen 2002 bis 2020

Begründung

Stufen der voraussichtlichen Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Northeim

Gemeinde \ Jahr	2002	2006	2010	2014	2018	2020
Bad Gandersheim	11.154	10.969	10.783	10.662	10.551	10.507
Flecken Bodenfelde	3.679	3.524	3.373	3.265	3.166	3.133
Dassel	11.409	10.966	10.569	10.251	9.972	9.842
Einbeck	28.458	27.967	27.539	27.223	26.977	26.865
Stadt Hardegsen	8.606	8.639	8.612	8.602	8.583	8.588
Gemeinde Kalefeld	7.390	7.237	7.082	6.951	6.824	6.765
Katlenburg-Lindau	7.512	7.519	7.485	7.471	7.451	7.438
Kreiensen	7.613	7.281	7.017	6.838	6.701	6.656
Moringen	7.596	7.673	7.709	7.746	7.770	7.772
Nörten-Hardenberg	8.614	8.575	8.518	8.472	8.448	8.433
Northeim	31.182	30.437	29.799	29.326	28.922	28.750
Uslar	16.130	15.995	15.771	15.576	15.396	15.301
Gesamt	149.343	146.782	144.257	142.383	140.761	140.050

Abb: Stufen der voraussichtlichen Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Northeim

Nach der prognostizierten Veränderung der Bevölkerungsstruktur in den einzelnen Altersgruppen zwischen 2002 und 2020 wird es in der Altersgruppe von 0 - 5 Jahren 2020 etwa 1.500 Kinder weniger als 2002 geben.

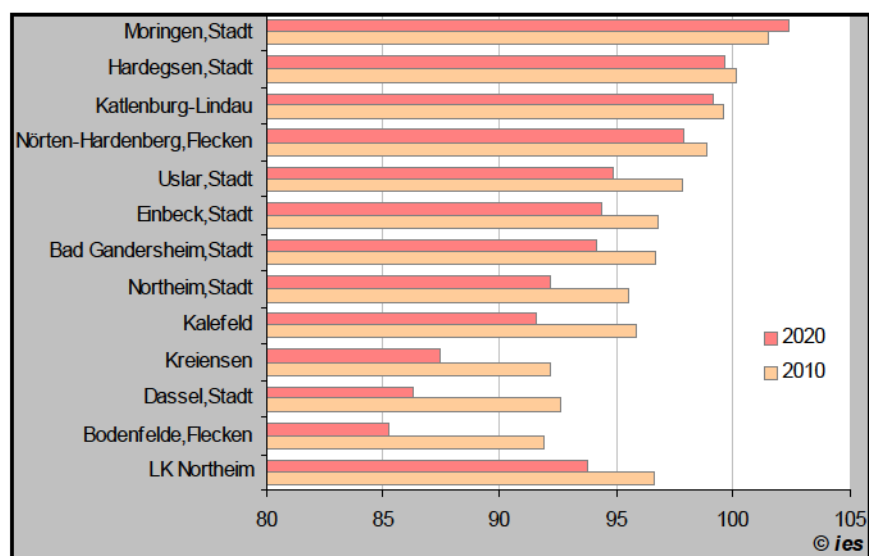
Auch die Zahl der Schüler (Altersgruppe 6 – 16) wird um ca. 5.000 abnehmen.

In der Altersgruppe der 25- bis 44-Jährigen werden die stärksten Verluste (ca. 9.300) erwartet. Die Bevölkerungsgruppe der älteren Arbeitnehmer und Vorruhestandler wird um ca. 3.800 Personen steigen. Während die Zahl der Betagten im Alter von 65 – 79 nahezu konstant bleiben wird, werden die Hochbetagten im Alter von 80 Jahren und älter um über 50 % zunehmen.

2002 betrug die Bevölkerungszahl im Landkreis 149.300 Einwohner. Nach der *ies*-Prognose wird die Bevölkerung im Jahr 2020 auf ca. 140.000 Einwohner gesunken sein. Die Bevölkerungsentwicklung wird – wie in der Vergangenheit - auch zukünftig heterogen erfolgen: Während die Bevölkerung im Landkreis insgesamt bis zum Jahr 2020 um ca. 6 % abnehmen wird, ist davon auszugehen, dass die Städte Hardegsen und Moringen ihre heutige Bevölkerungszahlen in etwa halten können. Dagegen werden die Stadt Dassel und die Gemeinden Kreiensen und Bodenfelde mehr als 10 % ihrer Einwohner einbüßen.

Begründung

Voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung zwischen 2002 und 2020 im LK Northeim



Quelle: Ausgangsdaten NLS, Berechnungen ies

Abb: Voraussichtliche Bevölkerungsentwicklung zwischen 2002 und 2020 im LK Northeim (Indexdarstellung 2002 = 100)

Nach der Altersverteilung der zukünftigen Bevölkerungsstruktur werden 2020 die Jahrgänge der Berufstätigen real um durchschnittlich 10 Prozent abnehmen. Dabei ist der Gesamtrückgang in den Gemeinden fernab des Oberzentrums Göttingen (Bodenfelde, Dassel, Kreiens) am größten. Die vier Mittelzentren (Bad Gandersheim, Einbeck, Northeim und Uslar) liegen mit Rückgängen von 5 bis 8 Prozent in der Mittelposition. Die Gemeinden am Rand des Oberzentrums (Hardegsen, Katlenburg-Lindau, Nörten-Hardenberg) verlieren nur 2 Prozent. Moringen wird die einzige Gemeinde mit Zuwachs (2 Prozent) sein.

Bevölkerung nach Altersgruppen 2020 im Landkreis Northeim und seinen Städten und Gemeinden

	2020									
	0-17		18-34		35-59		60 u.ä.		Insges.	
	abs.	Ind.	abs.	Ind.	abs.	Ind.	abs.	Ind.	abs.	Ind.
Landkreis Northeim	20.789	75	25.647	93	47.638	91	45.986	111	140.060	94
Bad Gandersheim St.	1.537	76	1.973	96	3.290	91	3.707	108	10.507	94
Bodenfelde Flecken	457	65	527	86	1.042	87	1.107	96	3.133	85
Dassel Stadt	1.409	64	1.773	88	3.326	83	3.334	105	9.842	86
Einbeck Stadt	3.922	79	4.896	94	9.147	90	8.900	109	26.865	94
Hardegsen Stadt	1.280	74	1.466	94	3.049	99	2.793	124	8.588	100
Kalefeld	1.089	74	1.185	82	2.396	92	2.095	113	6.765	92
Katlenburg-Lindau	1.152	81	1.351	95	2.655	98	2.280	116	7.438	99
Kreiens	942	69	1.176	88	2.325	89	2.213	97	6.656	87
Moringen Stadt	1.218	77	1.415	96	2.984	107	2.155	123	7.772	102
Nörten-Hardenberg Fl.	1.198	73	1.652	100	3.029	94	2.554	121	8.433	98
Northeim Stadt	4.397	76	5.464	92	9.359	86	9.530	110	28.750	92
Uslar Stadt	2.189	74	2.761	92	5.028	93	5.323	111	15.301	95

Quelle: Ausgangsdaten NLS, Berechnungen ies

Abb.: Bevölkerung nach Altersgruppen 2020 im Landkreis Northeim und seinen Städten und Gemeinden, Index (2002=100)

Begründung

Zu D 1.2 Entwicklung der Region

Regionale Kooperation als Hauptaufgabe des Regionalverbandes Südniedersachsen und des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler

Im Jahre 1993 wurde der „Regionalverband Südniedersachsen“ gegründet. Ausgelöst durch die von der Landesregierung angeregten Modelle „Regionale Kooperationen“ fand sich hier die gesamte südniedersächsische Region auf der Basis eines eingetragenen Vereins. Die derzeitigen Mitglieder des Verbandes sind:

Die Stadt Göttingen sowie die Landkreise Göttingen, Osterode am Harz und Northeim, aus diesen Landkreisen und dem Landkreis Holzminden nachstehend aufgeführte weitere 27 Kommunen:

LK Northeim	LK Göttingen		LK Osterode am Harz
Stadt Einbeck Stadt Bad Gandersheim Stadt Hardegsen Gemeinde Kalefeld Gemeinde Katlenburg-Lindau Flecken Nörten-Hardenberg Stadt Northeim Stadt Uslar	Flecken Adelebsen Flecken Bovenden Samtgemeinde Dransfeld Stadt Duderstadt Gemeinde Friedland Samtgemeinde Gieboldehausen Gemeinde Gleichen Stadt Hann.-Münden Samtgemeinde Radolfshausen Gemeinde Rosdorf	Samtgemeinde Bevern Samtgemeinde Boffzen Flecken Delligsen Stadt Holzminden Samtgemeinde Eschershausen Samtgemeinde Stadtoldendorf	Stadt Bad Sachsa Stadt Osterode am Harz Samtgemeinde Walkenried

Die folgenden Institutionen der öffentlichen Hand, Wirtschaft und Wissenschaft sind ebenfalls Mitglieder des Regionalverbandes Südniedersachsen e.V.:

Nichtkommunale Mitglieder des Regionalverband Südniedersachsen e.V.

Institution	Institution
Kreishandwerkerschaft Göttingen	NLG Niedersächs. Landgesellschaft mbH
DLR Deutsches Zentrum f. Luft u. Raumfahrt e. V.	EAM Göttingen
Sparkasse Göttingen	
Nord LB Hauptniederlassung	
Kreishandwerkerschaft Holzminden	
Kreis-Sparkasse Northeim	
Vorstand der Sparkasse Duderstadt	
DGB - Region Südniedersachsen/Harz	
Wissprax e. V.	
Arbeitgeberverband Mitte e. V.	
Verein zur Erschließung neuer Beschäftigungsformen	
GWG Ges. f. Wirtschaftsförd. u. Stadtentw. mbH	
Technologiekontaktstelle der Universität	
Kreis- und Stadtparkasse Münden	

Begründung

Im Regionalverband arbeiten die beiden Arbeitsausschüsse Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung. Mit den Mitgliedern dieser Arbeitsausschüsse und projektbezogener Mitarbeit anderer Personen aus Wirtschaft und Verwaltung wird die Hauptarbeit des Verbandes geleistet.

Aufgaben und Funktionen des Regionalverbandes

Der Regionalverband stärkt projektorientiert Kommunikation, Koordination und Kooperation in Südniedersachsen. Die Hauptfelder dieses Regionalmanagements sind Regionalmarketing, Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Abfallwirtschaft.

Aufgaben

Die Aufgaben im Einzelnen:

- Stärkung der Kooperation
- Interessenvertretung gegenüber Bund, Land und EU
- Initiierung und Umsetzung von Projekten zum Informations- und Meinungsaustausch
- Stärkung der regionalen Identität
- Erarbeitung und Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes
- Forum zum Informations- und Meinungsaustausch

Projekte

In den letzten 10 Jahren sind unter dem Dach des Regionalverbandes Südniedersachsen folgende großen Projekte entstanden, die zum jetzigen Zeitpunkt (2004) noch in Bearbeitung sind:

- Standortmarketingkonzept
- Regionale Wachstumsprojekte
- Regionales Einzelhandelskonzept
- Infrastruktur und demografischer Wandel
- Gründungsarbeit zur Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen
- Modellregion Südniedersachsen
- Entwicklung einer Dachmarke
- Regional-Journal RegJo.

Zielvorstellungen für die Entwicklung der Region Südniedersachsen

Die Zielvorstellungen für die Entwicklung der Region Südniedersachsen sind im Arbeitsausschuss Regionalentwicklung zusammengetragen, diskutiert und in der Regionalkonferenz im Januar 1995 beschlossen worden (www.regionalverband.de)

Regionale Entwicklungskonzepte

Nachdem ein Teil der dort skizzierten Problemfelder regional bearbeitet wurde, hat der Regionalverband ein Regionales Entwicklungskonzept für die Arbeitsmarkregion Göttingen/Northeim erarbeitet. Dieses im Jahre 2000 abgeschlossene Projekt umfasst eine umfangreiche Stärken-Schwächen-Analyse und einen Komplex Leitbild, 8 Handlungsfelder und 34 Leitprojekten. Die Landkreise Osterode am Harz sowie Holzminden haben ebenfalls Regionale Entwicklungskonzepte aufgestellt.

Von den 34 Projekten des REK befinden sich aktuell (2004) 20 Projekte in der Umsetzung mit den verschiedensten Trägern.

Begründung

Rolle des Landkreises Northeim in der regionalen Kooperation

Der Landkreis Northeim wird sinnvolle und abgestimmte Projekte für die Region unterstützen. Dabei wird eine kooperative Zusammenarbeit mit der Region angestrebt.

Kennzeichen dieser Kooperation muss zwingend sein, dass die angestrebten gemeinsamen Projekte der gesamten Region zugute kommen und nicht nur Teilräumen.

Abbau von Strukturschwächen: kreisgrenzenübergreifende Zusammenarbeit

Für zukünftige Lösungsansätze zum Abbau von Strukturschwächen im Landkreis Northeim wird eine stärkere Profilierung des Landkreises angestrebt bei gleichzeitiger Stärkung der Region Südniedersachsen. Dabei stehen innovative Projekte mit langfristiger Perspektive im Vordergrund:

- Bedarfsorientierte Ausbildung (Berufsausbildung)
- Landkreis Northeim und die Region als Lebens- und Arbeitsraum für die wachsende „Generation 50+“
- Ausbau eines regionalen Tourismus mit touristischen Leitorten
- Zusammenarbeit von Verwaltung und Wirtschaft intensivieren mit dem Ziel der Erschließung von Unternehmens - Know-how und finanziellen Ressourcen
- Wissenstransfer.

Aufgabe der Regionalplanung im Landkreis Northeim

Die Aufgabe der Regionalplanung im Landkreis Northeim ist es, die regionsspezifischen Ziele und Erfordernisse der aktuellen Sachlage anzupassen und in planerischen Grundsatzangelegenheiten den Städten und Gemeinden beratend zur Seite zu stehen. Dazu bedarf es einer umfassenden Information über die örtlichen Gegebenheiten und Sachlagen durch die Kommunen. Nur so kann u.a. eine sachgerechte Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms gesichert werden.

Die Regionalplanung des Landkreises arbeitet konstruktiv und innovativ in den Prozessen und Projekten der Region, insbesondere im Regionalverband Südniedersachsen mit. Regionalplanung und Wirtschaftsförderung des Landkreises ergänzen sich in ihrer Außenwirkung und vertreten die Positionen des Landkreises in den verschiedenen Arbeitskreisen.

Zu D 1.3 Ländlicher Raum

Der Ländliche Raum im Landkreis Northeim erstreckt sich gem. dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 (LROP) auf das gesamte Kreisgebiet mit Ausnahme des Fleckens Nörten-Hardenberg.

Ländliche Räume sind keine Restkategorie, deren Aufgabe es ist, Ergänzungsfunktionen für die Ordnungsräume wahrzunehmen. Sie sollen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG als Lebens- und Wirtschaftsräume mit einer eigenständigen Bedeutung entwickelt werden.

Gemäß LROP B 3 02 soll in den Ländlichen Räumen grundsätzlich eine Raum- und Siedlungsstruktur entwickelt werden, die

- der Erhaltung, Erneuerung und Weiterentwicklung von Städten und Dörfern dient sowie zur Funktionsstärkung der Mittel- und Grundzentren beiträgt,
- die funktionale Arbeitsteilung durch Sicherung und Ausbau der zentralörtlichen Funktionen der Mittel- und Grundzentren stärkt und weiterentwickelt sowie die flächendeckende Grundversorgung

Begründung

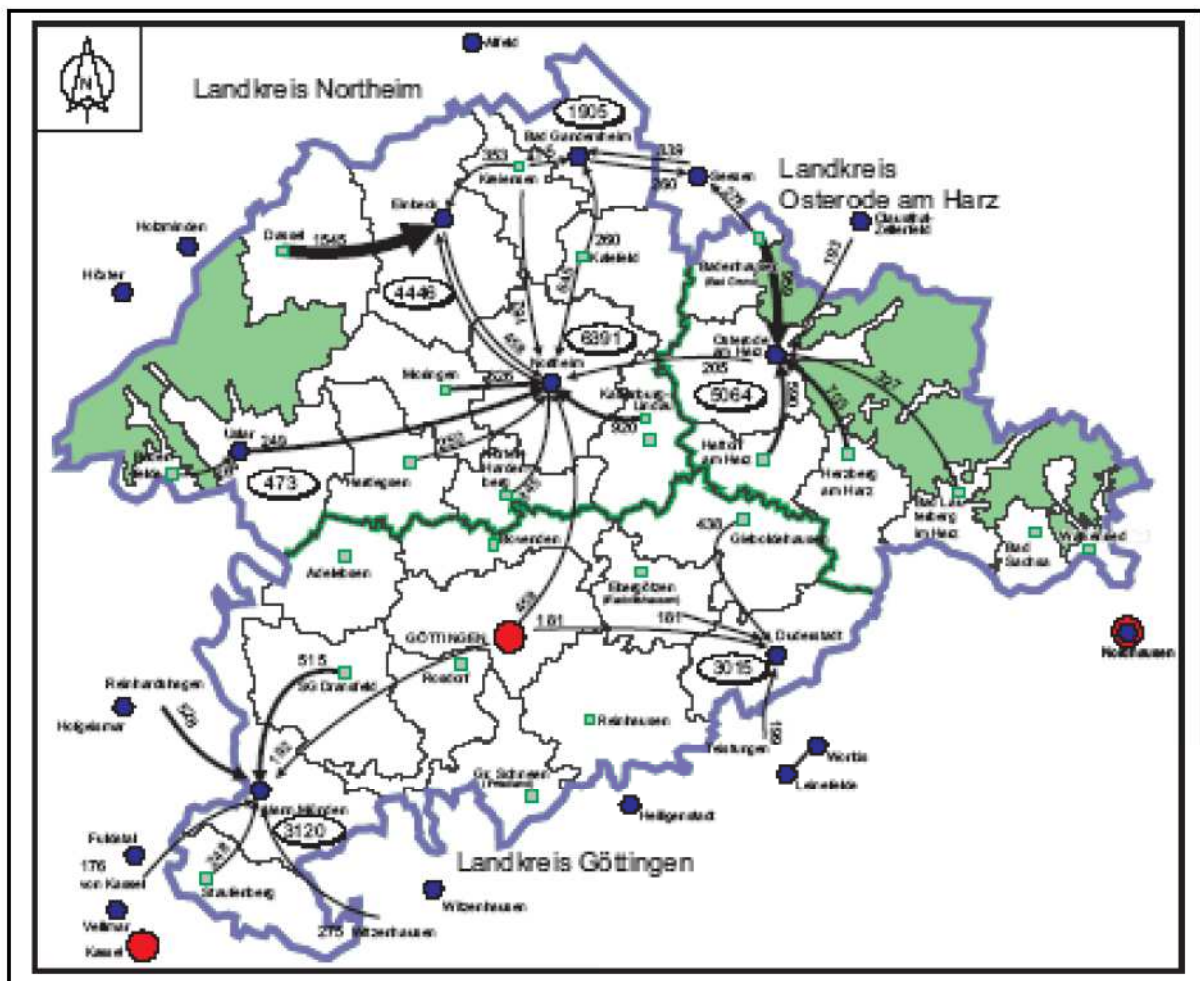
- in allen Lebensbereichen möglichst wohnortnah erhält und eine ausreichende Wohnraumversorgung im funktionalen Zusammenhang zu Versorgungseinrichtungen sichert,
- eine Standort- und Lebensqualität verbessernde Infrastrukturentwicklung gewährleistet, insbesondere im Bildungs- und Kulturbereich, im Erholungs- und Freizeitbereich, bei der Versorgung mit neuen Informations- und Kommunikationstechniken, der Verkehrserschließung und -bedienung - vor allem durch Verbesserung im öffentlichen Personennahverkehr - sowie der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs,
 - ein differenziertes Angebot an qualifizierten Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie Möglichkeiten der Weiterqualifizierung, insbesondere für Frauen, sichert und verbessert, unter anderem durch Stärkung der ansässigen kleinen und mittleren Betriebe und Schaffung neuer Arbeitsplätze,
 - die Existenzfähigkeit einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft unterstützt, die dafür erforderlichen Siedlungs- und Nutzungsstrukturen sichert und eine umweltverträgliche Landbewirtschaftung gewährleistet,
 - der Sicherung der Naturraumpotentiale und der umwelt- und sozialverträglichen Nutzung der natürlichen Ressourcen dient,
 - die Erholungsfunktion erhält und verbessert sowie den Tourismus in seiner regionalen Bedeutung als Erwerbsgrundlage umwelt- und sozialverträglich entwickelt,
 - eine nachhaltige Forstwirtschaft ermöglicht und sichert,
 - die für das Land bedeutsamen Freiräume sichert,
 - zur Erhaltung wesentlicher kultur- und landschaftshistorischer Werte sowie kultureller Identifikationsräume für heutige und nachfolgende Generationen beiträgt.

Siedlungsstruktur

Im Landkreis Northeim leben rund 148.000 Einwohner. Davon sind ca. 42.500 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt. Kennzeichnend für die Beschäftigungslage ist die Randlage zum Ordnungsraum Göttingen. Aus dem Landkreis Northeim heraus pendeln ca. 14.000 Personen. Davon zeugt im Berufsverkehr die hohe Belastung der Bundesstraße B 3.

Begründung

Pendlerverhalten in Südniedersachsen



Quelle: Nahverkehrsplan ZVSN

Abb.: Pendlerverhalten in Südniedersachsen

In dieser Abbildung sind lediglich Relationen mit mehr als 150 Berufspendlern und außerdem nur Pendlerströme in die Mittelzentren im Verbandsgebiet dargestellt, d.h. es fehlen u.a. die Pendlerbeziehungen nach Göttingen und in die Orte außerhalb des Verbandsgebietes. Dargestellt sind zudem die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Stand: 06/2001), nicht die Gesamtzahl der Berufspendler.

Verbesserung der Erwerbstätigkeit für Frauen und Familien

Unter Berücksichtigung einer lebensphasenbezogenen Wahrnehmung von Arbeitsplatz- und Qualifikationsangeboten sollen dabei verschiedene Arbeitszeitmodelle erprobbar sein. Ein örtlichen Gegebenheiten angepasstes angemessenes Kinderbetreuungsangebot, das auch im Hinblick auf Öffnungszeiten ein Mindestmaß an Flexibilität beinhaltet, soll in die Planungen einbezogen werden. Langfristig können sich Initiativen, die das Berufswahlspektrum von Mädchen erweitern, positiv auf den Arbeitsmarkt für Frauen im Landkreis Northeim auswirken und sind deswegen zu fördern.

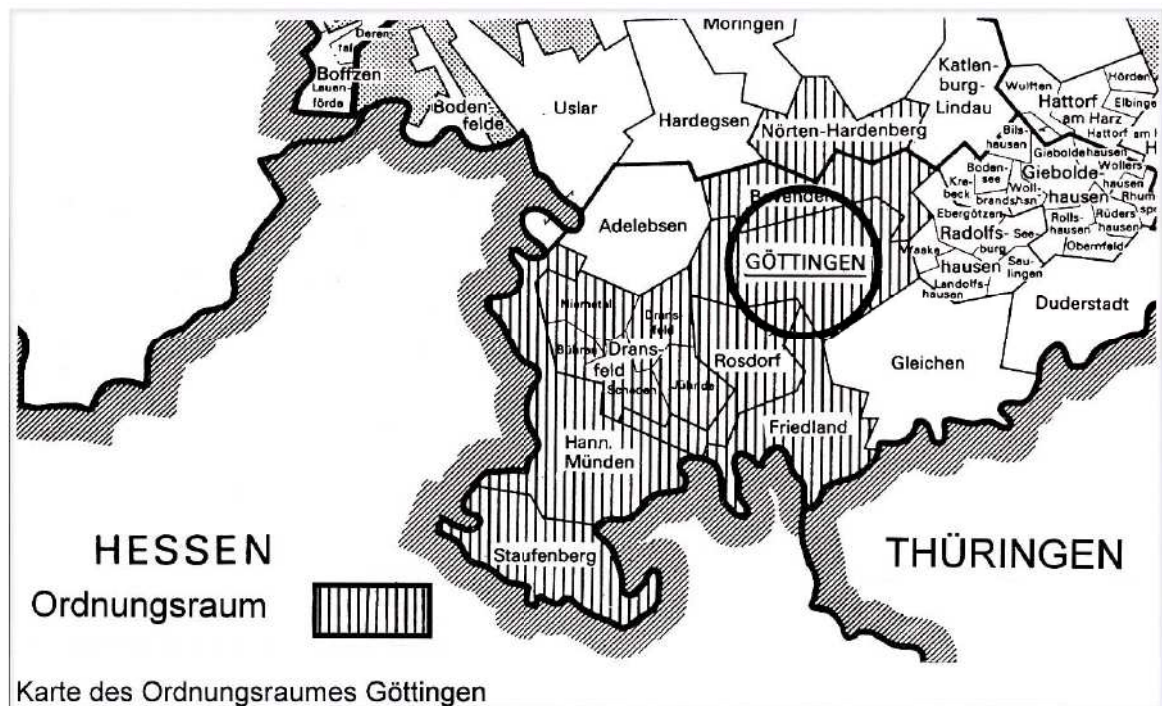
Begründung

Zu D 1.4 Ordnungsraum

Ordnungsräume bestehen aus Verdichtungsräumen und ihren Randgebieten. Der Ordnungsraum Göttingen erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Göttingen und im Landkreis Göttingen auf die südwestlich gelegenen Gemeindeteile sowie den Flecken Bovenden.

Im Rahmen der Neuaufstellung des LROP 1994 ist auch der Flecken Nörten-Hardenberg dem Randbereich des Ordnungsraumes des Oberzentrums Göttingen zugeordnet worden. Damit wird eine langjährige Entwicklung nachvollzogen, die der Bedeutung des Fleckens als Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsstandort gerecht wird.

Die Sicherung und der zukunftsweisende Ausbau der örtlichen Potentiale sollten durch eine umfassende Analyse der vorhandenen Gesamtstruktur geschehen.



Zu D 1.5 Siedlungsentwicklung, Wohnen, Schutz siedlungsbezogener Freiräume

Grundlagen der Siedlungsentwicklung

Für den Landkreis Northeim werden folgende Erfordernisse für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung beschrieben:

- Schaffung einer ausgewogenen Siedlungs- und Freiraumstruktur,
- Erhalt und weitere Entwicklung der dezentralen Siedlungsstruktur durch eine räumliche Konzentration der Siedlungstätigkeit und die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die Zentren der Infrastruktur in Übereinstimmung mit der Siedlungsstruktur.

Die Städte und Gemeinden im Landkreis Northeim sind gehalten, im Zuge ihrer Bauleitplanung diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen und die weitere Siedlungsentwicklung an den raumordnerischen Vorgaben auszurichten. Damit kommt den Städten und Gemeinden eine Verantwortung für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit ihrer zentralen Standorte, die Auslastung vorhandener Infrastruktur und

Begründung

die Verbesserung der Lebensverhältnisse unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung zu.

Für eine solche Siedlungsentwicklung sind der regionalen Entwicklung angepasste, den Planungsprinzipien einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unterliegende vorbereitende Bauleitpläne notwendig. Daher sind die Städte und Gemeinden, die nur über einen veralteten Flächennutzungsplan verfügen, aufgerufen, eine Neuaufstellung zu betreiben.

Folgende Städte und Gemeinden erhalten über das Städtebauförderungsprogramm des Landes Niedersachsen Fördergelder zur Sanierung ihrer Innenbereiche: Bad Gandersheim, Dassel, Katlenburg-Lindau, Moringen, Nörten-Hardenberg. Bei der teilweise prekären Lage der Gemeindehaushalte wäre eine Ausdehnung des Förderzeitraumes für die nächsten 10 Jahre äußerst hilfreich.

Im Landkreis Northeim sind historische Ortsbild- und Siedlungsstrukturen noch weiterhin ablesbar.

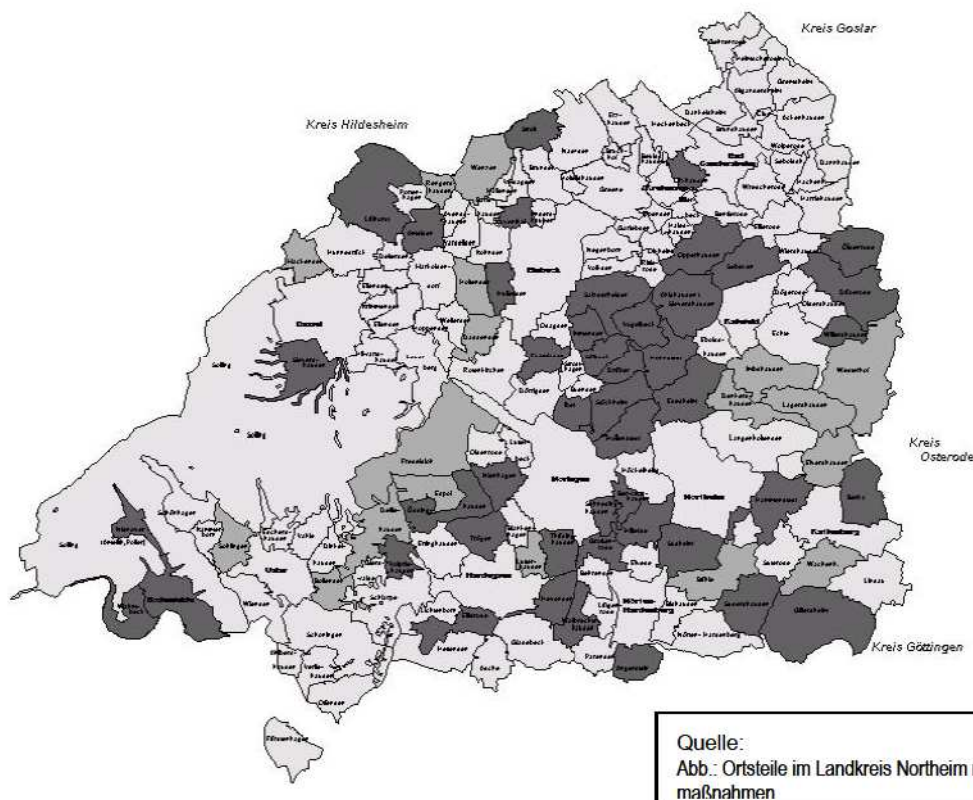
Sie bilden in vielen Fällen die Grundlage für gute Wohn- und Wohnumfeldbedingungen und sind Teil der regionalen Kultur. Als „weiche“ Standortfaktoren erlangen sie auch für Standortentscheidungen der Industrie und des Dienstleistungsgewerbes zunehmend Bedeutung.

Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sind denkmal- und landschaftspflegerische Belange zu berücksichtigen und typische Übergänge von bebauten Ortslagen zur Landschaft zu erhalten.

Die Vielzahl der dörflichen Bereiche bedarf der besonderen Aufmerksamkeit in den Fachplanungen. Die Entwicklungstendenzen der Landwirtschaft sind angemessen zu berücksichtigen.

Dorferneuerungsmaßnahmen im Landkreis Northeim

Eine wichtige Planungsgrundlage stellen die Dorferneuerungspläne dar. Seit 1984 sind 46 Maßnahmen abgeschlossen worden. 18 Dorferneuerungsmaßnahmen werden im Landkreis Northeim z. Zt. durchgeführt (Stand 10/2004). Eine langfristige Umsetzung der oft über mehrere Jahre erarbeiteten Dorferneuerungspläne in die gemeindliche Bauleitplanung trägt entscheidend zum Erhalt und zur Sicherung historischer und regionaler Qualitäten bei.



Begründung

Strategien für die Siedlungsentwicklung im demografischen Wandel

Als Reaktion auf die Folgen des demografischen Wandels und die sich daraus ergebenden Herausforderungen können die Kommunen verschiedene Strategien verfolgen.

Der Auswahl und Ausgestaltung der spezifischen Strategie für die einzelne Kommune sollten möglichst detaillierte und realistische Prognosen für die künftige Bevölkerungsentwicklung zugrunde gelegt werden. Wenn die neuen Herausforderungen erkannt und angegangen werden, ist eine positive Weiterentwicklung der Kommune auch bei rückläufigen Bevölkerungszahlen und einer Veränderung der Altersstruktur möglich.

Dazu sind vor allem die vier folgenden Strategien geeignet:

- Konzentration
- Qualitäten erhalten und schaffen
- Flexibilität
- Kooperation

Konzentration

Konzentration der Siedlungsentwicklung an gut erschlossenen Standorten in zentralen Orten

Die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf gut erschlossene Standorte kann maßgeblich dazu beitragen, die vorhandene Infrastruktur besser auszulasten und damit die Kosten pro Einwohner gering zu halten.

Der Konzentration der Entwicklung an Linien des ÖPNV kommt eine besondere Bedeutung zu, um eine möglichst kostengünstige Erschließung der Wohnstandorte durch den ÖPNV zu ermöglichen. Dies ist für die steigende Zahl älterer Menschen bedeutsam, die auch in Zukunft stark auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen sein werden, aber auch für die Ausgestaltung des Schülerverkehrs.

Eine Konzentration der Siedlungsentwicklung ermöglicht es zudem, attraktive und tragfähige Versorgungsstrukturen im Einzelhandel zu erhalten oder zu schaffen, die im Idealfall ohne PKW erreicht werden können.

Flächenrecycling

Einen wichtigen Beitrag zur Konzentration kann die Wiedernutzung brachgefallener Flächen in den Ortslagen leisten. Ihr sollte daher Vorrang vor der Erschließung von neuen Flächen im Außenbereich eingeräumt werden. Standorte im Bestand sind gut erschlossen und tragen nach einer Neunutzung zu einer Aufwertung des Ortsbilds bei.

Geordneter Rückzug und Rückbau in bestimmten Bereichen

Bei massivem Leerstand kann ein Rückbau leerstehender Strukturen erforderlich werden. In vielen Bereichen wird bereits heute Rückbau praktiziert. Im Rahmen des Stadtumbaus Ost werden in den neuen Bundesländern in großem Umfang unattraktive Wohnungsbestände abgerissen. Die frei werdenden Flächen werden zum Teil für den Neubau von attraktiverem Wohnraum genutzt, oft aber auch zu Freiflächen umgestaltet. Daneben findet Rückbau zum Teil bereits in Wohngebieten mit Leerstandsproblemen in den alten Bundesländern statt, u.a. in Wolfsburg und Hannover, wo mehrgeschossige Wohnblocks aus den 60er und 70er-Jahren abgerissen und durch Reihenhäuser und Einfamilienhäuser ersetzt werden.

Begründung

Qualitäten erhalten und schaffen

Besondere lokale Qualitäten erkennen und nutzen

Für die Siedlungsentwicklung im demografischen Wandel ist es von besonderer Bedeutung, die besonderen Qualitäten des jeweiligen Ortes zu erkennen und zu entwickeln.

In Zeiten des demografischen Wandels wird es zunehmend darauf ankommen, die Attraktivität des Wohnorts zu vermitteln. Dies ist eine wichtige Grundlage, um Abwanderung zu vermeiden und Zuwanderer zu gewinnen.

Neben zentralen Faktoren wie erreichbaren Arbeitsplätzen und einer funktionierenden Infrastruktur spielt die Qualität der räumlichen Umgebung mit Baustrukturen und Freiräumen eine wesentliche Rolle.

Qualitätsvolles Bauen

Im demografischen Wandel kommt es auch darauf an, qualitätsvolle Strukturen zu schaffen. Dies gilt insbesondere beim Neubau von Einfamilienhäusern, da in diesem Bereich durch den demografischen Wandel mit einem starken Nachfragerückgang zu rechnen ist, der sich negativ auf die Immobilienpreise auswirken wird. Einen hohen Marktwert werden nur solche Immobilien haben, die neben baulichen Qualitäten eine attraktive Lage und eine gute Anbindung aufzuweisen haben.

Bestandsentwicklung: Umbauen und Umnutzen

Um die Qualität der Orte zu sichern, ist es von großer Bedeutung, bestehende, qualitätsbildende Strukturen zu erhalten. Dazu sind neue Nutzungen alter Gebäude im Bestand erforderlich. Die Kommunen können die Umnutzung alter Gebäude im Bestand gezielt fördern.

Attraktive Zentren erhalten

Die Ortszentren und die dort angesiedelten Versorgungseinrichtungen sind von großer Bedeutung für die Lebensqualität in einem Ort. Daher sollte gezielt auf die Erhaltung attraktiver Ortskerne hingewirkt werden. Einem Abzug der Kaufkraft aus den Ortszentren sollte entgegengewirkt werden. Maßnahmen zur Gestaltung und Events können die Ortskerne aufwerten und attraktiver machen.

Bedarfsgerechte Entwicklung: Altengerecht, familiengerecht, für besondere Zielgruppen

Bei der Siedlungsentwicklung sind im demografischen Wandel zunehmend besondere Ideen gefragt, um den gewandelten Anforderungen gerecht zu werden.

Neben dem wachsenden Bedarf an altengerechten Wohnungen ist insbesondere dem Bedarf nach kleineren Wohneinheiten für die steigende Anzahl an Ein-Personen-Haushalten Rechnung zu tragen. Daneben sollten allerdings auch familiengerechte Wohnformen weiterentwickelt werden.

Interessant können ergänzend Angebote für besondere Wohnformen sein, wie zum Beispiel Mehrgenerationenhäuser oder Angebote für das selbstbestimmte gemeinschaftliche Wohnen im Alter. In ländlichen Gemeinden bieten sich häufig im Altbaubestand besonders gute Möglichkeiten, attraktive Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen.

Flexibilität

Wandelbare und anpassungsfähige Strukturen

Um auf die Veränderungen im Zuge des demografischen Wandels reagieren zu können, ist es wichtig, anpassungsfähige Strukturen zu schaffen.

Begründung

Im Bereich des Wohnungsbaus, aber auch bei öffentlichen Gebäuden, können veränderbare Grundrisse dazu beitragen, die dauerhafte Nutzbarkeit der Gebäude sicherzustellen. Insbesondere beim Neubau von Infrastruktureinrichtungen sollte der sich wandelnde Bedarf berücksichtigt werden. So sollte zum Beispiel beim kurzfristig erforderlichen Neubau von Kindergärten sichergestellt werden, dass diese bei zurückgehendem Bedarf für andere Zwecke, etwa als Alteneinrichtungen, umgenutzt werden können.

Temporäre Nutzungen

Im Prozess der Anpassung der Siedlungsstrukturen kann es für die Erhaltung der Lebensqualität der Gemeinde sehr sinnvoll sein, Flächen ggf. für temporäre Zwischennutzungen bereitzustellen. So können brachliegende Flächen, die zum Beispiel durch Rückbaumaßnahmen entstehen, als Grünflächen oder Parkplätze zwischengenutzt werden.

Umnutzungen

Durch die Umnutzung bestehender Gebäude können bestehende Strukturen ausgelastet werden, was dazu beiträgt, die Siedlungen auch bei rückläufiger Bevölkerung lebendig zu halten. Bei allen Bauvorhaben sollte zunächst geprüft werden, ob für die geplante Nutzung bestehende Gebäude in Betracht kommen. Für erfolgreiche Umnutzungen existieren zahlreiche Beispiele in ganz Niedersachsen, von der Umnutzung eines friesischen Gulfhofes zur Grundschule bis zum Kino im ehemaligen Güterbahnhof.

Kooperation

Regionale Kooperation mit anderen Kommunen

In Zeiten des demografischen Wandels kommt der interkommunalen Kooperation eine besondere Bedeutung zu. Die gemeinsame Bereitstellung von Infrastruktureinrichtungen durch mehrere Kommunen kann dazu beitragen, Kosten zu sparen und gleichzeitig Angebote für die Bevölkerung aufrecht zu erhalten.

Die Kooperation mit anderen Kommunen in der Region ist auch eine wichtige Grundlage für eine erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung. Mit gemeinsamen Gewerbegebieten können ansiedlungswilligen Betrieben erheblich attraktivere Angebote gemacht werden, als dies einzelnen Kommunen möglich wäre. Im Tourismus können gemeinsam Angebote geschaffen und erfolgreich vermarktet werden. Eine innerregionale Konkurrenz um Einwohner würde letztlich die gesamte Region schwächen, deren Außenbild durch die Gesamtheit aller Orte bestimmt wird.

Lokaler Dialogprozess

Die infolge des demografischen Wandels nötigen Anpassungen sind nicht nur Aufgabe der Politik und der Kommunalverwaltung. Wirtschaft und Bürgerschaft sind von den Auswirkungen ebenso betroffen und gefordert, auf die Veränderungen zu reagieren. Die Wohnungs- und Bauwirtschaft ist zum Beispiel unmittelbar von der veränderten Nachfrage auf dem Wohnungs- und Immobilienmarkt betroffen. Die Veränderung der Altersstruktur des Erwerbspersonenpotentials wirkt sich auf alle Unternehmen aus. Kommunen sollten mit Wirtschaft und Bürgerschaft in einen offenen Dialog zu den Auswirkungen des demografischen Wandels eintreten und die Anforderungen und Entwicklungsperspektiven, die sich daraus ergeben, diskutieren. Bevölkerungsrückgang ist nicht als Rückschritt oder gar Versagen der Kommunalpolitik sondern als überörtliches Phänomen zu verstehen, auf das reagiert werden kann. Wirtschaft und Bürgern sollte vermittelt werden, dass Weiterentwicklung nicht quantitatives Wachstum sein muss.

Positives Leitbild für Entwicklung im demografischen Wandel

Im Dialog sollten Kommunen gemeinsam mit Wirtschaft und Bürgerschaft Anpassungsstrategien entwickeln und diese in einem Entwicklungskonzept für die Kommune festhalten. Dieses sollte ein posi-

Begründung

ves Leitbild enthalten und Maßnahmen und Projekte benennen, mit denen alle Partner zu einer erfolgreichen Anpassung an den demografischen Wandel beitragen.

Dabei kann zum Beispiel das bürgerschaftliche Engagement eine große Rolle spielen und dazu beitragen, auch in Zeiten knapper Kasse eine hohe Lebensqualität zu gewährleisten.

Anforderungen an Siedlung und Wohnen

Maßnahmen der Nutzung	Auswirkungen der Nutzung	Anforderungen an die Nutzung	Rahmenbedingungen und nutzungsbezogene Erfordernisse
- Bodenversiegelung von Straßen und Hofflächen - Verbauung von klimatischen Ausgleichsräumen - Frischluftschneisen - Abflußbahnen - unangemessene Siedlungserweiterung ohne Verbindung zu Bauweisen und regionaltypischer Gestalt vorhandener Siedlungsbereiche - offene Ortsränder - Siedlungsausweisung in empfindlichen Land-	- erhöhter Wasserabfluß, Hochwasserzunahme - Absenken des Grundwasserstandes - Verlust der natürlichen Bodenfunktionen - Aufheizung der Siedlungsbereiche - Gewässerbelastung durch Haushaltsabwässer - zunehmende Abwassermengen - Kaltluftstau, Nachtfrostge-	- Verminderung des Versiegelungsgrades von Verkehrs- und Hofflächen - Vermeidung neuer Versiegelung - Förderung der Abwasserklärung in Teichfilteranlagen - Schutz empfindlicher Landschaftsräume und Freihalten von Bebauung - Frischluftaustauschbahnen - Hanglagen mit Tendenz zum Kaltluftabfluss	- Förderung und Anwendung regionaltypischer Bau- und Gestaltungsweisen, u.U. durch Festsetzung in Gestaltungssatzungen - Einbeziehung aller vorhandenen unbebauten Freiflächen in ein Freifächensystem - Sicherung von Freiflächen vorrangig für den Arten- und Biotopschutz - Aufstellen eines Baulückenkatasters

Begründung

		sen u.a. - Erhaltung und Wiederherstellung historischer Bausubstanz u. Strukturen - Duldung spontaner Vegetation an Wegrändern und auf Brachflächen (keine chem. Unkrautbekämpfung) - Anlage neuer und Entwicklung vorhandener Grünstrukturen wie artenreiche Mähwiesen, Tümpel, Weiher, Streuobstwiesen, standortgerechte Gehölze und Baumpflanzungen	
--	--	---	--

Vorranggebiete für Siedlungsentwicklung in Mittelzentren im Ländlichen Raum

Die Stadt Northeim als Kreisstadt und Mittelzentrum hat mit ihrer zentralen Lage im Landkreis sowie den vorhandenen guten überregionalen Verkehrsanbindungen durch zwei Bahnstrecken, die Bundesautobahn A 7 und die Bundesstraßen 3 und 241 eine herausgehobene Bedeutung für die Siedlungsstruktur des Landkreises Northeim und ist aus raumordnerischer Sicht für die Aufgabe der Wohnraumversorgung besonders gut geeignet.

Aus regionalplanerischer Sicht verfügt die Stadt Northeim damit über geeignete Voraussetzungen, eine Vorsorgeplanung - insbesondere für einen familiengerechten (Miet-)wohnungsbau - zu betreiben. Da für den Bereich zwischen Wieter und Bundesstraße B 3 ein Klimagutachten vorliegt, ist es möglich, ein „Vorranggebiet für Siedlungsentwicklung“ in diesem Bereich festzusetzen.

Vorranggebiete für Freiraumfunktion sowie Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Ländliche Siedlung“

Vorranggebiete für Freiraumfunktion sowie Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Ländliche Siedlung“ sind aufgrund der ausgeprägten ländlichen Struktur im Bereich des Flecken Nörten-Hardenberg nicht auszuweisen

Vorsorgegebiete für Erholung

Grundlage für die Festlegung der Vorsorgegebiete für Erholung ist der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Northeim 1988. Hier werden neben Erholungsgebieten auch Ausgangspunkte für landschafts- und wassergebundene Erholung dargestellt. Im Bereich des Solling wurde ein großer fachgutachtlicher Entwicklungsplan für die Einrichtung des Naturparks Solling-Vogler erarbeitet.

Begründung

Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung

Hier sind Gebiete festgelegt, an denen ein vielseitig konzentriertes Angebot an Freizeiteinrichtungen vorhanden bzw. geschaffen werden soll.

Uslar: nördlich der Kernstadt

Nörten-Hardenberg: der Bereich des „Angersteiner Meeres“ südlich von Nörten-Hardenberg

Folgende Bereiche mussten als Vorsorgegebiete für Erholung ausgewiesen werden, da sie innerhalb von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung liegen. Sie erfüllen aber die Voraussetzung, dass nach Beendigung des Bodenabbaus eine Erholungsnutzung möglich ist, die eine starke Inanspruchnahme durch die Bevölkerung zulässt:

Hardeggen: nördlich der Kernstadt (Standort altes Zementwerk) s.a. D 3.4 04

Northeim: Großer Freizeitsee und südlich davon (Bezug: Bebauungsplan Nr. 90 Stadt Northeim)

Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft

Die Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft stellen diejenigen Gebiete dar, die aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität für die naturbezogene, ruhige Erholung und für ein ungestörtes Erleben der Natur besonders geeignet sind. Schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft

Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete für ruhige Erholung ist der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Northeim 1988. Hier werden neben Erholungsgebieten auch Ausgangspunkte für landschafts- und wassergebundene Erholung dargestellt. Im Bereich des Solling wurde ein großer fachgutachtlicher Entwicklungsplan für die Einrichtung des Naturparks Solling-Vogler erarbeitet.

Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“

Die Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ im Landkreis Northeim haben ihre besondere Bedeutung in der Naherholung und der Kurzerholung. Die festgelegten Standorte verfügen entweder über besondere Infrastrukturen (Tab. Infrastruktur) und/oder über eine Erholungsflächen mit hohem Erholungswert mit entsprechend hoher Erholungsnutzung (Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung). Dabei ist festzustellen, dass die Städte und Gemeinden heutzutage auch aufgerufen sind, auf eine gewisse Erwartungshaltung ihrer Bürgerinnen und Bürger auf zeit- und trendgemäße Freizeit-ausstattung zu reagieren. Die Sportgeräte, wie Mountainbikes, Rollerskates, Rennräder sowie die allgemeine Fitness- und Sportbewegung benötigen entsprechende Infrastrukturen. Neben dem vorhandenen Wanderwegenetz sind dies zur Zeit das Mountainbikenetz im Solling sowie das in der Ausschilderung befindliche Radfernwegenetz mit seinen Querverbindungen. Später sollen auch die regional und kommunal bedeutsamen Radwege der einheitlichen Ausschilderung angepasst werden.

Der Landkreis Northeim gliedert sich in drei große Erholungslandschaften:

Solling mit 15 Standorten:

Bodenfelde, Amelith, Wahnbeck, Dassel, Lauenberg, Sievershausen, Hardeggen, Lichtenborn (Go-seplack), Uslar, Eschershausen, Delliehausen, Gierswalde, Schlarpe, Schönhagen, Volpriehausen

Leinetal mit 12 Standorten:

Einbeck, Edemissen, Immensen, Negenborn, Rotenkirchen, Salzderhelden, Greene, Ahlshausen, Sie-vershausen, Moringen, Nörten-Hardenberg, Northeim

Westerhöfer Bergland/Langfast mit 9 Standorten:

Bad Gandersheim, Kalefeld, Düderode, Oldenrode, Willershausen, Westerhof, Katlenburg, Lindau, Gil-lersheim

Begründung

Bei der Größe des Landkreises entsprechen seine drei großen Erholungslandschaften mit jeweils 15, 12 und 9 Erholungsorten seiner Bedeutung für die Erholung

Die Tabelle „Infrastruktur der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ befindet sich im Anhang. Dort sind die qualifizierenden Merkmale der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung dargestellt, wobei die Fülle der Angebote über die Landkreisgrenzen Wirkung erzielt.

Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt

Die regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkte sind Standorte, an denen ein gebündeltes Angebot Angebot an Nah- und Kurzeiterholungseinrichtungen gesichert oder entwickelt werden soll

Uslar: nördlich der Kernstadt

Northeim: der Bereich um den großen Freizeitsee

Kalefeld: der Bereich zwischen Kalefeld und Sebexen

Nörten-Hardenberg: der Bereich des „Angersteiner Meeres“ südlich von Nörten-Hardenberg

Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“

Im Rahmen der Aufstellung des RROP ist eine universitäre Studienarbeit zur Situation des Tourismus im Landkreis Northeim erstellt worden. Grundlage war die aktuelle Bewertung der im RROP 1996 dargestellten Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“ und das Entwickeln eines Szenarios zur möglichen Entwicklung der Gesamtsituation.

Der Landkreis hat im Aufstellungsverfahren die lokalen Sondersituationen erneut bewertet und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass neben den in der Studienarbeit vorgeschlagenen Ortsteilen:

Bad Gandersheim, Clus (Brunshausen), Amelith, Wahnbeck, Einbeck, Moringen-Fredelsloh

Northeim, Uslar, Delliehausen, Schönhagen und Volpriehausen auch folgende Ortschaften mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Fremdenverkehr versehen werden sollen:

Zusätzliche Standorte	Begründung für die zusätzlichen Erholungsstandorte
Bodenfelde	Weserradweg, Weser-Kanu-Touristik (Gelbe Welle)
Dassel, Lauenberg, Sievershausen	Solling Mountainbike-Region
Hardeggen, Ertinghausen	Luftkurort, Mountainbike-Region
Katlenburg	Jugendherberge
Kreiensen, Greene	Radweg R 1, Leine-Hamburg-Radweg, Burg
Eschershausen,	Mountainbike-Region

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Tourismus-Konzeptes gab es diese Projekte nicht oder sie fanden keine Berücksichtigung.

Ausschlaggebend für die Ausweisung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Fremdenverkehr“ sind zum einen die Aspekte Langzeiterholung und Kur (Beherbergung), räumliche Konzentration von Infrastrukturen in den Ortsteilen sowie im nordwestlichen Kreisbereich die Lage im/am Naturpark Solling-Vogler als besonderer touristischer Destination mit der Attraktion eines Mountainbike-Streckennetzes. Der Entwicklungsaspekt hat in Hinsicht auf Berücksichtigung struktureller Nachteile des ländlichen Raumes ebenfalls Berücksichtigung gefunden.

Begründung

Übersicht über die räumliche Konzentrationen touristischer Infrastrukturen				
Gemeindeteile/Ortsteile	Beherbergung	Kultur	Sport	Erlebniswert Natur/
				Landschaft
Bad Gandersheim	x	x	x	x
Clus		x		x
Bodenfelde	x		x	x
Amelith	x		x	x
Wahmbeck	x		x	x
Dassel	x	(x)		x
Lauenberg	x		x	x
Einbeck	x	x	x	x
Hardeggen	x	x	x	x
Ertinghausen	x			x
Katlenburg-Lindau	x			
Kreiensen	x			x
Greene	x	x	x	x
Moringen-Fredelsloh	x	x		x
Nörten-Hardenberg	x	x	x	
Northeim	x	x	x	x
Uslar	x	x	x	x
Delliehausen	x	x		x
Eschershausen	x			x
Schönhagen	x	x	x	x
Volpriehausen	x	x		x

Zu D 1.6 Zentrale Orte, zentralörtliche Funktionen, Standorte mit besonderen FunktionenZentrale-Orte-Konzept

Unter dem Zentrale-Orte-Konzept von Christaller/Lösch versteht man

- im allgemeinen Sinn eine Standortkonzentration verschiedener Einrichtungen, die Güter und Dienstleistungen für begrenzte Marktgebiete anbieten,

Begründung

- im speziellen Sinne eine Siedlung hinsichtlich ihrer Versorgungsfunktion mit Gütern und Diensten, insbesondere für ihr Umland.

Das Landes-Raumordnungsprogramm 1994 legt für Niedersachsen eine dreiteilige zentralörtliche Hierarchie fest: Oberzentren und Mittelzentren werden im LROP abschließend bestimmt, Grundzentren werden von den Trägern der Regionalplanung festgelegt

Funktionen der Zentralen Orte

Das Zentrale-Orte-Konzept soll dazu beitragen, Potentiale zu bündeln, die Verflechtungsbereiche der Zentralen Orte mit zu versorgen und die siedlungsstrukturelle Entwicklung auf die Zentralen Orte auszurichten. Zentrale Orte nehmen insbesondere in dünner besiedelten Räumen einen wichtigen Stellenwert bei der Sicherung und Verbesserung der wohnstandortnahen Versorgung mit öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen ein.

Damit wird eine am Prinzip der Nachhaltigkeit ausgerichtete Raum- und Siedlungsentwicklung unterstützt.

Die Zentralen Orte bilden Pole, die durch Arbeitsplatzangebote und Versorgungssicherheit einem Fortzug von Bevölkerung und Einrichtungen entgegen wirken. Daher ist es erforderlich, die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte im Landkreis Northeim zu erhalten bzw. zu steigern, indem

- ihre Ausstattung mit zentralen Versorgungseinrichtungen weiterentwickelt wird,
- zentrale Versorgungseinheiten möglichst räumlich konzentriert eingerichtet werden,
- Wohn- und Arbeitsstätten in ausreichender Zahl bereitgestellt werden.

Das System der zentralen Orte wird als Instrument der Daseinsvorsorge eingesetzt. Dieses zentralörtliche Gliederungsprinzip hat sich in Bezug auf eine ausgewogene Verbindung von Funktionen, Arbeits- und Wohnstätten bewährt.

Durch die Zuweisung von Schwerpunktaufgaben zur Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten wird das zentrale Orts-System erweitert.

Funktionen der Zentralen Orte:

- Oberzentren stellen zentrale Einrichtungen und Angebote für den spezialisierten hohen Bedarf bereit
- Mittelzentren halten zentrale Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf vor
- Grundzentren befriedigen mit ihren zentralen Einrichtungen und Angeboten den allgemeinen täglichen Grundbedarf

Zentrale Orte im Landkreis Northeim

Als Mittelzentren wurden im Landkreis Northeim durch das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 die Städte Bad Gandersheim, Einbeck, Northeim und Uslar festgelegt. Die Kreisstadt Northeim verfügt durch ihre außerordentlich günstige verkehrsräumliche Lage durch den Bahnhof an den Strecken Göttingen-Hannover und Altenbeken-Nordhausen-sowie den direkten Anschluss an die Autobahn A 7. Die kurze Entfernung zum Oberzentrum Göttingen trägt zu einer Verbesserung der Standortvoraussetzungen bei. Northeim ist zentraler Arbeitsstandort und Einkaufsstadt für den südlichen Landkreis.

Mit dem Bau der Ortsumgehung auf der B 3 sind für Einbeck gute Bedingungen für den regionalen KFZ-Verkehr in alle Richtungen geschaffen worden. Der Bahnhof Salzderhelden schließt Einbeck ebenfalls an die Bahnstrecke Göttingen-Hannover an. Eine Verbesserung kann durch die Wiedereröffnung des Bahnhofs in der Kernstadt erreicht werden, dieser ist deshalb als „erforderlich, bedarf weiterer Abstimmung“ in der Zeichnerischen Darstellung ausgewiesen. Einbeck ist zentraler Arbeitsstandort und Einkaufsstadt für den mittleren und nördlichen Landkreis.

Begründung

Bad Gandersheim und Uslar sind Mittelzentren mit peripherer Randlage. Beide Städte verfügen über Bahnanschlüsse. Uslar liegt an der Strecke Bodenfelde-Northeim. Bad Gandersheim liegt an der Strecke Braunschweig-Kreiensen-Holzminden. Für Uslar bedarf es der zügigen Verbesserung seiner Verkehrslage an der B 241 (s.a. D 3.6). Beide Städte sind sowohl Arbeitsstandorte als auch Einkaufsorte mit Ausstrahlung über die Landkreisgrenze..

Als Grundzentren werden für den südlichen Landkreis festgelegt:

Der Flecken Nörten-Hardenberg im Ordnungsraum von Göttingen mit Bahnanbindung an die Strecke Göttingen-Northeim und direktem Anschluss an die Autobahn A 7 und die B 3. Damit verfügt die Gemeinde über gute Standort Voraussetzungen als Arbeitsstandort. Nörten-Hardenberg übernimmt Entlastungs- und Ergänzungsfunktion für das Mittelzentrum Northeim.

Von der Gemeinde Katlenburg-Lindau sind beide Ortsteile als Grundzentrum festgelegt. Lindau liegt bereits im Eichsfeld. Katlenburg verfügt über einen Haltepunkt an der Bahnstrecke Northeim-Nordhausen, beide Ortsteile sind über die B 241 bzw. B 247 an den überregionalen KFZ-Verkehr angeschlossen. Katlenburg und Lindau übernehmen Entlastungs- und Ergänzungsfunktion für das Mittelzentrum Northeim und sind Arbeitsstandorte für den südöstlichen Kreisbereich Katlenburg und Lindau übernehmen Entlastungs- und Ergänzungsfunktion für das Mittelzentrum Northeim.

Die Stadt Hardegsen liegt an der Bahnstrecke Bodenfelde-Northeim und der in diesem Bereich ausgebauten B 241 im näheren Bereich zum Oberzentrum Göttingen. Hardegsen übernimmt Entlastungs- und Ergänzungsfunktion für die Mittelzentren Northeim und Uslar. Hardegsen ist Arbeitsstandort insbesondere durch den Gewerbestandort Hevensen. Hardegsen übernimmt Entlastungs- und Ergänzungsfunktion für das Mittelzentrum Northeim.

Die Stadt Moringen liegt an der B 241 und ist Arbeitsstandort mit Nähe zur Kreisstadt. Moringen übernimmt Entlastungs- und Ergänzungsfunktion für das Mittelzentrum Northeim insbesondere durch Beteiligung an dem interkommunalen Gewerbestandort Northeim-West.

Der Flecken Bodenfelde liegt an der Bahnstrecke (Ottbergen). Er übernimmt Entlastungs- und Ergänzungsfunktion für das Mittelzentrum Uslar. Von der besonderen Lagegunst an der Weser und der Grenze zu Hessen gehen wesentliche wirtschaftliche Impulse aus.

Als Grundzentren für den mittleren und nördlichen Landkreis werden festgelegt:

Die Gemeinde Kalefeld liegt direkt an der Autobahn A 7 und der B 445. Kalefeld übernimmt Entlastungs- und Ergänzungsfunktion für die Mittelzentren Bad Gandersheim und Einbeck. Kalefeld ist Arbeitsstandort.

Die Gemeinde Kreiensen hat mit der Lage an den Bahnstrecken Göttingen-Hannover und Holzminden –Braunschweig sowie an der B 64 gute Verkehrsvoraussetzungen. Kreiensen übernimmt Entlastungs- und Ergänzungsfunktion für die Mittelzentren Bad Gandersheim und Einbeck. Kreiensen ist Arbeitsstandort.

Die Stadt Dassel übernimmt Entlastungs- und Ergänzungsfunktion für das Mittelzentrum Einbeck Die Stadt Dassel und Markoldendorf sind Arbeitsstandorte. Der neu aufgenommene grundzentrale Standort Markoldendorf zeichnet sich durch eine erhaltenswerte hohe Grundinfrastruktur aus, die im Sinne einer Stärkung der strukturschwachen Solling-Region einer besonderen Förderung bedarf.

Grundzentrale Ergänzungsfunktion haben für:

- Kalefeld
der Ortsteil Echte. Er ist historischer Teilstandort der Gemeindeverwaltung, Schul- und Einzelhandels-

Begründung

standort. Seine Lagegunst macht Echte außerdem als innergemeindlichen Wohnstandort attraktiv.

- Katlenburg-Lindau

der Ortsteil Berka. Er ist historisch räumlich eng mit dem grundzentralen Standort Katlenburg verbunden. Seine Lagegunst macht Berka außerdem als innergemeindlichen Wohnstandort attraktiv.

- Hardeggen

die Ortsteile Gladebeck und Hevensen. Gladebeck und Hevensen sind als historische innergemeindlichen Wohnstandorte attraktiv. Die Entwicklung von Hevensen soll zukünftig mit dem Nachbarort Wolbrechtshausen (Flecken Nörten-Hardenberg) betrachtet werden.

- Kreiensen

der Ortsteil Greene. Er ist historischer Verwaltungsteilstandort und Schulstandort. Greene ist eng mit dem grundzentralen Standort Kreiensen verbunden. Seine Lagegunst macht Greene außerdem als innergemeindlichen Wohnstandort attraktiv.

- Nörten-Hardenberg

der Ortsteil Wolbrechtshausen. Wolbrechtshausen ist als innergemeindlicher Wohnstandort attraktiv und soll zukünftig mit dem Nachbarort Hevensen (Stadt Hardeggen) betrachtet werden. Die Versorgungsinfrastruktur in Wolbrechtshausen soll parallel mit entwickelt werden.

Zentrale Orte mit Bedeutung für den Landkreis Northeim

Für den Landkreis Northeim erfüllt das Oberzentrum Göttingen die oberzentrale Funktion. Die Oberzentren Kassel im Süden, Hildesheim und Hannover im Norden und Braunschweig im Osten haben bedingte Funktionen als Arbeitsstandorte und Einkaufsorte.

Begründung

Einzelhandelsgroßprojekte

Das Regionale Entwicklungskonzept REK 2000 für die Arbeitsmarkregion Göttingen / Northeim, das der Landkreis Northeim zusammen mit dem Landkreis Göttingen und der Stadt Göttingen unter Leitung des Regionalverbandes erarbeitet hat, sieht unter die Aufstellung eines Regionalen Einzelhandelskonzeptes vor. Mit der Änderung des LROP im Jahre 2002 wurden unter C 1.6 die Ziele zur Entwicklung des Einzelhandels neu gefasst (siehe LROP C 1.6).

Das LROP empfiehlt zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidung von Einzelhandelsprojekten regional abgestimmte Konzepte zu erstellen.

Der Landkreis Northeim und seine Nachbarlandkreise Göttingen und Osterode am Harz sowie die Stadt Göttingen haben im Jahre 2002 unter Leitung des Regionalverbandes Südniedersachsen einen kooperativen Prozess zur Erstellung einer regionalen Einzelhandelskooperation eingeleitet. Dazu wurde ein renommiertes Büro mit einer Gesamtanalyse der Einzelhandelssituation, dem Entwurf eines Einzelhandelskonzeptes sowie der Moderation der regionalen Abstimmung darüber beauftragt.

Die Analyse hat ergeben, dass die Versorgungssituation in den Städten und Gemeinden unterschiedlich ausfällt.

Kaufkraft und Versorgungssituation im Landkreis Northeim

	Kaufkraft-Abfluss in Mill. Euro	Handelszentralität periodischer Bedarf in Prozent	Verkaufsfläche je Einwohner in m ²
Bad Gandersheim	27	74	1,0
Bodenfelde	8	112	0,9
Dassel	29	84	0,6
Einbeck	38	87	2,0
Hardeggen	19	94	0,9
Kalefeld	24	58	0,6
Katlenburg-Lindau	19	92	0,7
Kreiensen	26	77	0,5
Moringen	26	64	0,8
Nörten-Hardenberg	34	47	0,5
Northeim	40	125	2,5
Uslar	35	73	1,3

Quelle: Untersuchung CIMA 2003

Bis auf wenige Ausnahmen (Kalefeld, Nörten-Hardenberg) ist die Handelszentralität im periodischen Bedarf zufriedenstellend. Als typisches Problem für den Landkreis Northeim stellt sich die Situation von leerstehenden Ladengeschäften in den Innenstädten der Mittelzentren dar. Die Mittelzentren sind aufgerufen, Instrumente zur Verbesserung der jeweiligen Lage zu entwickeln. Das LROP verlangt, dass die Ausweisung neuer Flächen interkommunal abzustimmen ist. Der vom Regionalverband Südniedersachsen vorgelegten Regionalen Einzelhandelskooperation soll daher von allen Städten und Gemeinden im Landkreis beigetreten werden.

Großflächiger Einzelhandel

Einzelhandelsgroßprojekte liegen durch große Sortimentbreiten, Verkaufsflächen und Parkraumangebote im Trend. Auch im Ländlichen Raum nimmt die Zahl und Größe der Projekte, vor allem bei Fachmärkten, laufend zu. Aufgabe der Städte und Gemeinden ist es, die städtebaulichen Voraussetzungen für solche Projekte zu schaffen. Da Änderungen der Bauleitpläne eine gewisse Zeit in An-

Begründung

spruch nehmen, sollten die Projektträger in einem frühen Planungsstadium über solche Notwendigkeiten seitens der Gemeinden informiert werden. Auch die Abstimmung mit der Unteren Landesplanungsbehörde sollte frühzeitig gesucht werden, um Planungsverzögerungen und Fehlplanungen zu vermeiden.

Für Einkaufs- und Fachmarktzentren ab einer Verkaufsfläche von 10.000 m² und Möbelmärkten ab einer Verkaufsfläche von 20.000 m² kommen Raumordnungsverfahren in Betracht.

Der gemeindlichen Bauleitplanung bleibt es unbenommen, gemeindebezogene Steuerungselemente zu entwickeln, um die (wirtschaftliche) Attraktivität der Innenstädte zu sichern und ggf. zu verbessern.

Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten

Das LROP legt in Ziel B 6 07 fest, dass Ober- und Mittelzentren die Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten haben.

Dementsprechend werden im Landkreis Northeim die Mittelzentren Bad Gandersheim, Einbeck, Northeim und Uslar als Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten festgelegt.

Die Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten stellt an die Mittelzentren besondere Anforderungen. So soll für ein umfangreiches Angebot an Wohnungen gesorgt werden (schwerpunktmäßige Entwicklung). Zur Sicherung des bestehenden Angebotes (schwerpunktmäßige Sicherung) ist die Wohnqualität des vorhandenen Wohnungsangebotes zu verbessern.

Herausgehobene Funktion für die Entwicklung von Wohnstätten haben für die Mittelzentren die Salzerhelden und Vogelbeck für Einbeck, Langenholtensen und Sudheim für Northeim, Schönhagen und Volpriehausen für Uslar. Die Ergänzungsfunktion ist raumordnerisch abgestimmt und integrierter Bestandteil der Bauleitplanung der jeweiligen Gemeinde. Vor dem Hintergrund der regionalen demografischen Entwicklung kommt dem Sicherungsaspekt erhöhte Bedeutung zu (s.a. D 1.5 zur Siedlungsentwicklung und demografischem Wandel).

Im dünner besiedelten Ländlichen Raum übernehmen aber auch die Grundzentren eine wichtige Funktion für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten in der Nachbarschaft der Mittelzentren als Entlastungs- und Ergänzungsfunktion. Daher sollen auch in allen grundzentralen Orten des Landkreises Northeim Wohnstätten gesichert sowie entwicklungs- und nachfragegerecht entwickelt werden. Dabei sollen die Gemeinden durch eine verstärkte interkommunale Zusammenarbeit und aktives Flächenmanagement ihre Wohnbaupotentiale und –entwicklung untereinander abstimmen. Maßgeblich ist hier die jeweils aktuelle Bevölkerungsprognose.

.

Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten

Die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten kann nicht nur durch die Bereitstellung ausreichender Flächen, sondern muss auch durch Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und der

sonstigen wirtschaftsnahen Infrastruktur erreicht werden. Die Schaffung und Erhaltung eines umfangreichen, möglichst vielfältigen Angebotes an Arbeitsplätzen bedeutet, dass in den dafür vorgesehenen Gemeinden ein Arbeitsplatzangebot vorhanden sein soll, das über die örtliche Nachfrage hinausgeht, um damit Impulse für eine Belebung des Arbeitsmarktes zu geben. Sofern an

Begründung

Standorten mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten eine erhebliche Zunahme an Arbeitsplätzen erreicht werden kann, so kann hiermit die Entwicklung von Wohnbauflächen an diesen Standorten begründet werden.

Dementsprechend werden im Landkreis Northeim die Mittelzentren Bad Gandersheim, Einbeck, Northeim und Uslar als Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten festgelegt.

Im Bereich der Mittelzentren sind die Ortsteile Holtensen für Einbeck und Berwartshausen für Northeim sowie für Uslar Sohlingen und Volpriehausen ebenfalls als Standorte mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten festgelegt. Die Ortschaft Holtensen stellt einen für die periphere Teilregion wichtigen, zu schützenden und zu entwickelnden Wirtschaftstandort dar, der gesichert werden soll. Nördlich der Ortschaft Berwartshausen wird ein interkommunales Gewerbegebiet als Vorranggebiet für industrielle Anlagen auf dem Gebiet der Städte Northeim und Moringen festgesetzt. Dieser Standort ist im Gewerbeflächenentwicklungskonzept des Landkreises Northeim als der zentrale marktorientierte Gewerbepark für den Landkreis an der Entwicklungsachse A 7 mit hoher Qualität ausgewiesen. In den Standorten Sohlingen und Volpriehausen sollen periphere Wirtschafts- und Gewerbebestände in der Solling-Region gesichert und entwickelt werden.

Die Grundzentren Dassel, Markoldendorf Hardeggen, Kalefeld, Katlenburg, Kreiensen, Lindau, Moringen und Nörten-Hardenberg haben ebenfalls Schwerpunktaufgaben für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten. Sie sind Gemeinden und Ortsteile mit grundzentraler Funktion in der Nachbarschaft von Mittelzentren, die auf Grund einer regionalen Sondersituation geeignet sind, da sie die vorhandenen bzw. entwicklungsfähigen Standorte gemäß Gewerbeflächenentwicklungskonzept für den Landkreis Northeim darstellen. Markoldendorf ist neu hinzugekommener grundzentraler Ort, der auch dementsprechend entwickelt werden soll.

Der Ortsteil Relliehausen stellt für Dassel einen für die periphere Teilregion Solling wichtigen, zu schützenden und zu entwickelnden Wirtschaftstandort dar, der gesichert werden soll. Hevensen für Hardeggen und Fredelsloh für Moringen haben ebenfalls hohe wirtschaftliche Bedeutung für die Gemeinden und die Wirtschaftsstruktur des Landkreises Northeim. Nördlich der Ortschaft Hevensen soll ein Gewerbe- und Industriepark mit hohen ökologischen Qualitäten entstehen (Bauleitplanung mit Förderung NBank). Fredelsloh stellt ebenfalls einen wichtigen Arbeitsstandort für den peripheren Wirtschaftsraum im Landkreis Northeim dar, der entwickelt werden soll.

Begründung

Zu D 1.7 Regionales Verbundsystem - Naturräume

Für die räumliche Planung bilden die Naturräume unter Beachtung umweltbedeutsamer Wirkungszusammenhänge eine tragfähige Bezugsgrundlage zur Beurteilung und Bewertung verschiedenster Sachverhalte, vor allem für den nicht besiedelten Bereich. Die Naturräume sind u.a. durch spezifische Bodenausprägungen, ein entsprechendes Relief, ein spezifisches Regionalklima und meist entsprechende Bodennutzungsstrukturen charakterisiert. Zugleich sind Naturräume mit ihren jeweiligen Eignungen, Leistungen, Belastbarkeiten und Verfügungsmöglichkeiten für bestimmte Nutzungen unterschiedlich prädestiniert, aber auch unterschiedlich empfindlich und belastbar gegenüber Umwelteinwirkungen.

Das Kreisgebiet gehört zur naturräumlichen Region „Weser- und Leinebergland“ mit einer großen geomorphologischen Vielfalt, die bestimmt wird durch den Wechsel von Becken und Senken einerseits und den sich aus Stufen, Schicht, Hochflächen und Gewölbe darstellenden Erhebungen andererseits (vergleiche Karte „Naturräumliche Einheiten“).

Zwischen dem im Südosten, Südwesten und Westen des Landkreises ansteigenden bewaldeten Kuppen erstrecken sich meist ackerbaulich genutzte, leicht geneigte Beckenlandschaften und Senken, die vom Süd- Nord- gerichteten Leinetal durchzogen werden.

Die nach geologischen, hydrogeologischen und bodenkundlichen Merkmalen zu unterscheidenden sogenannten „ökologischen Landschaftseinheiten“ bilden als Lebensräume und Lebensstätten zusammen mit einer jeweils charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt mehr oder weniger menschlich beeinflusste Ökosystem - Komplexe, deren Funktionsfähigkeit es langfristig zu erhalten gilt.

Übersicht über die in den ökologischen Landschaftseinheiten des Landkreises Northeim vorkommenden Vegetationseinheiten

(verändert nach NLÖ, - FfN -, o.J.: Beschreibung der Naturräumlichen Region: 8.2 „Weser- und Leinebergland“)

Ökologische Landschaftseinheit	Geologie	Böden
Talniederungen der größeren Fließgewässer (I)	Alluviale Ablagerungen	Brauner Auenboden (Vega) Augley
Staufeuchte Mulden der Lößgebiete, Tongruben und Bachniederungen (II)	Mesozoische Tone, Mergel (Röt, Jura, Kreide)	Pseudogley, Gley, Pseudogley-Pelosol (mäßig bis gut basenversorgt)
Lößgebiete in Senken und auf Unterhängen des Berglandes (III)	Kolluviale Lößablagerungen	Parabraunerde, Pseudogley, seltener Braunerde (mäßig bis gut basenversorgt)
Hügel und Berge aus Sandgestein (IV)	Erhebungen aus Sandgestein (Buntsandstein, Keuper) ohne oder mit dünner Lößdecke	Ranker, oligotrophe Braunerde, Podsol, Pseudogley und Übergangstypen
Hügel und Berge aus Kalkgestein (V)	Erhebungen aus Kalkgestein (Muschelkalk, Jura) ohne oder mit dünner Lößdecke	Rendzina, Braunerde-Rendzina, seltener eutrophe Braunerde

Begründung

Ökologische Landschaftseinheit		
Talniederungen der größeren Fließgewässer (I) <i>potentielle natürliche Vegetation (heute noch auftretende Pflanzengesellschaften/Nutzungen sind unterstrichen)</i> Weiden-Auwälder (Salicion albae) Eichen-Eschen- (Ulmen-) Auwälder (Alno-Padion) Eichen-Hainbuchenwälder (Carpinion) <u>Wasserpflanzen-Gesellschaften der Fließ- und Stillgewässer</u>	<i>Ersatzgesellschaften forstliche Nutzung (vorherrschende Typen sind unterstrichen)</i> keine bzw. selten Pappel-/Eschenwälder	<i>Ersatzgesellschaften landwirtschaftliche Nutzung (vorherrschende Typen sind unterstrichen)</i> - Extensive Nutzung oder Brache: Flutrasen (Agrostion stoloniferae) Feuchtwiesen (Calthion) Artenreiche Glatthafer-Wiesen (Arrhenatherion) <u>Hochstaudenfluren</u> (Filipendulion, Convulvuletalia, Glechometalia) - Intensive Nutzung als Grünland: <u>Weidelgras-Weiden</u> (Cynosurion) artenarme Glatthafer-Wiesen (Arrhenatherion) - Intensive Nutzung als Acker: <u>Äcker</u> mit Kamillen- und Erdrauch-Gesellschaften (Aphanion, Fumariion-Euphorbion) - <i>Sonstige Nutzung:</i> weitgehend siedlungsfrei; Baggerseen mit Wasserpflanzen-Gesellschaften, Ruderalfluren an den Ufern (Bidentetalia)
Staufeuchte Mulden der Lößgebiete, Tongruben und Bachniederungen (II) <i>potentielle natürliche Vegetation (heute noch auftretende Pflanzengesellschaften/Nutzungen sind unterstrichen)</i> Feuchter Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum stchyetosum)	<i>Ersatzgesellschaften forstliche Nutzung (vorherrschende Typen sind unterstrichen)</i> keine bzw. selten Pappel-, Erlen-, Eschenwälder u.a.	<i>Ersatzgesellschaften landwirtschaftliche Nutzung (vorherrschende Typen sind unterstrichen)</i> - Extensive Nutzung oder Brache:

Begründung

oder filipendulosum u.a.) Entlang der Bäche <u>Bach-Erlen-Eschenwald</u> (Carici remotae-Fraxinetum) An den größeren Bächen auch <u>Anklänge an Weiden-Auwälder</u> (Salicion albae) in Quellgebieten Hainmieren-Erlenwald (Stellario-Alnetum)		Feuchtwiesen (Molinion, Clithion) Kalkquellsümpfe (Eriophorion latifolli) Großseggenrieder (Magnocarion) <u>Hochstaudenfluren</u> (Filipendulion, Glechometalia) <u>Weidengebüsche</u> (Salicion albae) u.a. - Intensive Nutzung als Grünland: <u>Weidelgras-Weiden</u> (Cynosurion) Glatthafer-Wiesen (Arrhenatherion) - Intensive Nutzung als Acker: Äcker mit Kamillen-, Tännelkraut- oder Erdauch-Gesellschaften (Aphanion, Caucalidion, Fumarion-Euphorbion) - <i>Sonstige Nutzung:</i> Siedlungen mit Gärten, Ruderalfluren, Tongruben mit Pioniervegetation, Fischteiche z.T. mit Verlandungsvegetation, u.a. Stauteiche
Lößgebiete in Senken und auf Unterhängen des Berglandes (III) <i>potentielle natürliche Vegetation (heute noch auftretende Pflanzengesellschaften/Nutzungen sind unterstrichen)</i> <u>Waldmeister-Buchenwald</u> Galio odorati-Fagetum) Flattergras-Buchenwald (Milio-Fagetum)	<i>Ersatzgesellschaften forstliche Nutzung (vorherrschende Typen sind unterstrichen)</i> Kleinflächig Fichtenwälder u.a.	<i>Ersatzgesellschaften landwirtschaftliche Nutzung (vorherrschende Typen sind unterstrichen)</i> - Extensive Nutzung oder Brache: Artenreiche Glatthafer-Wiesen (Arrhenatherion) <u>Schlehen-Gebüsche</u> (Prunorubion) u.a. - Intensive Nutzung als Grünland: <u>Weidelgras-Weiden</u> (Cynosurion) artenarme Glatthafer-Wiesen (Arrhenatherion)

Begründung

		- Intensive Nutzung als Acker: <u>Äcker</u> mit Kamillen- und Erdrauch-Gesellschaften (Aphanion, Fumari-on-Euphorbion) - <i>Sonstige Nutzung:</i> Siedlungen mit Gärten, Ruderalflu-ren etc. Tongruben und Steinbrüche mit Pioniervegetation
Hügel und Berge aus Sandgestein (IV) <i>potentielle natürliche Vegetation (heute noch auftretende Pflanzengesellschaften/Nutzungen sind unterstrichen)</i> <u>Hainsimsen-Buchenwälder</u> unterschiedlicher Ausprägung (Luzulo-Fagion) Seltener Eichen-Buchenwald (Fago-Quercetum molinietosum) und Birken-Buchenwälder auf Molkenböden im Solling Auch Karpatenbirken-Bruchwald Natürliche Fichtenbeimischung im Harzvorland bei Westerhof Bodensaure Eichenmischwälder (Luzulo-Quercetum petraeae) auf Sandsteinklippen	<i>Ersatzgesellschaften forstliche Nutzung (vorherrschende Typen sind unterstrichen)</i> Eichen-Hude- und Niederwälder (historische Nutzungsformen) <u>Fichtenwälder</u>, Kiefernwälder, Lärchenwälder, Douglasienwälder u.a.	<i>Ersatzgesellschaften landwirtschaftliche Nutzung (vorherrschende Typen sind unterstrichen)</i> - Extensive Nutzung oder Brache: Borstgras-Rasen (Violion caninae) Besenginster-Heide (Sarrothamnion) Schlehen-Gebüsche (Prunorubion) u.a. - Intensive Nutzung als Grünland: <u>Weidelgras- Weiden</u> (Cynosurion) Goldhafer-Wiesen (Poo-Trisetetum flavescens) - Intensive Nutzung als Acker: Äcker mit Kamillen- und Spark-Wucherblumen-Gesellschaften (Aphanion, Polygono-Chenopodion) - Sonstige Nutzung: weitgehend siedlungsfrei; Steinbrüche mit Pioniervegetation

Begründung

Hügel und Berge aus Kalkgestein (V) <i>potentielle natürliche Vegetation (heute noch auftretende Pflanzengesellschaften/Nutzungen sind unterstrichen)</i> <u>Waldgerste-Buchenwälder</u> unterschiedlicher Ausprägung (Hordelymo-Fagetum und Galio odorati-Fagetum allietosum u.a.) Kleinflächig Seggen-Buchenwald (Carici-Fagetum) Ahorn-Eschen-Schluchtwald (Aceri-Tilietum) und Eichen-Eisbeerenwald (Anklänge an Lithospermo-Quercetum) Kleinflächig Felsvegetation (Seslerion varia, Galeopsietum angustifoliae u.a.)	<i>Ersatzgesellschaften forstliche Nutzung (vorherrschende Typen sind unterstrichen)</i> Eichen-Hainbuchen-Nieder- und Mittelwälder (historische Nutzungsformen) Fichtenwälder, Eschenwälder, Kiefernwälder u.a.	<i>Ersatzgesellschaften landwirtschaftliche Nutzung (vorherrschende Typen sind unterstrichen)</i> - Extensive Nutzung oder Brache: Halbtrockenrasen (Mesobromion) <u>Schlehen- und Berberitzen-Gebüsche</u> (Pruno-Rubion, Berberidion) Saumstaudenfluren (Trifolion medii) - Intensive Nutzung als Grünland: <u>Weidelgras-Weiden</u> (Cynosurion) Glatthafer-Wiesen (Arrhenatherion) - Intensive Nutzung als Acker: Äcker mit Kamillen-, Haftdolden- und Erdrauch- Gesellschaften (Aphanion, Caucalidion, Fumario-Euphrasion) - <i>Sonstige Nutzung:</i> weitgehend siedlungsfrei; Steinbrüche mit Pioniervegetation u.a.

Berücksichtigung des Naturschutzes im Tourismus

Der Landkreis Northeim zeichnet sich entsprechend den naturräumlichen Voraussetzungen durch zum Teil vielfältige attraktive Erholungslandschaften aus. Der landschaftsgebundene Tourismus spielt eine bedeutende Rolle. Überlastungserscheinungen durch intensive Tourismusnutzungen treten bisher allerdings kaum auf.

Wie bisher wird sich vermutlich auch weiterhin die touristische Erschließung der Landschaft insbe-

Begründung

sondere auf die landschaftlich attraktiven Bereiche des Sollings und des Sollingvorlandes (Naturpark Solling-Vogler) sowie Teile der Stadtgebiete von Bad Gandersheim, Einbeck, Uslar und Northeim konzentrieren, die zugleich eine hohe Bedeutung für die Naherholung in der Region besitzen. In diesen Gebieten ist - wie auch in anderen einzelnen Erholungsschwerpunkten im Kreisgebiet (z.B. Northeimer Seenplatte) - besonders darauf zu achten, dass die für den Naturschutz wertvollen Bereiche entsprechend ihrer spezifischen Belastbarkeit vor Belastungen durch Erholungs- und Freizeitnutzungen gesichert werden. Das RROP trägt diesem Ziel Rechnung durch die Festlegung von Vorrang- und Vorsorgegebieten für Erholung und für Natur und Landschaft, welche sich entsprechend ihrer Nutzungsverträglichkeit überlagern können oder entflochten wurden (siehe ausführlich bei E 3.8 04).

Zur gezielten Steuerung eines Miteinanders von Erholung und Naturschutz ist für den Naturpark Solling-Vogler ein sogenanntes Zonierungskonzept entwickelt worden. Es handelt sich um Gebiete mit überwiegender Ruhe- und Schutzfunktion und Gebiete mit vorrangiger Entwicklungsfunktion. Eine weitere Untergliederung erfolgt unter Berücksichtigung der Kriterien Schutzwürdigkeit, Nutzungsempfindlichkeit und Belastbarkeit der Landschaft, landschaftliche Attraktivität, vorhandene Infrastruktur, derzeitige Nutzung und kulturhistorische sowie naturkundliche Sehenswürdigkeiten.

Naturraum „Weser- und Leinebergland“

Das Gebiet des Landkreises Northeim liegt in seiner Gesamtheit im Naturraum 9 „Weser- und Leinebergland“ (entsprechend 8.2 a Niedersächsisches Landschaftsprogramm). Diese naturräumliche Region ist gekennzeichnet durch den Wechsel lößbedeckter Becken und Senken mit oft steil aufragenden und überwiegend aus mesozoischen Kalk- und Sandsteinen aufgebauten Hügeln und Bergen, die meist von Schichtstufen bzw. -kämmen (z.B. „Weper“ und „Ahlsburg“) gebildet werden. Der geologische Aufbau ist recht kompliziert, die landschaftliche Vielfalt entsprechend groß.

Das Relief ist hügelig bis bergig; häufig treten felsige Steilhänge und Bergkämme auf (z.B. Wesersteilhänge zwischen Wahnbeck und Bad Karlshafen). Die höchsten Erhebungen befinden sich im Solling („Große Blöße“), die tiefsten Flächen im Leinetal. Der größte Teil der Region liegt in Höhen zwischen 100 und 400 m ü.NN.

Das Klima ist stark von Meereshöhe und Lage abhängig: In den Hochlagen fallen mehr als 900 mm Jahresniederschlag (Solling bis 1090 mm), in den Senken des Leinegrabens zum Teil weniger als 600 mm (Leewirkung des Sollings). Der überwiegende Teil des Weser- und Leineberglandes erhält 650 - 850 mm Jahresniederschlag. Die jährlichen Temperaturschwankungen liegen meist zwischen 16,5 und 17° C. Einen Überblick gibt die Karte „**Naturräumliche Einheiten**“.

Sie lassen sich kurz wie folgt charakterisieren:

Solling: Von Tälern und Gräben zerteiltes Buntsandsteingewölbe; Hochflächen und sanfter geneigte Hänge von eiszeitlichem Frostschnitt und zum Teil von dünner Lößdecke verhüllt; auf Hochflächen häufig staunasse Standorte aufgrund toniger Schichten (Bildung kleinflächiger Nieder- und Hochmoore, z.B. „moorige Hochfläche Spann/Hülsebruch“, „Friedrichshäuser Bruch“).

Solling-Vorland: Wechselvoll gestaltete Schichtstufenlandschaft; Berge und Hügel vorwiegend aus Buntsandstein und Muschelkalk, im Südteil einzelne Basaltkuppen („Bramburg“); Mulden meist in Rötmergeln (wichtiger Quellhorizont, oft lößbedeckt, z.B. „Rötsenke von Hardeggen“).

Leine-Ilme-Senke: Leinegraben und Ilme-Becken mit lehmigen Auen, Lößflächen und Hügeln aus Keuper-Sandstein; am Grabenrand Verwerfungsquellen (zum Teil mit Kalktuffkegeln).

Südwestliches Harzvorland: Schichtstufen- und Bruchschollenland aus drei verschiedenen Teilgebieten:

- a) Rittegau,
- b) Westerhöfer Bergland,
- c) Osteroder-Herzberger Vorland.

Begründung

Das im Landkreis Northeim gelegene **Westerhöfer Bergland** wird als von Tälern zerschnittene Buntsandsteinscholle beschrieben. Große Teile des Westerhöfer Berglandes und der Langfast sind im Landkreis Northeim als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen worden.

Südliches Alfelder Bergland: Es handelt sich hier um ein geologisch sehr kompliziert aufgebautes Gebiet (Reliefumkehr etc.), welches mit den Ausläufern des Hils, der vorwiegend aus Kreidesandstein (Hils-Sandstein) besteht, in das nördliche Kreisgebiet hineinragt.

Heber-Höhenzug: Es handelt sich um einen langgestreckten Schichtkamm aus überwiegend Kalkgestein im Bereich Bad Gandersheim, der über angrenzende lößbedeckte Becken (Altgandersheim) aufragt.

Northeimer Wald: Es handelt sich um eine Schichtstufenlandschaft mit teilweise Hochflächencharakter aus überwiegend Buntsandstein und Muschelkalk.

Lindauer Becken: Überwiegend lößbedecktes Becken mit wenigen flachen Kuppen (Buntsandstein) sowie Niederungen und Senken (Rhumeaue).

Aufgrund der geologischen und morphologischen Vielfalt treten im Naturraum „Weser- und Leinebergland“ mannigfach wechselnde Boden- und Vegetationsverhältnisse auf, wobei die großen lößbedeckten Becken intensiver landwirtschaftlicher Nutzung unterliegen.

In der hiesigen Region besteht ein vorrangiges Ziel des Ökosystemschanutzes in der Sicherung der naturraumtypischen Waldökosysteme. Neben der vollständigen Unterschützstellung seltener Waldtypen, z.B. Schluchtwälder, wärmeliebende Wälder (südexponierte Trockenhänge), ist auch die Sicherung möglichst großer repräsentativer Bestände des verbreiteten **Perlgras- und Hainsimsen- Buchenwaldes** (vor allem im Solling) in seinen verschiedenen Ausprägungen erforderlich.

Schützenswert und entwicklungswürdig sind:

Bäche und kleine Flüsse: Hervorzuheben sind die Flüsse Rhume und Oder im südwestlichen Harzvorland mit ihren Schotterauen. Die Auen werden geprägt durch noch großflächig verbliebenes, teilweise extensiv genutztes Grünland, Altarm- und Auenwaldreste, Ufersaumgesellschaften, Weidengebüsch und brachfallende ehemalige landwirtschaftliche Flächen. Schutzwürdig sind aber z.B. auch die Bäche Ilme, Bewer, Espolde, Rehbach, Reiherbach, Ahle, Schwülme und Beverbach mit ihren teilweise noch naturnah erhaltenen Auebereichen (siehe auch bei Zu D 2.1).

Kalk-Halbtrockenrasen: Im Weser- und Leinebergland liegen die wertvollsten, großflächig ausgeprägtesten nieders. Magerrasen subatlantischer Prägung mit Orchideen und Enzianen, deren Bestände durch Verbuschung und Nährstoffeintrag zunehmend gefährdet sind. Um so wichtiger sind hier die seit langem praktizierten und in der Zukunft fortzusetzenden Pflegemaßnahmen (vor allem in den Naturschutzgebieten und besonders geschützten Biotopen gemäß § 28 a NNatG, siehe auch Zu D 2.1 und Abb. „Naturschutz III; Biotopverbund Kalkmagerrasen-Ökosysteme“).

Neben den obengenannten Ökosystemtypen, die für den hiesigen Naturraum besonders charakteristisch und gut ausgeprägt sind, sind auch die übrigen schutz- und entwicklungsbedürftigen Ökosystemtypen der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Begründung

Schutz- und entwicklungsbedürftige Ökosystemtypen im Bereich „Weser- und Leinebergland“
(verändert nach NLÖ o.J. und LRP 1988, S. 145)

01

	vorrangig schutz- und entwicklungsbedürftig	besonders schutz- und entwicklungsbedürftig	schutzbedürftig, z.T. auch entwicklungsbedürftig
Wälder	- Buchenwälder mittlerer Standorte (Perlgras-Buchenwälder i.w.S.) - Eichenmischwälder mittlerer Standorte (Eichen-Hainbuchenwälder) - sonstige bodensaure Eichenmischwälder - <u>bodensaure Buchenwälder</u> (z.B. Hainsimsen-Buchenwald) - frischer Kalkbuchenwald - frischer Eichenwald auf Kalk - trockener Kalkbuchenwald (Seggen-Buchenwald) - trockener Eichenmischwald auf Kalk (Eichen-Elsbeerenwald u.ä.) - Ahorn-Lindenwälder trockener Felsschutthänge - Ahorn-Eschenwälder felsiger Schutthänge und Schluchten - Erlen-Eschenwälder der Auen - Erlen-Bruchwälder - Birken-Bruchwälder	- Weiden-Auwälder (Weichholzaue) - Eichenmischwälder der großen Flußauen (Hartholzaue)	- Heckengebiete, sonstiges gehölzreiches Kulturland - Feuchtgebüsche
Gewässer	- kalkreiche Quellen - kalkarme Quellen - <u>Bäche</u> - <u>kleine Flüsse</u>	- Ströme, große Flüsse - nährstoffarme Seen und Weiher - nährstoffreiche Seen und Weiher - nährstoffarme Teiche und Stauseen - nährstoffreiche Teiche und Stauseen	- Altarme der Flüsse
Hoch- und Übergangsmoore		- naturnahe Hochmoore des Berglandes	- pfeifengrasreiche Stadien entwässerter Hochmoore
Feuchtgrünland und Sümpfe	- nährstoffarme, kalk-reiche Rieder und Sümpfe	- nährstoffreiche Rieder/Sümpfe	- Berg-Wiesen (frisch bis mäßig feucht)

Begründung

	- nährstoffarme, kalk-arme Rieder und Sümpfe	- nährstoffarme Feuchtwiesen (kalkarm oder -reich) - nährstoffreiches Feuchtgrünland	- naturnahe Salzsümpfe des Binnenlandes
Trocken- und Magerbiotope	- Kalk- und Silikattelfluren - <u>sonstige Kalk-Magerrasen</u> - Magerrasen schwermetallreicher Standorte	- sonstige Magerrasen kalkarmer Standorte	- Zwergstrauchheiden trockener bis mäßig feuchter Standorte - Schlehen- und Wacholdergebüsche
Sonstige Biotope			- Grünland mittlerer Standorte - dörfliche Ruderalfluren - städtische Ruderalfluren - wildkrautreiche Kalk-äcker - sonstige wildkrautreiche Äcker

Vorranggebiete und Vorrangstandorte

Die Vorranggebiete und Vorrangstandorte sind ein Instrument der Bestands- und Funktionssicherung vorhandener Strukturen und Nutzungen wie auch ein Instrument der Vorsorgeplanung zur Sicherung der Entwicklungsbedingungen für künftig besonders wichtige Raumstrukturen und Nutzungen.

Die Vorrangfestlegung ist daher eine über die reine Flächenreservierung hinausgehende Planung der Offenhaltung von Nutzungsmöglichkeiten und der Sicherung der Bedingungen für die Realisierung solcher Nutzungsansprüche.

Ein Gebiet oder einen Standort für einen vorrangigen Nutzungsanspruch zu sichern, bedeutet, dieses Gebiet bzw. den Standort von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten und dort künftig nur solche Nutzungen zuzulassen, die mit dem vorrangig bestimmten Nutzungszweck vereinbar sind. Soweit in diesem Gebiet oder an diesem Standort gegenwärtig nicht verträgliche Nutzungen bestehen, sind diese so zu entwickeln, dass sie den vorrangig bestimmten Nutzungszweck künftig nicht mehr beeinträchtigen oder, falls dies nicht möglich ist, sie dann aufzugeben, wenn bestehende Nutzungsrechte ausgeschöpft sind bzw. zeitlich auslaufen. Letzteres trifft vor allem für die Bereiche zu, die zum Vorranggebiet für Natur- und Landschaft bestimmt sind, obwohl in diesen noch Bodenabbaumaßnahmen betrieben werden bzw. Abbaurechte bestehen, die derzeit einer Realisierung der Vorrangfestlegung noch entgegenstehen.

Die Vorranggebiete und Vorrangstandorte von landesweiter Bedeutung sind aus der Zeichnerischen Darstellung des LROP 1994, Teil II (Maßstab 1 : 500.000) übernommen und unter Berücksichtigung regionaler fachplanerischer Ziele in der Zeichnerischen Darstellung des RROP (Maßstab 1 : 50.000) räumlich näher festgelegt worden.

Auf die in der Zeichnerischen Darstellung ausgewiesenen Vorranggebiete und Vorrangstandorte wird in den betreffenden Fachkapiteln des RROP näher eingegangen.

Begründung

Vorsorgegebiete

Vorsorgegebiete haben im Vergleich zu Vorranggebieten und Vorrangstandorten eine abgeschwächte Bindungswirkung. Der Vorsorgeaspekt steht mehr im Vordergrund als der Sicherungsaspekt. Diese Gebiete sind ein Instrument der Bestands- und Funktionssicherung, aber auch der Vorsorgeplanung für künftige Entwicklungen. Andere Planungen und Maßnahmen müssen hierauf so abgestimmt werden, dass eine Beeinträchtigung der jeweiligen Zweckbestimmung möglichst vermieden wird. Dies hat nicht den grundsätzlichen Ausschluss entgegenstehender Nutzungen zur Folge. Die Vorsorgegebietsausweisung hat jedoch in der Abwägung gegenüber konkurrierenden Raumansprüchen in dem Gebiet einen hohen Stellenwert.

Abwägungsgrundlage für die Vorsorgegebiete sind die Beikarten 1 bis 7 des LROP 1994, Teil II. Unter Berücksichtigung derselben fachlichen Grundlagen zur Festlegung der aus Landessicht bedeutsamen Vorsorgegebiete und weiterer Materialien sind die für den Landkreis Northeim regional bedeutsamen Vorsorgegebiete bestimmt worden.

Begründung

Zu D 2 Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

Zu D 2.0 Umweltschutz allgemein

Ausgleich ökologischer und ökonomischer Erfordernisse

Umweltschutz darf sich nicht in der Abwehr drohender Gefahren und der Beseitigung bestehender Umweltbeeinträchtigungen erschöpfen. Er verlangt eine langfristig angelegte Planung der Raumnutzung, um von vornherein Umweltschäden auszuschließen oder auf ein Mindestmaß zu begrenzen (Umweltvorsorge). Trotz stagnierender Bevölkerungsentwicklung und abgeschwächten wirtschaftlichen Wachstums steigen die Ansprüche an den Raum weiterhin. Aufgabe einer umweltgerechten Raumnutzung ist es daher, Konflikte zwischen den Ressourcenbeanspruchungen und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen frühzeitig zu lösen und zum Ausgleich zu bringen.

Nutzungskonflikte sind dann als nicht lösbar einzustufen, wenn die Nutzungsansprüche unter Berücksichtigung von sachlichen und räumlichen Alternativen nicht realisierbar sind. Eine Gefährdung ist dann anzunehmen, wenn ein erhebliches bzw. konkretes Risiko besteht, das die entgegenstehende Nutzung, die Gesundheit der Bevölkerung oder die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigen kann.

Die Raumordnung legt in ihren Programmen Vorranggebiete und Vorsorgegebiete für natürliche Ressourcen und Funktionen fest, denen eine besondere Qualität und ökologische Wirksamkeit zukommen, um sie vor schädigenden oder beeinträchtigenden Nutzungen zu schützen.

In der gemeindlichen Bauleitplanung sind durch räumliche Gliederung die für Siedlung, Industrie und Gewerbe, Verkehr und sonstige Infrastruktureinrichtungen notwendigen Flächen sicherzustellen, damit gegenseitige Beeinträchtigungen vermieden oder zumindest auf ein Minimum reduziert werden. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass Wohnbebauung nicht an emittierende Anlagen (Industriebetriebe, Massentierhaltungen, Flughäfen u.ä.) heranwachsen kann.

Bei umweltrelevanten Einzelvorhaben wird im Rahmen von Raumordnungsverfahren deren Umweltverträglichkeit geprüft. Dabei sind alle Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft einschließlich der Wechselwirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Es sind Aussagen darüber zu treffen, wie mögliche schädliche Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können.

Auch künftig werden im Einzelfall Planungen und Maßnahmen unvermeidbar sein, die mit Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes verbunden sind und die am Ort des Eingriffs nicht ausgeglichen werden können (LROP 1994, Teil I, C 2.0).

Immissionsschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung soll ein vorsorgender Schutz der Wohngebiete und der Vorranggebiete für Natur und Landschaft sowie für Erholung erfolgen. Dazu sind entsprechende fachliche Vorgaben zu beachten.

Umweltvorsorge bei Planungen

Die Funktionsfähigkeit und die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sind erhaltenswert oder bedürfen der Wiederherstellung.

Die Sicherung und Entwicklung von Freiräumen ist von besonderer Bedeutung.

Begründung

Bei der Nutzung der Naturgüter und der Landschaft sind die Gebote der Schonung der Ressourcen, der Nachhaltigkeit der Nutzungen und der Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt zu beachten.

Die Pflanzen- und Tierwelt braucht im Interesse eines intakten ökologischen Gesamtgefüges nachhaltigen Schutz. Die charakteristischen Ökosysteme der niedersächsischen Naturräume brauchen Schutz und Pflege und, sofern sie in dem Naturraum nicht mehr vorhanden sind, an geeigneten Stellen durch geeignete Maßnahmen eine (Wieder-)Entwicklung.

Schadstoffemissionen, Lärm, Erschütterungen und gesundheitsbeeinträchtigende Strahlungen in allen Bereichen sollen bereits an der Quelle vermieden oder so verringert werden, dass ein sicherer Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der natürlichen Ressourcen Luft, Wasser und Boden gewährleistet ist.

Zu D 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft

Naturschutz und Landschaftspflege gehen nicht von der unberührten Naturlandschaft aus, die in Mitteleuropa ohnehin kaum noch vorhanden ist, sondern von der sich über Jahrhunderte entwickelten Kulturlandschaft. Ziel ist es, durch eine an ökologischen Maßstäben ausgerichtete Nutzung der Kulturlandschaft und eine Erhaltung der verbliebenen naturbetonten Landschaftsteile die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Pflanzen- und Tierwelt nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln. Darüber hinaus ist sowohl im besiedelten als auch im unbesiedelten Bereich die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und ggf. zu entwickeln. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind Voraussetzung für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft.

Grundprinzip für den Landkreis Northeim als insgesamt städtisch-industriell relativ gering belasteter, jedoch stark land- und forstwirtschaftlich geprägter Raum muss die Erhaltung des heute bestehenden Nutzungsmusters in den Grundzügen sein.

Anzustreben ist die Erhaltung schützenswerter und bisher unbelasteter Landschaftsteile bei gleichzeitig möglichst großer Vielfalt der Nutzungsarten. Dieses Ziel lässt sich am ehesten mittels einer nachhaltigen Nutzung vor allem in der flächenbezogenen Land- und Forstwirtschaft erreichen. Die Leistungs- und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sollen auf der gesamten Fläche - d.h. sowohl im besiedelten als auch im unbesiedelten Bereich - gesichert bzw. soweit wie möglich wiederhergestellt werden. Die Qualität von Boden, Wasser und Luft soll so beschaffen sein, dass die Voraussetzungen zum Fortbestand oder zur Entwicklung der Ökosysteme in der Kulturlandschaft gegeben sind. Die naturnahen Ökosysteme und deren charakteristische Tier- und Pflanzenarten sollen in dem für ihre dauerhafte Existenzsicherung nötigen Umfang erhalten werden.

Jeder der an anderer Stelle beschriebenen Naturräume innerhalb des Landkreises Northeim soll entsprechend seiner besonderen Eigenart mit soviel typischen naturnahen Ökosystemen ausgestattet sein, dass u.a.

- eine funktionsfähige Vernetzung der naturbetonten Ökosysteme vorhanden ist
- alle charakteristischen Pflanzen- und Tierarten sowie -gesellschaften in langfristig überlebensfähigen Populationen (Mindestbestand an Individuen) leben können
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit des jeweiligen Teilraums erkennbar sind.

Diejenigen Biotoptypen, die innerhalb des Naturraumes „Weser- und Leinebergland“ vorrangig zu schützen und/oder zu entwickeln sind, sind im Folgenden benannt.

Begründung

Bei der naturschutzrechtlichen Sicherung von Gebieten oder Bestandteilen von Natur und Landschaft, die eines besonderen Schutzes bedürfen, sind angemessene sogenannte „Pufferzonen“ mit einzubeziehen, die die eigentlich schutzwürdigen Kernflächen vor nachteiligen Randeinflüssen wie z.B. Verlärmung oder Nährstoffeintrag, abschirmen. Gerade bei kleineren Schutzgebieten könnten sonst u.U. die Außeneinflüsse die gesamten schutzwürdigen Kernflächen beeinträchtigen und damit dauerhaft zu einer Entwertung und zum Verlust der Schutzfunktion führen. Als Beispiel sei ein nährstoffarmes naturnahes Stillgewässer genannt, dessen unmittelbar an die Uferzone angrenzende Flächen nicht intensiv landwirtschaftlich, z. B. auch mit Gülleausbringung, genutzt werden dürfen, wenn dieses Gewässer in seiner Ausprägung erhalten werden soll. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass diese naturschutzfachliche Anforderung in den dafür vorgesehenen Verfahren nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) auf ihr Erfordernis im Einzelfall zu überprüfen ist. Danach findet sie in dem erforderlichen Umfang Berücksichtigung in der jeweiligen Schutz- Verordnung bzw. bei vertraglichen Regelungen.

Die sonstigen allgemeinen Grundsätze, nach denen Natur und Landschaft im unbesiedelten und besiedelten Bereich des Landkreises Northeim geschützt, gepflegt und entwickelt werden sollen, sind im Kapitel 4 des Landschaftsrahmenplanes 1988 für den Landkreis Northeim, ausführlich beschrieben

Regionaler Biotopverbund, Schutzgebietssystem, Erhalt besonderer Landschaftsbestandteile

Die Sicherung und ggf. Entwicklung der ökologisch-biologischen Vielfalt und die Erhaltung der seltenen sowie der im Rückgang befindlichen Tier- und Pflanzenarten muss auch in einer intensiver genutzten Agrarlandschaft gewährleistet sein. Zur Erhaltung der Lebensräume und ihres typischen Artenbestandes genügt es nicht, einzelne wertvolle Biotope isoliert zu schützen. Vielmehr müssen gleichartige Biotope in ausreichender Zahl und Größe und geringen Entfernungen untereinander langfristig gesichert werden langfristig gesichert werden, so dass der Austausch von Populationen möglich ist.

Geschützte und schützenswerte Teile von Natur und Landschaft („Vorranggebiete“) und Biotoptypen, die auf den Naturhaushalt stabilisierend wirken bzw. dahingehend entwicklungsfähig sind, sollen in Form eines in die jeweiligen Flächennutzungen integrierten Systems netzartig miteinander verbunden werden.

Lt. Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO vom 27. November 1992) ist es erforderlich, „ausgehend von größeren Gebieten, die der weitgehend ungestörten Erhaltung und Entwicklung von Fauna und Flora dienen sollen und raumordnerisch wie auch naturschutzrechtlich zu sichern sind, ein funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume aufzubauen. Hierdurch soll die Isolation von Biotopen oder ganzen Ökosystemen überwunden und ein Beitrag zum Aufbau ökologisch wirksamer Verbundsysteme geleistet werden.“ Für diesen zu entwickelnden großräumigen Verbund sollen durch die Länder rahmensetzende Festlegungen getroffen werden (z.B. „Landschaftsprogramm“), die in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich zu konkretisieren und auszugestalten sind.

Auf regionaler Ebene sind zwar die nicht graphisch darstellbaren Böschungen, Raine, Hecken, Gräben und punktförmigen Vernetzungselemente ebenfalls bedeutsam, aber als Elemente eines großräumigen Biotopverbundsystems geht das Regionale Raumordnungsprogramm von breiten Korridoren, der Vergrößerung der verbliebenen schutzwürdigen Restflächen sowie der Einbeziehung von Pufferzonen aus.

Einen wesentlichen fachlichen Beitrag zur Planung und Sicherung von Biotopverbundsystemen leistet die Landschaftsplanung. Bereits das Niedersächsische Landschaftsprogramm (ML 1989) legt als eine wesentliche Leitlinie des Naturschutzes und als Bestandteil des Handlungskonzeptes für den Flächenschutz die Biotopvernetzung fest. Auf der regionalen Ebene ist es der Landschaftsrahmenplan (Northeim, 1988), der in Kapitel 4.2.4 darlegt, wie die einzelnen Elemente des Biotopverbundsystems ggf. naturschutzrechtlich, z.B. als Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile, zu sichern sind (vgl. hierzu auch die Abbildung „Arbeitsschritte zur Schaffung eines vernetzten Biotopsys-

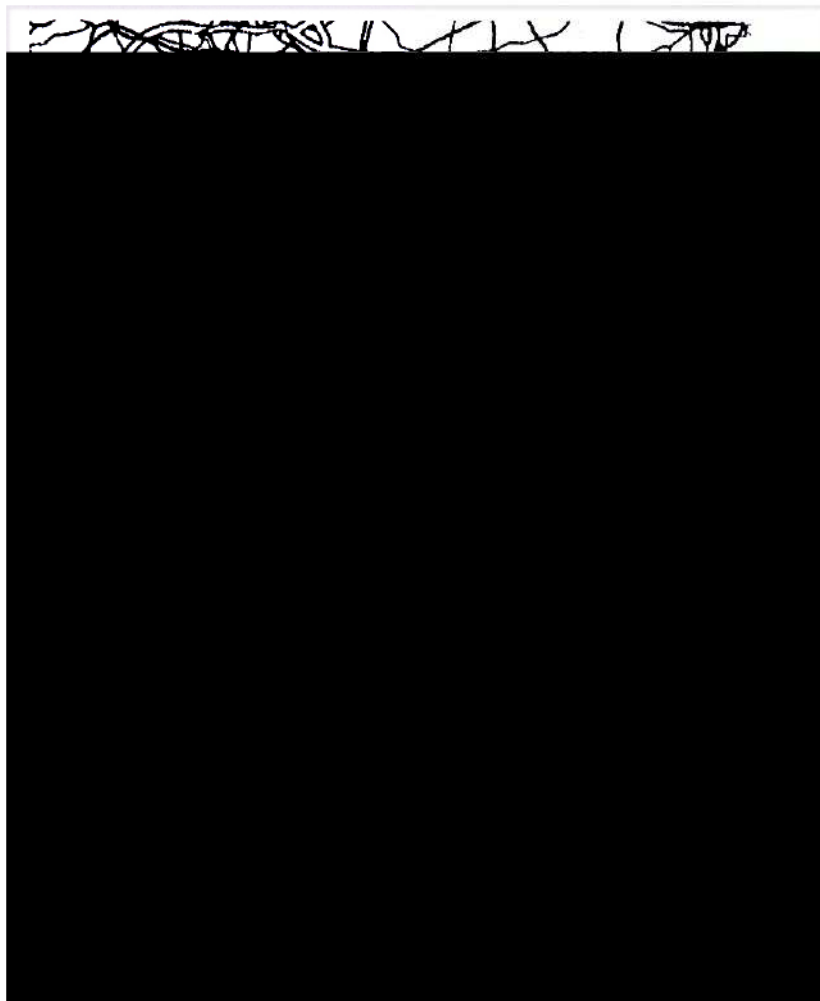
Begründung

tems im Landkreis Northeim“ auf der Folgeseite).

Regionale Biotopverbundsysteme sind durch Planungen und Maßnahmen zur Biotopvernetzung auf der örtlichen Ebene zu ergänzen. Dazu bietet sich z.B. die gutachtliche Erarbeitung von Landschaftsplänen an, deren flächen- und maßnahmenbezogene Aussagen über die Flächennutzungs- und Bebauungspläne planerisch abgesichert werden können.

Die Rahmengesetzgebung des Bundes erfolgte im § 3 (Biotopverbund) des Gesetzes zur Neuregelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften im März 2002. Eine landesrechtliche Regelung soll mit der Novellierung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) noch erfolgen.

Unzerschnittene verkehrsarme Räume im Landkreis Northeim



Großräumige ungestörte Räume

Abgeschiedene, ruhige Landschaftsräume, wie z.B. Teile des Sollings und des Westerhöfer Berglandes und des Langfast, sind im Landkreis Northeim noch erhalten. Im Rahmen der Erholungsvorsorge ist es besonders wichtig, für den ruhesuchenden Teil der Bevölkerung diese Räume zu erhalten, die großflächig, unzerschnitten und damit auch von Verkehrslärm weitgehend unbelastet sind. Auch im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wäre die uneingeschränkt fortschreitende Zerschneidung und Verunstaltung dieser Landschaftsteile im Landkreis Northeim durch Verkehrs- und oberirdische Energietrassen sowie Funkmasten und Windräder

Begründung

ein gravierendes Problem.

Gebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes

Zeichnerisch wird nur das Gebiet „Northeimer Seenplatte“ dargestellt, um die Anstrengungen zu dokumentieren, die über viele Jahre erforderlich sind, diesen besonders betroffenen Landschaftsausschnitt hinsichtlich seiner Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu verbessern. Gleichwohl gibt es im Kreisgebiet insbesondere durch Bodenabbau, durch Bodenerosion oder durch landwirtschaftliche Intensivnutzung belastete, gestörte oder geschädigte Bereiche in der freien Landschaft bzw. ausgeräumte Landschaften mit geringem Anteil an schutzwürdigen Biototypen.

Diese auch im Landkreis Northeim ansatzweise vorhandenen Bereiche sind durch unterschiedliche nutzungsbedingte Einflüsse und Belastungen im Naturhaushalt und Landschaftsbild gestört. Das bezieht sich zum Teil auf Flächen und Biotopstrukturen, die - wie z.B. die „Northeimer Seenplatte“ -, unter dem Entwicklungsaspekt als „Vorsorge- oder Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ festgelegt sind. Hierzu gehören aber auch, z.B. durch Bodenabbau beeinträchtigte Bereiche sowie naturfremde, ausgebaut und/oder stark (schadstoff-) belastete Gewässerabschnitte.

Die Bereiche sind jedoch aus kartographischen Gründen in der Zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms nicht dargestellt. In der Bestandsaufnahme des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Northeim sind für die Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft und voraussichtliche Änderungen Informationsgrundlagen über diese Bereiche zusammengetragen worden.

Biotopentwicklung

Die nachhaltige Sicherung der Lebensgrundlagen kann nur erreicht werden, wenn sich die Erkenntnis durchsetzt, dass ökologische Systeme, je nach geologischem Ausgangsmaterial, klimatischen Einflüssen und Wasserhaushalt, sehr unterschiedlich ausgeprägt sind und gegenüber verändernden Eingriffen sehr empfindlich reagieren. Anhaltende Standort- und Milieu-Nivellierungen als typische Begleiterscheinungen der Landbewirtschaftung (z.B. durch Düngung und Ent- bzw. Bewässerung der Böden) führen zwangsläufig zu Veränderungen des Naturhaushaltes hinsichtlich der Faktoren Boden, Wasser, Tier- und Pflanzenwelt. Die aus Sicht des Naturschutzes gewünschte und auch zum dauerhaften Erhalt des natürlichen Pflanzen- und Tierartenspektrums erforderliche Differenzierung der standörtlichen Voraussetzungen und damit auch der Vielfalt der Lebensstätten ist damit auf großen Flächenanteilen unserer Kulturlandschaft auch im Landkreis Northeim nicht mehr gewährleistet. Voraussetzung für eine nachhaltige Verbesserung des Naturhaushaltes ist daher die Wiedergewinnung von naturraumtypischen Standortunterschieden, wo immer dies, z.B. auch durch veränderte Nutzungsart und -intensität, möglich ist. Wesentlich ist die Dauerhaftigkeit der entsprechend veränderten Rahmenbedingungen.

Ansatzpunkte für die ungestörte Biotopentwicklung bieten insbesondere Flächen, die dauerhaft der wirtschaftlichen Nutzung entzogen werden, wie z.B. Flächen nach Bodenabbau, brachfallende Flächen oder stillgelegte ehemalige landwirtschaftliche Nutzflächen. Seit dem 1.7.2005 gelten allerdings die Bestimmungen des neu in das Niedersächsische Naturschutzgesetz aufgenommenen § 33 a für Ödland und naturnahe Flächen.

Von besonderem Interesse für die Belange des Naturschutzes sind diejenigen Bodenstandorte, die ein Potential für die Wiederentwicklung von schutzwürdigen Biotopen aufweisen und damit zur Sicherung der Lebensraum- und Regelungsfunktion von Böden beitragen. Dieses sind in der Regel Böden mit extremen Standorteigenschaften (besonders feucht oder besonders trocken, nährstoffarm, sauer, kalkreich) oder sogenannte „Sonderstandorte“ (z.B. Auenbereiche der Fließgewässer, hohe Grundwasserstände oder Quellen) als Voraussetzung für eine spezialisierte, schutzwürdige Vegetation. Diese Böden bzw. Standorte bieten, z.B. bei der Flächenstilllegung oder bei einer Änderung forstwirtschaftlicher Bewirtschaftungsziele (z.B. Einzelbaum-Zielstärkennutzung statt Altersklassenwald, Baumartenwechsel von Nadelholz zu Laubholz), besonders gute Voraussetzungen für die Biotopentwicklung.

Begründung

Extensivierung und Honorierung ökologischer Leistungen in der Landwirtschaft

Hier ist auf das sogenannte „Northeimer Modell zur ergebnisorientierten Honorierung ökologischer Leistungen der Landwirtschaft“ zu verweisen.

Das im Landkreis Northeim angesiedelte Modellprojekt des Forschungs- und Studienzentrums Landwirtschaft der Universität Göttingen geht einen neuen Weg, der die Landwirte als eigenständige, marktwirtschaftlich orientierte und nicht übermäßig reglementierte Unternehmer anspricht. Zu seinem eigenen (finanziellen) Nutzen und zum Nutzen des Naturhaushalts in der hiesigen Kulturlandschaft entscheidet der Landwirt bei diesem Ansatz, wo und wann er ökologische Leistungen („ökologische Güter“) erbringt und wie hoch er diese Leistung für die Allgemeinheit honoriert haben möchte. Dabei stellt er sich in einem Ausschreibungsverfahren in den Wettbewerb mit anderen ebenfalls ökologische Güter produzierenden Berufskollegen. Einer der Vorteile besteht darin, dass der Landwirtschaftliche Betrieb nicht gezwungen ist, gemäß dem Niedersächsischen Agrar- Umweltprogramm (NAU) den ganzen Betriebszweig zu extensivieren, wenn er eine Förderung erhalten will.

Weitergehende Bemühungen zielen daher darauf ab, Die Durchführung der ergebnisorientierten Honorierung ökologischer Leistungen als Maßnahme im Rahmen der ELER- Förderung zu verankern.

Grünlandschutz

Der Dauergrünlandschutz wird weitgehend durch die neu eingeführte EU- Agrarreform und deren Umsetzung in nationales Recht geregelt. Bewirtschaftungsgrundsätze, die zu beachten sind, resultieren aus den Verordnungen zur Umsetzung von „Cross Compliance“. Nach dem „Grünlandschutzkonzept Niedersachsen (1992) gehört der Landkreis Northeim nicht zu den Schwerpunkträumen oder den großräumigen Fördergebieten für die Feuchtgrünlandentwicklung. Zumindest jedoch sollte der derzeitige Umfang der Dauergrünlandnutzung in den Auen bzw. Überschwemmungsgebieten der Fließgewässer erhalten bleibt. Dabei handelt es sich in der Regel um sogenanntes „absolutes Grünland“, das aufgrund der Standortgegebenheiten (Wasserhaushalt, Humus-, Tongehalt, Topographie und Klimafaktoren) keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt. Weitere absolute Grünlandstandorte sind beispielsweise starke Hanglagen, die bei Ackernutzung eine hohe Erosionsgefährdung durch abfließendes Oberflächenwasser aufweisen.

Festlegung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege

Die regionalplanerischen Ziele für den Aufgabenbereich Naturschutz und Landschaftspflege sind in der beschreibenden Darstellung des RROP (Kap. D 1.7 und D 2.1) festgelegt und andererseits in der zeichnerischen Darstellung durch die Festlegung „Vorsorgegebiete“ und „Vorranggebiete“, räumlich konkretisiert.

Daten- und Informationsbasis

Bei der räumlichen Konkretisierung der obengenannten Gebietskategorien sind u.a. nach Maßgabe des LROP 1994 zahlreiche Rauminformationen, wie z.B. bestehende und vorgeschlagene Schutzgebiete, Besondere Schutzgebiete (Vogelschutzgebiete nach EU-Richtlinie) Gebietsmeldungen nach FFH (Flora-Fauna-Habitat) –Richtlinie der EU, Biotope gemäß §§ 28a und b NNatG (regionale Kartierungsergebnisse) u.a., zu berücksichtigen. Neben den landesplanerischen Vorgaben und fachplanerischen Gebietsinformationen des Landes (landesweite Biotopkartierung) stellen der Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Northeim und die seitens der Naturschutzbehörde vorgenommene fortschreibende Kartierung von Biotopen eine wesentliche Informationsgrundlage dar.

Vorranggebiete für Natur und Landschaft

Mit dem LROP 1994 werden bezüglich der Festlegung der „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ bereits sehr weitgehende und räumlich konkretisierte normative Aussagen auf der Landesebene ge-

Begründung

macht. Grundsätzlich sind alle Gebiete eingeschlossen, die bereits einem weitgehenden naturschutzrechtlichen Schutz unterliegen; hinzu kommen weitere, aus der Sicht des Landes bedeutsame Gebiete, die mit den Mitteln der Raumordnung - noch bevor andere naturschutzrechtliche Instrumente greifen - einen wirksamen Schutz vor anderen Nutzungsansprüchen erhalten sollen. Die im LROP 1994 festgelegten „Vorranggebiete“ sind entsprechend der Vorgabe des LROP im RROP des Landkreises Northeim räumlich konkretisiert und um die aus regionaler Sicht bedeutsamen Gebiete ergänzt bzw. entsprechend dem jeweiligen Stand der Schutzgebietsausweisung aktualisiert worden. Die geforderte Entflechtung ist erfolgt.

Im einzelnen wurden im RROP unter Berücksichtigung der Maßgaben des LROP 1994 folgende Vorgaben bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft berücksichtigt:

Ausgewiesene Naturschutzgebiete und Naturdenkmale flächenhafter Ausprägung im Landkreis Northeim

Naturschutzgebiete nach § 24 NNatG

1. Friedrichshäuser Bruch,	ca.	26	ha
2. Eichenhudewälder bei Lauenberg	ca.	37	ha
3. Denkershäuser Teich, Denkershausen	ca.	8	ha
4. Wasservogelreservat Northeimer Seenplatte, Northeim	ca.	80	ha
5. Weper bei Hardeggen/Moringen	ca.	200	ha
6. Altendorfer Berg bei Einbeck	ca.	100	ha
7. Husumer Tal bei Hammenstedt	ca.	123	ha
8. Mäuseberg-Eulenberg bei Böhle	ca.	20	ha
9. Rhumeaue/Ellerniederung/Gillersheimer Bachtal, Katlenburg-Lindau	ca.	193	ha
10. Hellental, Mackensen, Solling	ca.	54	ha
11. Wahrberg, Hillerse	ca.	29	ha
12. Ahlewiesen bei Schönhagen	ca.	109	ha
13. Polder I im Hochwasserrückhaltebecken Salzderhelden	ca.	523	ha
14. Heukenberg bei Mackensen	ca.	28	ha
(Flächenanteile im LK Northeim) gesamt	ca.	1530	ha

Aus den Beschreibungen des Schutzzwecks:

BR 29 Friedrichshäuser Bruch, Solling

Landschaftlich vielfältige und artenreiche Relikte eines bewaldeten Sollinghochmoores. Vernässte Bereiche mit verschiedenen Ausprägungen der heute seltenen Birkenbruchwälder mit zum Teil sehr altem Gehölzbestand und hohem Anteil von stehendem und liegendem Totholz.

BR 30 Eichenhudewälder bei Lauenberg, Solling

Urwüchsiger, lichter und sehr alter Eichenwald mit Hutewaldcharakter und überdurchschnittlich hohem Totholzanteil. Die ca. 100 Eichen im Alter zwischen 400 bis 600 Jahren erfüllen vielfältige Lebensraumfunktionen für zahlreiche Arten und Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere. Der Waldboden ist von einer Vielfalt der verschiedensten Farnarten bedeckt. An feuchteren Stellen ist eine Wiesenmoor-Vegetation vorhanden. Dieser anmutige bunte Wechsel hat ein erhaltenswertes Bild ursprünglicher Schönheit geschaffen.

BR 31 Denkershäuser Teich

Als Rest eines fast 1 km² großen alten Seebeckens u. in seinem Ausmaß - nach dem Seeburger See - das größte stehende Gewässer in Südniedersachsen. Großer Schilfgürtel und umgebende Nass- und Feuchtwiesen mit artenreicher Vegetation.

BR 42 Wasservogelreservat Northeimer Seenplatte

Vier Kieselseen, sonstige Gewässer, landwirtschaftliche Nutzflächen und Bracheflächen als bedeutender Lebensraum für an Wasser gebundene Tiere, besonders für viele seltene und gefährdete Vogelarten.

Begründung

BR 54 Weper, Hardeggen / Moringen

Der landschaftsprägende Höhenzug ist in ungestörter Morphologie zu erhalten. Die großflächigen Trockenrasen und Halbtrockenrasen auf Muschelkalk, die naturnahen Gebüsche und Waldgesellschaften bieten zahlreichen seltenen und in ihrem Bestand bedrohten Tier- u. Pflanzenarten einen geeigneten Lebensraum.

BR 68 Altendorfer Berg, Einbeck

Seltener, großflächiger Magerrasenkomplex, durchsetzt von Trockengebüsch, Wacholdervorkommen und anderen bestandsbedrohten Pflanzen- und Tierarten.

BR 70 Husumer Tal, Northeim / Katlenburg-Lindau

Erhaltung des Hammenstedter Bachtals mit charakteristischen Landschaftsformen wie Bachlauf, Stillgewässer, Verlandungszonen, Feuchtgrünland, Bruchwald, Am Talrand naturnahe Wälder und Grünland.

BR 82 Mäuseberg-Eulenberg, Northeim - Böhle

In seiner landschaftsprägenden Gestalt ist der Lebensraum der an diesen Kalkstandort gebundenen Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten zu erhalten, zu entwickeln und von Störungen freizuhalten.

BR 84 Rhumeaue / Ellerniederung / Gillersheimer Bachtal, Katlenburg-Lindau

Rhume, Eller und Gillersheimer Bach sind ein für den Naturraum Leinebergland typisches naturnahes Fließgewässersystem. Der Verlauf der Gewässer ist in seiner natürlichen Mäandrierung weitgehend erhalten und weist eine vielfältige Ufervegetation mit gut ausgebildetem Gehölzsaum auf. Die Talauen sind geprägt durch die jährlichen Überschwemmungen und die dadurch bedingten vorherrschenden Grünlandflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität. Besonders wertvoll sind die Fließgewässer, kleinere Stillgewässer, Altarme, Flutmulden, Röhrichte, Seggenrieder, Staudenfluren, Feuchtwiesen, Gebüsche und Wäldchen.

BR 97 Polder I im Hochwasserrückhaltebecken Salzderhelden, Northeim und Einbeck

Teile des Europäischen Vogelschutzgebietes (BSG V 08) als ganzjährig traditioneller Lebensraum von herausragender Bedeutung für viele seltene und zum Teil vom Aussterben bedrohte Vogelarten.

BR 103 Wahrberg, Northeim - Hillerse

Auf trocken-basischen bis frisch-basischen Standorten des Wahrberges und Buchstrauches kommen zahlreiche Lebensgemeinschaften vor, insbesondere der Enzian-Zwenkenrasen, flächenhafte Trockengebüsche, Kalkacker-Wildkräuterfluren, wärmeliebende Saum-, Brache- und Grünlandgesellschaften sowie Arten des Eschenvorwaldes. Sie bilden in ihrer Gemeinsamkeit einen Lebensraum von hoher Vielfalt und hervorragendem Artenreichtum.

BR 104 Hellental, Solling

Das tief in die Sollinghochfläche eingeschnittene Tal liegt am Nordostrand des Sollings und weist mäßig steile, vorwiegend als artenreiches Wiesen- und Weideland genutzte Hänge auf. Es wird vom weitgehend natürlichen Fließgewässer Helle durchflossen.

BR 108 Ahlewiesen, Uslar - Schönhagen

Wertvollste Abschnitte eines am Rande des Hochsollings gelegenen, weitgehend offenen Bachtals (Ahle) mit mäßig intensiv genutzten Wiesen und Weiden, Feuchtbrachen, einem Niedermoor, angrenzenden Waldflächen mit Quellbereichen und Zuflüssen.

BR 120 Heukenberg, Dassel - Mackensen

Erhebung am Rande des Sollings mit Relikten einer historischen Kulturlandschaft, die wesentlich geprägt ist durch artenreiche Halbtrockenrasen und Grünlandflächen, die von Einzelgehölzen und Gebüschstreifen durchsetzt sind.

BegründungFlächenhafte Naturdenkmale nach § 27 NNatG:

1. Wesersteilhänge, Winnefeld-Würrigsen (ND-NOM 159)	ca.	170	ha
2. An den Teichen, Einbeck (ND-NOM 174)	ca.	0,81	ha
3. Ahleau bei Uslar (ND-NOM 175)	ca.	38	ha
4. Orchideen am Gladeberg, Asche (ND-NOM 177)	ca.	6	ha
5. Märzenbecher am Gladeberg, Asche (ND-NOM 178)	ca.	11	ha
6. Hunnesrucker Teiche, Hunnesrück (ND-NOM 180)	ca.	4,2	ha
7. Weserumlaufthal bei Wahmbeck (ND-NOM 182)	ca.	50	ha
8. Tongrube Willershausen (ND-NOM 206)	ca.	5,2	ha
9. Klosterberg bei Edesheim (ND-NOM 254)	ca.	12	ha
10. Bergsee Delliehausen (ND -NOM 275)	ca.	8	ha
11. Moorige Hochfläche Spann, Solling (ND-NOM 276)	ca.	18,25	ha
insgesamt	ca.	323,46	ha

Besonders geschützte Biotope und besonders geschütztes Feuchtgrünland

Ein Teil der gemäß § 28 a NNatG besonders geschützten Biotope und des besonders geschützten Feuchtgrünlandes nach § 28 b NNatG - sofern im Maßstab 1:50.000 graphisch noch darstellbar (i.d.R. größer 1 ha) - sind ebenfalls als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt und darüber hinaus vielfach in den Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft gelegen.

Eine umfangreiche Dokumentation und das amtliche Verzeichnis der bereits kartierten besonders geschützten Biotope sowie der geschützten Landschaftsbestandteile entsprechend der Verordnung zum Schutz von Bäumen, Gehölzen und Kleingewässern im Landkreis Northeim vom 29.06.1990 ist beim Landkreis als zuständige Naturschutzbehörde einsehbar.

Gebiete, die die Voraussetzungen zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen

Neben den bereits bestehenden 14 Naturschutzgebieten im Landkreis Northeim mit einer Gesamtfläche von ca. 1530 ha benennt der Landschaftsrahmenplan aufgrund von Vorgaben des Landes Niedersachsen 192 Gebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 7600 ha, die nach den Vorgaben des Landes Niedersachsen (NLÖ; Bez.-Reg. BS) grundsätzlich die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllen (siehe auch bei „Landesweit für den Naturschutz wertvolle Bereiche“).

Die Bezirksregierung Braunschweig hat seinerzeit als „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ neben den bestehenden Naturschutzgebieten auch das „Besondere Schutzgebiet“ (BSG V 08) gemäß Art. 4 EU-Vogelschutzrichtlinie vom 02.04.1979 benannt, welches zwischenzeitlich teilweise als Naturschutzgebiet „Polder I im Hochwasserrückhaltebecken Salzderhelden“ unter Schutz gestellt wurde. Der „Selter-Höhenzug“ bei Erzhausen wurde seinerzeit als kreisübergreifendes geplantes Naturschutzgebiet benannt, für das das Ausweisungsverfahren durch die Bezirksregierung Hannover durchgeführt werden sollte. Dies ist bis heute jedoch nicht geschehen. Als weitere geplante Naturschutzgebiete wurden die „Ilme“, die „Papenbühler Kiesteiche“ bei Katlenburg, die „Bewer“ bei Lüthorst sowie alle in der „Karte der für den Naturschutz wertvollen Bereiche Niedersachsens“ erfassten Gebiete und die im „Fließgewässerschutzsystem“ aufgeführten Haupt- und Nebengewässer einschließlich ihrer mehr oder weniger periodisch überschwemmten Auen genannt.

Das im Bereich des Fließgewässers „Bewer“, ein Zufluss zur Ilme, dargestellte „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ entspricht in seiner räumlichen Ausdehnung dem 1986 von der oberen Naturschutzbehörde, Bezirksregierung Braunschweig, geplanten Naturschutzgebiet. Seit Beginn des Modellvorhabens des Umweltministeriums unter dem Arbeitstitel „Renaturierung der Bever“ im Jahre 1987 wird die NSG-Ausweisung nicht mehr betrieben, da die Ziele des Naturschutzes im Rahmen des Modellvorhabens auf freiwilliger Basis (z.B. Flächenerwerb durch die öffentliche Hand) auch weiterhin umgesetzt werden sollen.

Begründung

Schutzgebiete aufgrund internationaler Abkommen und nach EU –Recht (Natura 2000 –Gebiete)

Das gesamte Gebiet des Hochwasserrückhaltebeckens Salzderhelden (Polder I bis V) ist nach wissenschaftlichen Kriterien ein Feuchtgebiet internationaler Bedeutung sowie ein „Besonderes Schutzgebiet“ (BSG V 08, „Leinetal bei Salzderhelden“) gemäß Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie vom 02.04.1979 (79/409/EWG; „Important Bird Areas“) und erfüllt damit über das im Polder I ausgewiesene Naturschutzgebiet BR 97 hinausgehend, die Voraussetzungen für eine Darstellung als Vorranggebiet für Natur und Landschaft im Regionalen Raumordnungsprogramm. Ein weiteres Besonderes Schutzgebiet (BSG V 55, „Solling“) liegt im Waldgebiet des Sollings (Staatsforstflächen). Eine Liste der Europäischen Vogelschutzgebiete in Niedersachsen (Stand: November 2002) wurde nebst Karte vom Umweltministerium veröffentlicht. Beide sind nebst Gebietsbeschreibung beim Landkreis Northeim als örtlich zuständige Naturschutzbehörde einsehbar.

Im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogramms befinden sich auch sogenannte „FFH-Gebiete“, die aufgrund der „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ der EU (92/43 EWG vom 21.05.1992) vom jeweiligen Bundesland über das Bundesamt für Naturschutz und das Bundesumweltministerium der EG-Kommission für ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu benennen sind.

Das Land Niedersachsen hat durch sein Umweltministerium als oberste Naturschutzbehörde eine „Liste der 172 von der Landesregierung zur abschließenden Umsetzung der FFH-Richtlinie ausgewählten Gebiete (Stand: 16.11.1999)“ veröffentlicht, die nebst Karte(n) und Gebietsbeschreibungen beim Landkreis Northeim als örtlich zuständiger Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

In dieser Liste sind folgende Gebiete mit Nummern aufgeführt, die ganz oder teilweise auf dem Gebiet des Landkreises Northeim liegen:

126 Holzberg bei Staddoldendorf, Heukenberg (Im Landkreis Northeim das Naturschutzgebiet BR 120 Heukenberg bei Dassel – Mackensen. Größere Flächen liegen auf dem Gebiet des Landkreises Holzminden)

128 Ilme, (auf dem Gebiet der Städte Dassel und Einbeck sowie im gemeindefreien Gebiet Solling)

129 Altendorfer Berg, (auf dem Gebiet der Stadt Einbeck: Bereits ausgewiesenes Naturschutzgebiet BR 68 „Altendorfer Berg“)

130 Moore und Wälder im Hochsolling, Hellental (auf dem Gebiet der Stadt Dassel, Ortsteil Mackensen und im gemeindefreien Gebiet Solling sowie im Landkreis Holzminden. Ein Teil dieses FFH-Gebietes wurde bereits als Naturschutzgebiet BR 104 „Hellental“ verordnet)

131 Wälder im östlichen Solling (im gemeindefreien Gebiet Solling)

132 Weper, Gladeberg, Aschenburg (auf dem Gebiet der Städte Hardegsen und Moringen. Ein Teil dieses FFH –Gebietes wurde bereits als Naturschutzgebiet BR 54 Weper ausgewiesen)

134 Sieber, Oder, Rhume (z.T. mit Nebenbächen) (auf dem Gebiet der Gemeinde Katlenburg – Lindau. Ein Teil dieses FFH –Gebietes wurde bereits als Naturschutzgebiet BR 84, „Rhumeaue / Ellerniederung / Gillersheimer Bachtal“ verordnet. Weitere maßgebliche Flächenanteile liegen auf dem Gebiet der Nachbarkreise Osterode und Göttingen)

169 Klippenbereiche am südlichen Selter (auf dem Gebiet der Gemeinde Kreiensen und der Stadt Einbeck)

Im März 2004 hat das Land Niedersachsen eine weitere Gebietsliste zur sogenannten FFH – Nachmeldung veröffentlicht, in der einerseits bereits verordnete Naturschutzgebiete oder Naturdenkmale, aber auch weitere kleine und große Biotope unterschiedlicher Standorte enthalten sind.

Begründung

Im Landkreis Northeim sind dies folgende Gebiete, die durch Kabinettsbeschluss voraussichtlich zur Meldung nach Brüssel dem Bundesumweltministerium benannt werden sollen, um den fachlichen Anforderungen, die die EU –Kommission an die Bundesrepublik stellt, zu entsprechen:

325 Mäuse- und Eulenberg (auf dem Gebiet der Stadt Northeim, Ortsteil Bühle; bereits verordnetes Naturschutzgebiet BR 82 „Mäuse – Eulenberg“)

397 Mausohr-Wochenstubegebiet Südliches Leinebergland (Standorte auf dem Gebiet der Städte Einbeck, Moringen und Northeim sowie der Gemeinde Kreiensen)

399 Wälder im Solling bei Lauenberg (auf dem Gebiet der Stadt Dassel und im gemeindefreien Gebiet Solling; im Landschaftsschutzgebiet Solling gelegen)

400 Kalktuffquellen bei Westerhof (auf dem Gebiet der Gemeinde Kalefeld, Echte; im Landschaftsschutzgebiet Westerhöfer Bergland – Langfast gelegen)

401 Reiherbachtal (auf dem Gebiet der Gemeinde Flecken Bodenfelde und im gemeindefreien Gebiet Solling; bereits verordnetes Naturdenkmal und im Landschaftsschutzgebiet Solling gelegen)

402 Schwülme und Auschnippe (auf dem Gebiet der Städte Hardegsen und Uslar sowie Flecken Atelebsen im Landkreis Göttingen; teilweise im Landschaftsschutzgebiet Solling gelegen)

403 Wald am Großen Streitrodt bei Delliehausen (im gemeindefreien Gebiet Solling; im Landschaftsschutzgebiet Solling)

404 Bremke und Wald am Hohen Rott bei Verliehausen (auf dem Gebiet der Stadt Uslar und im gemeindefreien Gebiet Solling; überwiegend im Landschaftsschutzgebiet Solling gelegen)

423 Klosterberg (auf dem Gebiet der Stadt Northeim, Ortsteil Edesheim; bereits als Naturdenkmal verordnet)

Hauptgewässer des Nieders. Fließgewässerschutzsystems

Das Nieders. Fließgewässerschutzsystem benennt als Grundlage für ein entsprechendes Schutzprogramm die Bäche und Flüsse, die aus Sicht des Naturschutzes mindestens in einen naturnahen Zustand gebracht werden müssen, um landesweit ein ökologisch funktionsfähiges Fließgewässernetz aufbauen zu können. Neben der Erhaltung vorhandener schutzwürdiger Substanz ist die Wiederherstellung gestörter Teilbereiche (Renaturierung) wesentlicher Inhalt dieses Konzeptes. Vorrangig zu schützen und zu entwickeln sind die Hauptgewässer des Fließgewässerschutzsystems, die den Fließgewässertyp einer naturräumlichen Region (siehe Punkt E 1.7 03/9) im Einzugsbereich eines Verbindungsgewässers (siehe E 2.1 11 bei 4.) repräsentieren sollen. Sie sind einschließlich ihrer Nebengewässer so zu schützen und zu renaturieren, dass sich die unter naturnahen Bedingungen typische Arten- und Biotopvielfalt auf ihrer gesamten Fließstrecke wieder einstellt. Damit erfüllen sie Kriterien für Vorranggebiete, die im RROP zeichnerisch dargestellt werden. Die vorgenommene Abgrenzung der Auen- bzw. Niederungsbereiche umfasst in Anlehnung an die landesweiten Vorgaben nicht nur die mehr oder weniger periodisch überschwemmten Auen im engeren Sinne, sondern die gesamten Niederungsbereiche, die aus ökologischer Sicht in enger Wechselbeziehung mit den jeweiligen Fließgewässern selbst stehen. Die Vorranggebiete sollen nicht nur die derzeit wertvollen Bereiche, sondern auch Entwicklungsbereiche umfassen. An den Oberläufen der Fließgewässer umfasst die Erhaltung des naturnahen Zustandes in der Regel den Erhalt des Gewässers selbst, die bachbegleitenden Vegetationsstrukturen und in der Regel die Beibehaltung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Grünlandnutzung, die z.B. für die Wiesentäler des Sollings typisch ist.

Begründung

Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft

Im LROP 1994 sind die aus Landessicht wertvollen Landschaftsteile benannt, die bei der Festlegung von „Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft“ im RROP abwägungsrelevant sind. Dies sind Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile flächenhafter Ausprägung und Gebiete, die die Voraussetzungen für eine entsprechende Unterschutzstellung, z.B. aufgrund naturschutzfachlicher Programme, Pläne oder Konzepte, erfüllen.

Folgende Gebiete sind im RROP für den Landkreis Northeim als „Vorsorgegebiete“ dargestellt:

1. Ausgewiesene Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile flächenhafter Ausprägung sowie Gebiete, die die Voraussetzungen für eine solche Unterschutzstellung erfüllen.

Die Landschaftsschutzgebiete bzw. die Gebiete, die die Voraussetzungen für eine entsprechende Unterschutzstellung erfüllen, sind im wesentlichen die bereits im Landschaftsrahmenplan 1988 des Landkreises Northeim dargestellten Landschaftsteile. Zwischenzeitlich wurden erfolgte Entlassungen aus bestehenden Landschaftsschutzgebieten bzw. Neuverordnungen berücksichtigt. Geplante Landschaftsschutzgebiete sind nach dem Stand des Verordnungsentwurfes bzw. den Überlegungen der unteren Naturschutzbehörde dargestellt. Die Städte und Gemeinden wurden im Vorfeld gehört. Die rechtsverbindliche Abgrenzung des jeweiligen Gebietes bestimmt jedoch erst die vom Kreistag zu erlassende Verordnung mit entsprechender Karte nach Abschluss des entsprechenden öffentlich-rechtlichen Verfahrens.

Mit Stand vom 01.10.2004 waren im Landkreis Northeim 13 Landschaftsschutzgebiete mit insgesamt ca. 49.720,5 ha, was ca. 39% des Kreisgebietes (Niedersachsen:21%) entspricht, ausgewiesen:

Landschaftsschutzgebiete

1. Steinlake bei Lindau	ca.	55,1	ha	Nom 3
2. Ehrenfriedhof Salzderhelden	ca.	0,6	ha	Nom 4
3. Zugangsallee, Dassel	ca.	1,9	ha	Nom 6
4. Gutspark Hachenhausen, Bad Gandersheim	ca.	1,3	ha	Nom 7
5. Südhang des Clusberges, Bad Gandersheim	ca.	21	ha	Nom 8
6. Park Domäne Clus, Bad Gandersheim	ca.	1,4	ha	Nom 9
7. Greener Wald und Luhberge	ca.	1045,2	ha	Nom 10
8. Leinebergland bei Parnsen u. Gladebeck	ca.	862	ha	Nom 12
9. Edesheimer Berg	ca.	370	ha	Nom 13
10. Koppelwiese, Bad Gandersheim	ca.	10	ha	Nom 14
11. Westerhöfer Bergland - Langfast	ca.	113637	ha	Nom 15
12. Solling	ca.	33500	ha	Nom 16
13. Sultmer, Northeim	ca.	197	ha	Nom 17
insgesamt	ca.	49720,5	ha	

Begründung

LSG-NOM 1 Wieterkamm, Northeim

LSG-NOM 2 Imbshäuser Wald, Imbshausen

Aufhebung der LSG-NOM 1 u. 2 durch Verordnung des
LSG Westerhöfer Bergland - Langfast, Wieterkamm
und Imbshäuser Wald sind im LSG-NOM 15 enthalten.

LSG-NOM 3 Steinlake bei Lindau

Flußauenlandschaft der Oder mit schotterig-kiesi-
gem Flußbett, Kiesbänken, Auwald, Altarmresten
und aufgelassenen Kiesgruben.

LSG-NOM 4 Ehrenfriedhof Salzderhelden

Alter Baumbestand und Wiesenfläche historisch-
kultureller Bedeutung

LSG-NOM 5 Wacholdersteppe am Altendorfer Berg bei Einbeck

Aufhebung dieses LSG durch Verordnung als Natur-
schutzgebiet (NSG-BR 68).

LSG-NOM 6 Gutspark Friedrichshausen mit Zugangsallee bei
Dassel-Sievershausen

Der Park enthält einen sehr alten Baumbestand,
die Allee besteht aus alten Kastanienbäumen.

LSG-NOM 7 Gutspark Hachenhausen

Der Park enthält einen Baumbestand, der Land-
schaft und Dorf in besonderer Weise prägt.

LSG-NOM 8 Südhang des Clusberges, Bad Gandersheim

Der Steilberg und der angrenzende Teil der Gan-
deaue stellen besonders charakteristische Be-
standteile der die Stadt umgebenden Landschaft
dar.

LSG-NOM 9 Park Domäne Clus, Bad Gandersheim

Der Park enthält einen umfangreichen alten land-
schaftsprägenden Baumbestand.

LSG-NOM 10 Greener Wald und Luhberge

Geschlossenes Waldareal mit überwiegender Laub-
waldbestockung.

Naturpark 11 Solling-Vogler

Für den Naturhaushalt bedeutungsvolle Wiesentäler
und Erholungslandschaft, in weiten Teilen von
jeglicher Bebauung unberührtes Gebiet.

Aufhebung durch VO vom 17.12.1999

LSG-NOM 12 Leinebergland, Parensen/Gladebeck

Artenreicher Perlgras-Buchenwald mit Übergängen
zum Eichen-Hainbuchen-Wald und große Teile des
Harstetales als prägende Landschaftsteile.

Begründung

LSG-NOM 13 Edesheimer Berg

Vielfältiger Vegetationsbestand auf armen Böden und hohe Bedeutung für die Vielfalt des Landschaftsbildes.

LSG-NOM 14 Koppelwiese, Bad Gandersheim

Vielfältiges Landschaftsbild im natürlichen Überschwemmungsgebiet der Gande, bestehend aus überwiegend extensiv genutzten Grünlandflächen und mit Schilf, Rohrkolben und Seggen bestandenen Feuchtflächen sowie Stillgewässern.

LSG-NOM 15 Westerhöfer Bergland - Langfast

Charakteristisch sind vornehmlich intakte Landschaftsstrukturen zusammenhängender Wälder mit reizvollen Übergängen vom Wald zur offenen Landschaft. Landschaftlich reiche Gliederung durch verschiedene Höhenzüge unterschiedlicher Grundgesteine und zum Teil tief eingeschnittene Quertäler mit ihren Fließgewässern.

LSG-NOM 16 Solling

Ausgedehntes hügeliges Waldgebiet im westlichen Kreisgebiet, welches von malerischen Tälern und Bachläufen durchzogen wird und einen hohen Stellenwert für den Natur- und Landschaftshaushalt sowie die Erholung aufweist.

LSG-NOM 17 Sultmer, Northeim

Für den Naturhaushalt und die Erholung bedeutendes Waldgebiet mit extensiv und intensiv genutztem Grünland und Bracheflächen nach militärischer Nutzung.

Gemäß § 28 NNatG ausgewiesene geschützte Landschaftsbestandteile flächenhafter Ausprägung, die maßstabsbedingt in der Zeichnerischen Darstellung nicht als „Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft“ festgelegt wurden, sind insbesondere auf der Ebene der Bauleitplanung und kommunalen Landschaftsplanung zu beachten und zu sichern. Im Übrigen hat die Naturschutzbehörde den Bestand an geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß der Verordnung zum Schutz von Bäumen, Gehölzen und Kleingewässern im Landkreis Northeim vom 29.06.1990 auf Arbeitskarten im Maßstab 1:5.000 dokumentiert.

2. Faunistisch wertvolle Bereiche von regionaler Bedeutung

Die vom Nieders. Landesamt für Ökologie (NLÖ) erfassten faunistisch wertvollen Bereiche mit regionaler Bedeutung sind, sofern darstellbar, ebenfalls als „Vorsorgegebiete“ festgelegt worden.

3. Flächen für die Grünlanderhaltung und -entwicklung

Als regional bedeutsame Flächen werden ausgedehnte Grünlandbereiche, vorzugsweise in den Talniederungen der Bäche und Flüsse, als „Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft“ dargestellt. Diese Flächen sind teilweise identisch mit denjenigen nach 1. und 4.

4. Verbindungsgewässer des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems

Die Verbindungsgewässer des Nieders. Fließgewässerschutzsystems im Landkreis Northeim, Leine und Weser, stellen „Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft“ dar. Teilabschnitte sind als besonders geschützte Biotope oder Naturschutzgebiete auch als „Vorranggebiete“ festgelegt.

Begründung

Verbindungsgewässer durchfließen mehrere naturräumliche Regionen, im Landkreis Northeim das Weser- und Leinebergland, auf so langer Strecke, dass der überwiegende Teil der dort vorhandenen kleinen Fließgewässer in sie einmündet. Ihre ökologische Funktion besteht u.a. darin, dass sie für Lebewesen zum einen die Durchgängigkeit vom Meer bis zu den Quellläufen herstellen, und zum anderen alle nachgeordneten Fließgewässer miteinander verbinden.

Damit Verbindungsgewässer ihre ökologischen Funktionen erfüllen oder wiedererlangen können, müssen ihre Wasserqualität und ihre Struktur so beschaffen sein, dass sie im Idealzustand keine unüberwindbaren Hindernisse für wandernde Tierarten oder sich ausbreitende Tier- und Pflanzenarten darstellen. Das bedeutet:

- Verbesserung der Wasserqualität auf Güteklasse II, max. II bis III in den Unterläufen;
- Reduzierung von Belastungen auf ein ökosystemverträgliches Maß;
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit für wandernde Tierarten durch Abbau oder Umbau von Bauwerken (Wehre, Sohlabstürze u.a.);
- Erhalt der noch vorhandenen naturnahen Gewässerabschnitte einschließlich naturnaher Auenbereiche;
- wo immer möglich, Verbesserung der Biotopqualität von Fließgewässer und Aue;
- Berücksichtigung ihrer ökologischen Funktionen bei allen Nutzungsansprüchen am und im Gewässer.

In den Bewirtschaftungsplänen für Weser und Leine werden die Zielsetzungen näher konkretisiert.

5. Sonstige Gewässer

Auch die sonstigen Still- und Fließgewässer sind im Sinne des Zieles D 2.1 02 zum Regionalen Biotopverbund als „Vorsorge- bzw. Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ anzusehen, auch wenn sie im RROP aus Gründen der Maßstäblichkeit und Übersichtlichkeit nicht eigens abgegrenzt wurden (siehe auch bei Zu D 2.1).

6. Bereiche zum Grundwasserschutz

Zukünftig ist eine am Gefährdungspotential des Grundwassers orientierte Einflussnahme auf die konkreten Flächennutzungen anzustreben. Nähere Ausführungen hierzu sind in den entsprechenden Kapiteln des Landschaftsrahmenplans 1988 enthalten. Gebiete, die für die Grundwassersicherung wichtig sind, sind in den als „Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft“ dargestellten Landschaftsschutzgebieten und Gebieten, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung erfüllen, enthalten (siehe auch bei Zu D 2.3).

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplanung

Als Fachgutachten stellt der 1988 herausgegebene Landschaftsrahmenplan des Landkreises Northeim nicht nur eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Arbeit der Naturschutzverwaltung dar, sondern liefert auch bedeutsames Abwägungsmaterial für andere Fachplanungen oder die räumliche Gesamtplanung, das heißt für die Regionalplanung und die Bauleitplanung der Gemeinden. Für die Darstellung der Vorranggebiete und der Vorsorgegebiete im RROP wurden insbesondere aktualisierte Daten des Landes Niedersachsen übernommen.

Kommunale Landschaftsplanung

Gemäß § 6 NNatG haben die Gemeinden in Niedersachsen, soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, fachgutachtliche Landschafts- und Grünordnungspläne im eigenen Wirkungskreis zu erarbeiten. Sie stellen im Rahmen der Bauleitplanung abwägungserhebliche Belange dar. Sie dienen der Konkretisierung der übergeordneten Naturschutzziele und der erforderlichen Maßnahmen auf Gemeindeebene. Die Pläne sind am Landschaftspro-

Begründung

gramm Niedersachsen und dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Northeim auszurichten und dürfen ihnen nicht widersprechen. Das Fehlen eines Landschaftsplans (Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung) oder eines Grünordnungsplans (Bebauungsplanebene) kann zu einem Abwägungsfehler führen, der die Rechtswidrigkeit der Planentscheidung nach sich zieht. Die genannten Planwerke sind insbesondere dann unverzichtbar, wenn „Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft“ für die bauliche Nutzung in Anspruch genommen werden sollen oder umfangreichere Ausgleichs- und ggf. Ersatzmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung entsprechend §§ 18 - 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 15 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes im Bauleitplanverfahren festzusetzen sind.

Zu D 2.2 Bodenschutz

Langfristiger und vorsorgender Bodenschutz

Der Boden ist zusammen mit Luft, Wasser und Sonnenlicht die Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und den Menschen und zählt damit zu den kostbarsten Gütern der Menschheit. Der Boden hat im Naturhaushalt eine Vielzahl von Funktionen; er ist Grundlage für das Wachstum von Pflanzen, Lebensraum für zahlreiche Organismen, Teil des Naturhaushalts wie auch der Naturlandschaft.

Der Boden dient zugleich dem Menschen als Produktionsgrundlage für die Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln sowie von nachwachsenden Rohstoffen, Standort für Wohnen und Erholung, Industrie und Gewerbe sowie Infrastruktureinrichtungen, Standort für Deponien, Grundwasserspeicher, als Lagerstätte für Bodenschätze und Energiequellen, Erholungsraum, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Aus diesen unterschiedlichen Funktionen und Nutzungen des Bodens resultieren zum Teil erhebliche Belastungen und Veränderungen, die sich auch auf andere Teilbereiche unserer Umwelt auswirken. Stoffeinträge aus den verschiedensten Quellen, Änderungen der Bodenbewirtschaftung in Landwirtschaft und Gartenbau sowie hoher, noch immer wachsender Bedarf an Siedlungs- und Infrastrukturf lächen zeigen, dass ohne notwendige Korrekturen der bestehenden Belastungen und insbesondere ohne Vermeidung bzw. deutliche Verminderung weiterer Belastungen der Boden in seinen Funktionen und Potentialen erheblich geschädigt wird.

Der nicht fachgerechte Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln im außerlandwirtschaftlichen Bereich erfordert eine Beschränkung

Der Einsatz von Bioziden in der Forstwirtschaft erfordert eine Beschränkung.

Böden, die durch Kontamination mit Schadstoffen geschädigt sind, sind sanierungsbedürftig. Wo eine Sanierung nicht oder kurzfristig nicht möglich ist, sind Nutzungen, die zu weiteren Belastungen führen, und Einträge von problematischen Stoffen negativ zu beurteilen.

Die Filter- und Pufferfähigkeit der Böden und die Erhaltung des Bodenlebens kann auf Dauer nur durch erhebliche Verminderung und ausreichende Begrenzung der Schadstoffeinwirkungen und anderer Einflussfaktoren gewährleistet werden. Bis zu einer ausreichenden Begrenzung der Schadstoffeinwirkungen sind zur Erhaltung der Bodenfunktionen geeignete Maßnahmen zu treffen, wie z.B. die Waldkalkung.

Wohnen, Industrie, Gewerbe, Verkehr sowie Freizeit und Erholung entziehen durch ihre zunehmende Flächeninanspruchnahme Boden für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und tragen durch die Überbauung und Versiegelung zum Bodenverbrauch bei. Zusätzlich gehen von diesen Nutzungen vielfach Schadstoffemissionen aus, die entweder konzentriert oder über diffuse Stoffverteilung und weiträumige Luftverfrachtung großflächig in den Boden eingetragen werden und zu irreversiblen Bodenschäden führen können. Es muß daher das Ziel sein, diese Flächeninanspruchnahme und die damit verbundene Bodenkontamination auf das unabweisbar notwendige Maß zu beschränken. Wo möglich,

Begründung

sollen vorhandene Bodenversiegelungen zurückgebaut werden.

Bodenverdichtung und Bodenerosion zählen zu den mechanischen Einwirkungen, die den Boden nachhaltig beeinträchtigen; sie sind die Folge unsachgemäßer Bodenbearbeitung und mangelnder Bodenpflege.

Bodenverdichtungen können durch hohen Belastungsdruck bei der Bearbeitung des Bodens mit ungeeigneten Maschinen und Geräten entstehen. Die dann eintretenden Folgen sind Strukturschäden des Oberbodens sind die Verringerung der Wasserspeicherung und Wasserleitfähigkeit, die Behinderung des Gasaustausches zwischen Boden und Atmosphäre und die Beeinträchtigung der Bodenorganismen. Das Verdichten des Bodens ist daher negativ zu beurteilen und sollte, wie heute in der Landwirtschaft schon Praxis, vermieden werden.

Der Vorgang der Bodenerosion führt zu Verlust humus- und nährstoffhaltiger Feinerde und durch die Verringerung der Gesamtbodenmächtigkeit zu erheblichen Beeinträchtigungen bei der Nährstoffversorgung, der Wasserspeicherung und der Filterleistung des Bodens.

Bodenerosion durch Wasser und Wind auf landwirtschaftlichen Nutzflächen wird durch standortgerechte Bewirtschaftungsformen, erosionshemmende Flurgestaltung, Schutzpflanzungen und angepasste Wegeführung weitestgehend vermieden.

Eingriffe in das natürliche Abflussgeschehen von Fließgewässern durch übermäßige Grundwasserentnahme, durch das Entwässern von Feuchtgebieten sowie großräumige Veränderungen des natürlichen Reliefs sind vermeidbare Beeinträchtigungen oder Veränderungen des Bodenwasserhaushalts.

Flächen mit einer wertvollen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sollen möglichst nicht für außerlandwirtschaftliche Maßnahmen in Anspruch genommen werden; sie sollen weitestgehend einer werterhaltenden landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.

Die Forstwirtschaft soll durch die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes die Regenerationsfähigkeit und Leistungsfähigkeit der Waldböden erhalten und langfristig sichern. Bestehende und noch anzulegende Wälder bieten einen wirksamen Schutz des Bodens. Der Verlust an Waldfläche ist daher zu vermeiden; bei unumgänglicher Inanspruchnahme von Waldflächen sind Ersatzaufforstungen - mindestens in funktionsgleichem Wert und im engeren räumlichen Bereich - vorzunehmen.

Bodenschutz ist ein querschnittsorientiertes Umweltschutzziel, da sich im Boden die Einflussbereiche von Geosphäre, Atmosphäre, Hydrosphäre und Biosphäre überschneiden. Maßnahmen zum Bodenschutz können weder unabhängig von den übrigen Teilen des Ökosystems noch unabhängig von den jeweiligen Nutzungen getroffen und durchgeführt werden. Deshalb ist eine Kooperation der betroffenen Fachplanungen und Nutzergruppen unabdingbar. Nähere Ausführungen enthält das entsprechende Kapitel im Landschaftsrahmenplan, 1988, für den Landkreis Northeim.

Zu D 2.3 Gewässerschutz

Flächenhafter Gewässerschutz

Die ober- und unterirdischen Gewässer sind wichtige Bestandteile von Ökosystemen, da sie vielen Lebewesen lebensnotwendige Standortbedingungen bieten. Sie dienen als klimatischer Ausgleichsfaktor und stellen einen prägenden Landschaftsbestandteil dar. Neben diesen Funktionen erfüllen die Gewässer weitere wichtige Aufgaben, wie Trinkwasserversorgung, Hygiene, Abwasserableitung, Hochwasserschutz, Energieumwandlung, Kühlung usw..

Aus Sicht der Gewässerökologie ist die Erhaltung der natürlichen, standortgemäßen Lebensgemeinschaften der Gewässer erforderlich.

Begründung

Nach Artikel 4 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) der EU, und der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und weitergehender Regelungen in der künftigen Neufassung des Nds. Wassergesetzes (NWG), sind für ganze Flussgebietseinheiten – hier die Weser – Bewirtschaftungspläne aufzustellen.

Der Bewirtschaftungsplan soll den Zustand des Gewässers erfassen und die Ziele zum Erreichen eines guten Zustandes innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren vorgeben.

Details dazu, wie z. B. innerhalb welcher Fristen der Bewirtschaftungsplan zu veröffentlichen, zu überprüfen und zu aktualisieren ist, werden im NWG zu regeln sein.

Die Gewässerentwicklungspläne und die Unterhaltungsrahmenpläne sind auf den Bewirtschaftungsplan abzustimmen.

Für den Leineabschnitt im Landkreis Northeim ist 2004 der „Gewässerentwicklungsplan (GEPL) für die mittlere Leine“ unter Mitwirkung des Landkreises Northeim fertiggestellt und von der Bezirksregierung Braunschweig herausgegeben worden. Der GEPL ist ein Bindeglied zwischen der EU-WRRL, dem niedersächsischen Fließgewässerschutzsystem und deren Umsetzung. Das Kernziel des GEPL ist die Verbesserung der Strukturgüte der Leine und ihrer Aue.

Unterhaltungsrahmenpläne

Für die Aufstellung von Unterhaltungsrahmenplänen für die Gewässer II. Ordnung sollte das vom Niedersächsische Landesamt für Ökologie entwickelte Muster für einen Unterhaltungsrahmenplan herangezogen werden, damit vergleichbare Konzepte entstehen. Unterhaltungsrahmenpläne haben das Ziel, eine Abwägung zwischen den Belangen des Fließgewässerschutzes und der Sicherung des notwendigen Wasserabflusses zu schaffen, so dass zumindest der Status quo des Gewässerzustandes erhalten wird. Für die Renaturierung eines Gewässers ist eine naturschonende Unterhaltung von großer Bedeutung. So ist der Unterhaltungsrahmenplan zusammen mit dem Fließgewässerschutzkonzept ein bedeutendes Instrument, um die Funktionsfähigkeit der Fließgewässer im Landkreis Northeim zu erhalten und zu verbessern. Für eine Reihe von Fließgewässerabschnitten im Landkreis Northeim sind bereits Unterhaltungsrahmenpläne im Entwurf fertiggestellt bzw. im Entwurf.

Verringerung des Schadstoffeintrages in die Gewässer

Die Verunreinigung der Gewässer erfolgt vornehmlich durch Einleiten von Abwasser, welches je nach Herkunft unterschiedlich stark belastet sein kann, und durch Abtrag und Auswaschung von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Auf diese Weise gelangen organische und anorganische Stoffe in die Gewässer, die einerseits sauerstoffzehrende Wirkung, andererseits Massenwachstum von Algen und Gefäßpflanzen bewirken. Diese chemischen, physikalischen und biologischen Veränderungen beeinflussen die Artenzusammensetzung der Flora und Fauna, wobei über die Fauna (Saprobienindex) die Gewässergüte bestimmt wird.

Durch die Reinigung allen in Haushalten und Betrieben anfallenden Abwassers entsprechend dem Stand bzw. den Regeln der Technik ist eine Verringerung des Schadstoffeintrages in die Gewässer und damit eine Verbesserung der Gewässergüte zu erreichen. Das Ziel dieser umfassenden Abwasserreinigung ist vom Landkreis Northeim erreicht.

Eine Reduzierung des Stoffaustrages aus landwirtschaftlichen Nutzflächen kann u.a. durch pflanzenbedarfsgerechte Düngung und erosionshemmende Flächennutzung erreicht werden. Dieses Ziel wird in einigen Wasserschutzgebieten bzw. Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen im Rahmen grundwasserschutzorientierter Bewirtschaftung verfolgt. Eine Reduzierung des Schadstoffeintrages aus landwirtschaftlichen Nutzflächen kann auch durch die sinnvolle und differenzierte Anlage von „Gewässerrandstreifen“, z.B. im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren, erreicht werden. Eine diesbezügliche Flächenausweitung wird angestrebt. Allerdings spielen die örtlichen Gegebenheiten eine entscheidende Rolle; z.B. ist ein einheitlich breiter Gewässerrandstreifen als Pufferzone auf längerer Strecke nicht in jedem Falle sinnvoll, um einen wirksamen Schutz für das Fließgewässer zu erreichen.

Begründung

Insbesondere die jeweils tatsächlich gegebenen Nutzungsformen der angrenzenden Flächen und langfristige Pflege- und Unterhaltungsgesichtspunkte sind zu berücksichtigen.

Verbesserung der Gewässergüte

Die Güte der Gewässer im Landkreis Northeim geht aus dem Gewässergütebericht und der Gewässergütekarte des Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft und Küstenschutz (NLWK) von 2000 hervor.

Für die Rhume und ihre Nebengewässer ist 2003 ein neuerer Gewässergütebericht mit Gewässergütekarte erschienen.

Nach der Gütekarte aus dem Jahr 2000 haben bereits alle größeren Gewässer mindestens die Gewässergütekategorie II, ausgenommen die Leine bis zur Einmündung der Harste bei Nörten-Hardenberg. Ursache für die schlechtere Gütekategorie der Leine auf diesem Streckenabschnitt ist die Kläranlage Göttingen. Da die weitergehende Reinigungsstufe der Kläranlage jetzt fertiggestellt worden und in Betrieb gegangen ist, ist zu erwarten, dass die Gewässergüte sich in diesem Abschnitt innerhalb von ca. 2 Jahren verbessern wird.

Einige kleine Gewässer (z. B. Allerbach, Mühlenbeek u.a.) haben nach der Gütekarte von 2000 eine geringere Güte als Kategorie II.

Die Rhume weist nach der Gütekarte 2003 durchgehend die Gewässergüte II auf.

Bis auf den Rodebach (Salzbelastung – Kalihalde) dürfte nach der neu zu erwartenden Karte flächendeckend im Landkreis Northeim für alle Gewässer mindestens die Gütekategorie II erreicht sein.

Während die Gewässergüte der Gewässer im Landkreis Northeim überwiegend als gut einzustufen ist, ist dagegen die Strukturgüte der meisten Gewässer deutlich schlechter. Dieses ist in erster Linie auf Gewässerausbau (z. B. Begradigungen, Uferbefestigungen, Wehre, Sohlabstürze, Ableitungen für Wasserkraftnutzung etc.) zurückzuführen. So überwiegen bei den meisten Gewässern (z. B. Leine, Rhume, Ilme, Gande, Moore, Espolde) stark bis sehr stark veränderte Gewässerabschnitte. Insbesondere durch Querbauwerke, die die Durchgängigkeit behindern, ist die nach WRRL angestrebte Zielerreichung eines guten ökologischen Zustandes unwahrscheinlich. Es gibt aber auch positive Beispiele wie die Oder, die im Landkreis Northeim hauptsächlich nur mäßig veränderte Gewässerabschnitte hat. Zur Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer sind im Landkreis Northeim verschiedene Maßnahmen geplant bzw. bereits umgesetzt: für die Gewässer Leine, Ilme, Espolde, Bieberbach, Moore und Gande.

Fließgewässerrenaturierung

Zum Ökosystem Fließgewässer gehören neben dem Gerinne, in dem das Wasser ständig fließt, auch der Uferbereich sowie der natürliche Retentionsraum, der Hochwässer aufnimmt. Der sensibelste Teil des Ökosystems Fließgewässer ist die spezielle Lebensgemeinschaft der Pflanzen und Tiere des Gewässers. Daher muss sich die Nutzung und Unterhaltung der Gewässer nach den Ansprüchen dieser Organismen richten, um das Ökosystem Gewässer langfristig zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Folgende Maßnahmen sind insbesondere mit den zuständigen Unterhaltungsverbänden zu fördern:

- flächendeckender Schutz vor Beeinträchtigungen der Gewässer,
- Erhalt und Wiederherstellung der natürlichen Struktur und Funktion von Gewässern,
- Schutz von Kleinbiotopen in der Nähe von Gewässern,
- Freihaltung natürlicher Überschwemmungsgebiete und Reaktivierung des sogenannten Retentionsraumes,
- Renaturierung bzw. Revitalisierung technisch ausgebauter Gewässer,
- Anlage von Gewässerrandstreifen.

Begründung

Flachseen

Der Denkershäuser Teich ist der einzige Flachsee im Landkreis Northeim. Er liegt in einem Einbruchbecken, das durch Auslaugungsvorgänge des Zechsteins entstanden ist. Zur Sanierung des Denkershäuser Teiches wurden Maßnahmen durchgeführt, die den Nährstoff- und Sedimenteintrag verringern sollen. Bei der Reduzierung der Nährstoffzufuhr hat die Nutzungsextensivierung auf den umliegenden Flächen eine zentrale Bedeutung.

Berücksichtigung der Systemzusammenhänge zwischen den Gewässern

Gewässerschutz kann nur durch einen umfassenden Ansatz flächendeckender Erfolge erzielt werden. Natürliche Lebensräume können nur in größeren Verbundsystemen erhalten werden.

Demzufolge kann sich eine ökologische Betrachtung von Gewässern nicht auf ein einzelnes Gewässer begrenzen, sondern muss das Beziehungsgefüge zwischen den Gewässern sowie zwischen den Gewässern und den Landlebensräumen mitein beziehen. So stehen die Fließgewässer des Landkreises Northeim mit Fließgewässern außerhalb und dadurch mit der Nordsee im Systemzusammenhang. Schad- und Nährstoffeinträge in die Gewässer im Landkreis Northeim gelangen über dieses System zumindest teilweise bis in die Nordsee.

Verringerung der Salzbelastung der Fließgewässer

Die Salzbelastung der Weser hat ihren Ursprung in Thüringen und Hessen. Die Verringerung dieser Belastung entzieht sich deshalb dem Einfluss des Landkreises Northeim.

Flächendeckender Grundwasserschutz

Das Grundwasser wird vornehmlich durch anthropogene Stoffeinträge in seiner Qualität beeinträchtigt. Die hauptsächlichen Faktoren für diese Beeinträchtigung sind u.a.:

- Nähr- und Wirkstoffe aus Landwirtschaft, Gartenbau und privaten Gärten
- Schadstoffe aus Industrie und Gewerbe über den Luft- und Abwasserweg
- chemische Verunreinigungen durch Abfallablagerungen (Deponien, Altablagerungen, Altlasten)
- schadhafte Abwasserleitungen sowie
- Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen.

Vorkehrungen zur Reduzierung von Stoffeinträgen aus landwirtschaftlich genutzten Flächen wurden weiter oben bereits beschrieben. Der Schadstoffausstoß aus Industrie und Gewerbe wird seitens der zuständigen Behörden auf die zulässigen Werte überwacht. Altablagerungen wurden einer Ersterkundung unterzogen, Altlasten befinden sich in der Sanierung. Bezüglich schadhafter Abwasserleitungen wurden seitens des Landkreises Northeim Sanierungen verfügt. Zur Vermeidung von Grundwasserschäden bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen werden von der Gewässerschutzalarmbereitschaft Sofortmaßnahmen angeordnet. In Einzelfällen sind Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, die vom Landkreis Northeim geleitet und überwacht werden.

Intensivierung der Überwachung

Die Überwachung der Aufbringung von Gülle und Klärschlamm auf landwirtschaftliche Nutzflächen befindet sich in der Intensivierung. Der Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung macht eine effektive Überwachung erst möglich. In Wasserschutzgebieten und Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen erfolgt die Überwachung der Aufbringung von Dünger und Pflanzenbehandlungsmitteln im Rahmen der grundwasserschutzorientierten Bewirtschaftung (s. Kap. Zu D 2.3).

Begründung

Grundwasserschadensfälle

Die im Landkreis Northeim aktuellen Grundwasserschadensfälle befinden sich in der Sanierung. Die Erkundung von Altablagerungen und Altlasten auf Grundwasserbelastungen wird fortgeführt. Im Falle von neu festgestellten Grundwasserschäden sind Sanierungen vorgesehen

Begründung

Zu D 2.4 Luftreinhaltung, Lärm- und Strahlenschutz

Abbau der Luftverunreinigungen/ Siedlungsentwicklung: Funktionsmischung und Abstände

Luft gehört zu den unverzichtbaren Medien unseres Lebens. Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung wirken sich auf alle Schutzgüter der Umwelt aus und können die menschliche Gesundheit und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig beeinträchtigen.

Luftschadstoffe und ihre Hauptverursacher

Stoff	Symbol	Hauptverursacher
Schwefeldioxid	SO ₂	Energieerzeugung
Stickoxide	NOX	Kraftfahrzeuge
Kohlenmonoxid	CO	Kraftfahrzeuge
Staub		Energieerzeugung, Kraftfahrzeuge
Gasförmige Kohlenwasserstoffe (ohne Metan)	NMVOC	Kraftfahrzeuge, Lösungsmittelverwendung

Grenzwerte

Als Beurteilungskenngröße für die Luftgüte sind, insbesondere im Hinblick auf den Gesundheitsschutz, die Immissionswerte der TA Luft der 22. BImSchV heranzuziehen. Bei Einhaltung dieser Werte ist der Schutz des Menschen bzw. seiner Umwelt nach derzeitigem Wissensstand gewährleistet.

Meßwerte aus der Region

Die Luftgüte im südlichen Niedersachsen wird im Rahmen des Lufthygienischen Überwachungssystems Niedersachsen (LÜN) seit 1978 laufend überwacht. Meßstellen werden an den Standorten Dassel/Solling, Göttingen, Duderstadt und Hann. Münden vom NLÖ betrieben und die Meßwerte monatlich veröffentlicht.

Aktuelle Messwerte können auf der Homepage des NLÖ eingesehen werden.

Lärminderungspläne

Von allen Umweltbelastungsfaktoren wird der Lärm als besonders störend empfunden. Lärm kann, je nach Intensität und Dauer seiner Einwirkung, von der einfachen Beeinträchtigung bis zur gesundheitlichen Schädigung führen. Nachfolgende Tabelle zeigt die Auswirkungen des Schalls auf den Menschen.

Begründung

Auswirkungen des Schalls auf den Menschen

Lärmstufen	dB (A)	Lärmwirkungen
Probelauf von Düsenflugzeugen	120	Gehörschäden auch nach kurzer Einwirkung möglich
	schmerzhaft	
Rockband, Disco	110	
manipuliertes Fahrzeug	100	
	unerträglich	
Kreissäge und Moped	90	Gehörschädigung ab 85 dB (A) am Ohr des Betroffenen
hochbelastete Autobahn, tags	80	
Hauptverkehrsstraße, tags	70	Risikoerhöhung für Herz- und Kreislauferkrankungen ab 65 dB (A)
	laut	
ruhige Wohnstraße, tags	50	Kommunikationsstörungen
ruhige Wohnstraße, nachts	40	Lern- und Konzentrationsstörungen durch Mittelungspegel im Raum Schlafstörungen durch verkehrsbedingte Mittelungspegel im Raum
Ticken eines Weckers	30	
	leise	
Blätterrauschen	20	
normales Atmen	10	
	ruhig	

Tabb.: Lärmschutz durch Grenzwerte

Grundlage der Orientierungswerte für die städtebauliche Planung ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“. Die Werte sollen eingehalten und möglichst unterschritten werden, um die mit der Eigenart der betreffenden Bauflächen verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastungen zu erfüllen.

Schalltechnische Orientierungswerte maximaler Lärmbelastung für die städtebauliche Planung

Art der zu schützenden Nutzung	Immissionsgrenzwerte in dB (A)	
	tags (06.00-22.00 Uhr)	nachts (22.00- 06.00.Uhr)
Reines Wohn-, Wochenendhaus- oder Ferienhausgebiet	50	40-35
Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungs- oder Campingplatzgebiet	55	45-40
Friedhöfe, Kleingarten- oder Parkanlagen	55	55
Besonderes Wohngebiet	60	45-40
Dorf- oder Mischgebiet	60	50-45
Kern- oder Gewerbegebiet	60	55-50
Sonstiges Sondergebiet, soweit schutzbedürftig, je nach Nutzungsart	45-65	35-65

Quelle: DIN 18005, 1987

Begründung

Lärmschutz durch vorsorgende Bauleitplanung/Berücksichtigung von Lärmbelastungen in der Planung

In dörflichen Lagen des Landkreises Northeim sollen Siedlungserweiterungen nicht den Immissionen stark belasteter Kreis-, Landes- oder Bundesstraßen ausgesetzt sein.

Im Interesse gesunder Lebens- und Lärmbedingungen kann preiswertes Bauland nicht mit Lärmbelastungen städtischen Ausmaßes ausgewiesen werden.

Senkung des Verkehrslärms

Bei der Erweiterung der Bundesautobahn A 7 sind Immissionsbelastungen durch vorsorgende Lärmschutzmaßnahmen für die Siedlungsbereiche im Landkreis Northeim vermeidbar.

Durch neu zu entwickelnde Maßnahmen von Bund oder Land können die Transitbelastungen der Verkehrswege langfristig gesenkt werden.

Abbau des Kernkraftwerkes Würzgassen

Planungen und Maßnahmen zum weiteren Abbau des Kernkraftwerkes in Würzgassen sollen mit den zuständigen Stellen im Landkreis Northeim koordiniert werden.

Schutz vor nichtionisierenden Strahlen

Abstände von Freileitungen

Die bestehenden Hochspannungsfreileitungen ab 110 kV sind in der Zeichnerischen Darstellung nachrichtlich aufgenommen worden. Zwischen Hochspannungsfreileitungen und Wohnbebauung sollen die in Tab. 2.4 13/1 genannten Abstandsrichtwerte eingehalten werden, um nach heutigem Kenntnisstand negative Beeinträchtigungen durch Magnetfelder auszuschließen. Maßgeblich für die angegebenen Abstände ist eine Belastung unter $1\mu\text{T}$. Die Abstandsangaben sind nach Vollast und Normallast unterteilt, da die Freileitungen nur selten bis zu ihrer Kapazitätsgrenze belastet werden. Das Nieders. Umweltministerium ist bemüht, mit den Energieversorgungsunternehmen auszuhandeln, dass die Normallastwerte beim Bau neuer Leitungen eingehalten werden.

Der Wert $1\mu\text{T}$ kann nicht als Grenzwert angesehen werden, da keine gesicherten Erkenntnisse über Auswirkungen der Magnetfelder auf die menschliche Gesundheit vorliegen. Es handelt sich hierbei um einen sehr niedrig angesetzten Wert zur größtmöglichen Vorsorge. Auch wenn er bei zeitweiligem Vollastbetrieb überschritten wird, sind nach heutigem Kenntnisstand keine Auswirkungen auf die Gesundheit zu erwarten. Andererseits berücksichtigen die Abstände nicht die Summenwirkung, die durch gleichzeitig einwirkende Strahlenquellen, insbesondere Sendeanlagen der Telekommunikation, besteht.

Abstandsrichtwerte zwischen Hochspannungsfreileitungen und Wohnbebauung

Spannung	Abstand bei Normallast	Abstand bei Vollast
110 kV	25 m	45 m
220 kV	35 m	55 m
380 kV	40 m	65 m

Quelle: MU 1994

Sendeanlagen der Telekommunikation

In unmittelbarer Nähe leistungsstarker Sendeanlagen kann nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse eine gesundheitlich bedenkliche Belastung von Menschen durch

Begründung

ionisierende Strahlen nicht ausgeschlossen werden. Hierauf sollte bei der Standortplanung Bedacht genommen werden

Zu D 2.5 Schutz der Erdatmosphäre, Klima, Regionalklima

Regionalklima: Klimaökologie und Lufthygiene

Raumrelevante Planungen und Vorhaben sollen die Umweltfaktoren Klima und Lufthygiene angemessen berücksichtigen. Das Baugesetzbuch nennt das Klima in § 1 Absatz 5 als abwägungserheblichen Belang für die Bauleitplanung. Gemäß UVP-Gesetz, das zum Teil auch für die Bauleitplanung gilt, ist das Klima als eigenständiger Bewertungskomplex in die Risikoabschätzung einzubeziehen; das Niedersächsische Naturschutzgesetz weist den Klimaschutz als Grundsatz von Naturschutz und Landschaftspflege aus. Nähere Ausführungen zu den klimatischen Gegebenheiten im Landkreis Northeim enthält die entsprechende Sachdarstellung im Landschaftsrahmenplan (Kap. 1.3.3, S. 13ff). Bioklimatische Zonierungen, Kaltluft abführende Talräume, Ursachen für Kaltluftstau und die Windrichtung und -stärke können der nachfolgenden Karte entnommen werden.

Zu D 2.6 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

Historische Kulturlandschaften, Kulturelle Sachgüter und Historische Siedlungsstrukturen

Die jahrtausendelange Anwesenheit des Menschen und die damit verbundenen Einwirkungen auf die umgebende Umwelt haben zur Ausbildung charakteristischer, regionaltypischer Kulturlandschaftsformen geführt.

Historisch sind Landschaftsteile, wenn sie geschichtlichen oder ur- und frühgeschichtlichen Zeiträumen zuzuordnen und dafür typisch sind (z. B. konservierte Altfluren, Hudewälder, Bergbaufolgelandschaften, Alteiche und Altwegesysteme, wie beispielsweise das breite mittelalterliche Hohlwegegebündel über die Hube bei Einbeck (Tab. 2.6 02/1, Einbeck, Lfd. Nr. 4), durch Schaffhutung entstandene Magerrasenflächen). Weitere Ausführungen hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, insbesondere Altlandschaften und historische Kulturdenkmale, sind Kap. 3.2.1 des Landschaftsrahmenplans zu entnehmen.

Beispielhaft seien hier die sich auf einer Fläche von ca. 1400 × 1100 Metern erstreckenden, heute teils unter Wald liegenden Altackerfluren (sog. Wölbäcker) der hochmittelalterlichen Ortswüstungen Bössekenhusen (vgl. Tabelle 2.6 02/1/ Karte 2.6 02/2, Lfd. Nrn. 72, 75 und 76), Gemeinde Kalefeld und Leisenberg (vgl. Tabelle 2.6 02/1/ Karte 2.6 02/2, Lfd. Nr. 95), Gemeinde Katlenburg-Lindau, genannt, die zu den größten zusammenhängend erhaltenen Kulturlandschaftsrelikten dieser Art in ganz Niedersachsen gehören und ein regionalgeschichtlich sehr bedeutendes Zeugnis für den mittelalterlichen Landesaus- und -rückbau darstellen.

Kulturelle Sachgüter

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz zählt Baudenkmale, archäologische Bodendenkmale und bewegliche Denkmale (u. a. archäologische Funde) zu den Kulturdenkmalen.

Denkmalschutz und Denkmalpflege für die im Landkreis Northeim vorhandenen Kulturdenkmale genießen einen hohen Stellenwert, um die Erhaltung dieser kulturellen Sachgüter garantieren zu können.

Die kulturelle und kulturhistorische Identität des Landkreises Northeim ist in hohem Maße geprägt durch die Relikte früherer Epochen der Menschheitsgeschichte. Den archäologischen Funden und Befunden (z. B. Überreste von Siedlungen, Bestattungsplätzen, Befestigungsanlagen), die überwiegend untertägig erhalten und obertägig nicht sichtbar sind, ist dabei als einziger Informationsquelle für den

Begründung

Zeitraum ohne schriftliche Überlieferung (Ur- und Frühgeschichte) ein ganz besonderer Stellenwert zueigen.

Kulturgüter von exemplarischer oder herausragender kulturhistorischer Bedeutung stellen schützenswerte regionaltypische Zeugnisse dieser Entwicklungsgeschichte dar. Sie prägen mittelbar und unmittelbar das Selbstverständnis der Bewohner und den Eindruck der Besucher eben dieser Kulturlandschaft. Regional- und über regionalgeschichtlich bedeutende Sachgüter stellen im Rahmen des zunehmend an Bedeutung gewinnenden thematischen bzw. Kulturtourismus auch ein besonderes wirtschaftliches Entwicklungspotential dar, das zu einem positiven Alleinstellungsmerkmal der Region ausgebaut werden kann. Das gilt in besonderen Maße auch für den Landkreis Northeim, der über eine sehr große Zahl erhaltener Boden- und Baudenkmale verfügt, die verschiedenste Aspekte des kulturellen Werdegangs und der kulturhistorischen Einmaligkeit dieser Region von der Steinzeit bis in die Neuzeit anschaulich reflektieren.

In Zeiten zunehmender Globalisierungstendenzen und den daraus resultierenden Strukturveränderungen kommt der Bewahrung regionaler Eigenarten und Besonderheiten eine ganz besondere Bedeutung zu, die bei zukünftigen Planungen nachhaltig berücksichtigt werden sollte. Im Rahmen der gemeindlichen Planung sind diesbezüglich die entsprechenden Hinweise der Dorferneuerungsplanung durch Gestaltungssatzungen, Bebauungspläne oder sonstige Planungen umzusetzen.

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von unter Schutz stehenden Kulturdenkmälern ist eine vorherige Erforschung mit Dokumentation gemäß Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG §§ 12 u. 13) erforderlich.

Zu den teils überregional bedeutenden Bodendenkmälern gehören beispielsweise die Überreste mittelsteinzeitlicher Jagdstationen im Solling (u. a. bei Dassel), die wissenschaftlich bedeutenden jungsteinzeitlichen Siedlungsplätze, Erdwerke (Wall-Graben-Anlagen) und Grabanlagen bei Großenrode (mit der größten mitteneolithischen Erdwerksanlage Deutschlands), Kalefeld, Dassensen, Kleiner Heldenberg (Tab. 2.6 02/1, Einbeck, Lfd. Nr. 12 E und 27 E) und Gladebeck sowie die teils bis über 30 Monumente umfassenden vorwiegend bronzezeitlichen Grabhügelnekropolen bei Brüggfeld (vgl. Tabelle 2.6 02/1/ Karte 2.6 02/2, Lfd. Nr. 166), GfG Solling und Oldenrode (vgl. Tabelle 2.6 02/1/ Karte 2.6 02/2, Lfd. Nrn. 62 und 63), Gemeinde Kalefeld. Für die vorrömische Eisenzeit und die Römische Kaiserzeit sind z. B. die Siedlungsplätze bei Angerstein (mit keltischem und römischem Einfluss), am Steinbühl bei Nörten-Hardenberg und der Burg auf dem Burgberg von Negenborn bei Einbeck (Tab. 2.6 02/1, Einbeck, Lfd. Nr. 18 E sowie verschiedene eisenzeitliche Befestigungs- und Wallanlagen (Höhenburgen) im Leineholz bei Nörten-Hardenberg zu nennen.

In die Völkerwanderungszeit und das frühe Mittelalter gehören u. a. die Vogelsburg bei Vogelbeck Tab. 2.6 02/1, Einbeck, Lfd. Nr. 31 E), das Körpergräberfeld bei Hardeggen, sowie die archäologischen Zeugnisse der frühen Zentralorte und Königshöfe in Nörten-Hardenberg, Northeim und Einbeck. Die verschiedenen Stifts- und Klostergründen reichen bis in das frühe und hohe Mittelalter zurück (Kloster Brunshausen, Stift Fredelsloh, Stift Gandersheim etc.). Als Beispiele für die Niederadelssitze jener Zeit sind z. B. die Überreste der Turmburganlage bei Trögen (vgl. Tabelle 2.6 02/1/Karte 2.6 02/2, Lfd. Nr. 57), Gemeinde Hardeggen, zu nennen. Zu den größeren, teils landesgeschichtlich bedeutenden mittelalterlichen Befestigungsanlagen gehören u. a. die Burgen und Schlossanlagen von Hardenberg, Hardeggen, Greene, Lindau, Salzderhelden, Grubenhagen und Uslar.

Von dem hochmittelalterlichen Landesausbau zeugen u. a. die zahlreichen, auf unterschiedliche Gründe (Fehden, Kriege, Seuchen etc.) zurückzuführenden Ortswüstungen, deren Wurzeln und urkundliche Überlieferung teilweise bis in das 9./10. Jahrhundert zurückreicht (z. B. Wüstung Odeleveshusen, Gemeinde Dassel, vgl. Tabelle 2.6 02/1/ Karte 2.6 02/2, Lfd. Nr. 30). Zu den auch in europäischem Kontext sehr seltenen Denkmaltypen gehört die Stadtwüstung Nienover im Solling, die ein Beispiel für eine gescheiterte hochmittelalterliche Stadtgründung darstellt. Von handwerks- und wirtschaftsgeschichtlicher Bedeutung ist beispielsweise die Töpfereiwüstung Bengerode bei Fredelsloh, die ihre Erzeugnisse im hohen und späten Mittelalter bis nach Skandinavien und in das Russische Reich exportierte. Ein wichtiges Kulturlandschaftsrelikt der frühen Neuzeit stellen schließlich die Überreste von Wanderglashütten und Flößerteichen des 16. Jahrhunderts im Solling dar. Dies alles sind nur Beispiele für die Relikte einer bewegten und vielfältigen Geschichte einer Region, die durch fast alle Epochen der Menschheitsgeschichte eine Mittlerrolle zwischen verschiedensten nord- und süd-

Begründung

west- und ostdeutschen bzw. -europäischen Kulturkreisen gespielt hat.

Erschließung für die Öffentlichkeit

Der Landkreis Northeim ist bestrebt, die kulturhistorischen Zeugnisse von herausragender regionalgeschichtlicher und überregionaler Bedeutung zunehmend in das Interesse der Öffentlichkeit zu stellen und diese u. a. im Rahmen archäologisch-kulturhistorischer Themenrouten auch im Sinne des thematischen bzw. „sanften“ Tourismus für alle Bevölkerungsschichten nachhaltig zu erschließen.

Baudenkmalstatistik des Landkreises Northeim (ohne die Städte Einbeck und Northeim)

Im Denkmalverzeichnis gem. § 3 NDSchG sind für den Landkreis Northeim (ohne die Städte Einbeck und Northeim) insgesamt 1.840 Denkmalobjekte aufgelistet, die als Einzelbaudenkmale oder als Gruppen baulicher Anlagen erfasst sind.

Innerhalb der Gruppen baulicher Anlagen befinden sich zahlreiche Objekte, die nicht entsprechend ihrer jeweiligen Denkmalqualität (d.h. als Einzelbaudenkmale) differenziert erfasst sind. Die tatsächliche Anzahl der Einzelbaudenkmale ist daher entsprechend höher.

Die Tabelle gibt Auskunft über die Anzahl der Denkmalobjekte in den Gemeinden des Landkreises Northeim. Dargestellt wird auch der Anteil der zu Wohnzwecken genutzten Baudenkmale am Gesamtbestand der Wohngebäude.

Gemeinde	Baudenkmale gesamt	Einzel- denkmale	Gruppen baulicher Anlagen	zu Wohnzwe- cken genutzte Baudenkmale	Wohn- gebäude gesamt (Stand 2003)	davon Baudenkmale in %
Bad Gandersheim	302	110	49	197	2862	6,88%
Bodenfelde	33	28	5	20	1071	1,87%
Dassel	355	93	45	220	3294	6,68%
Hardeggen	171	98	23	99	2261	4,38%
Kalefeld	109	56	13	51	2100	2,43%
Katlenburg-Lindau	72	56	8	39	2182	1,79%
Kreiensen	161	93	28	81	2136	3,79%
Moringen	135	111	31	75	1985	3,78%
Nörten-Hardenberg	159	108	15	127	2198	5,78%
Uslar	329	201	57	185	4208	4,40%
GfG Solling	14	4	2	3	keine Angaben	keine Angaben
Landkreis Northeim	1840	958	276	1097	24297	4,51%

Begründung

Zu D 3 Nutzung und Entwicklung natürlicher und raumstruktureller Standortvoraussetzungen

Zu D 3.1 Gewerbliche Wirtschaft und Fremdenverkehr

Seit mehr als 20 Jahren sind die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen in einem Strukturwandel begriffen, hiervon ist der Landkreis Northeim im ländlichen Raum ganz besonders betroffen. Zunehmende Sockelarbeitslosigkeit durch Abbau von Arbeitsplätzen im produzierenden Gewerbe ohne entsprechende Entwicklung im Dienstleistungssektor, begründet in einem sehr schwachen Wirtschaftswachstum, sind das Kennzeichen hierfür. Obwohl die Neuausrichtung der Wirtschaft auf globale Anforderungen große Fortschritte gemacht hat und die Talsohle der Auswirkungen dieses Strukturwandels durchschritten ist, wird zumindest im industriellen Sektor mit weiterem Arbeitsplatzabbau zu rechnen sein. Entgegen dem bundesweiten Trend spiegelt sich der Bedeutungsverlust des produzierenden Gewerbes und der Bedeutungsgewinn des Dienstleistungssektors nicht in der hiesigen Wirtschaftsstruktur wieder. Zusätzlich erschwerend wirkt sich das bestehende, sich in Zukunft noch verschärfende Fördergefälle zu den benachbarten Bundesländern aus. Als vorteilhaft für die weitere Entwicklung stellt sich das Fehlen jeglicher Monostruktur dar, stattdessen profitiert der Landkreis vom breiten Besatz an mittelständischen Unternehmen verschiedenster Branchen, welche sich hervorragend in Nischen positioniert haben und international aufgestellt sind.

Ebenfalls bedeutend ist das Feld der nachwachsende Rohstoffe aufgrund des Vorhandenseins einer breit aufgestellten Land- und Forstwirtschaft.

Der Landkreis Northeim eingebettet in Südniedersachsen steht in großer Standortkonkurrenz zu vergleichbaren ländlichen Räumen mit ebenso guter verkehrlicher Anbindung, Flächenverfügbarkeit und weiterer Infrastruktur. Neben diesen traditionellen, „harten“ Standortfaktoren spielen zunehmend die „weichen“ Standortfaktoren wie Lebensqualität, Nähe zu wissenschaftlichen Einrichtungen und das Dienstleistungsangebot eine wichtige Rolle.

Durch das entwickelte Gewerbeflächenentwicklungskonzept, welches eine vorausschauende und regional abgestimmte Gewerbeflächenpolitik repräsentiert, ist Planungssicherheit gegeben.

Nördlich der Ortschaft Berwartshausen wird ein interkommunales Gewerbegebiet als Vorranggebiet für industrielle Anlagen in der zeichnerischen Darstellung auf dem Gebiet der Städte Northeim und Moringen festgesetzt. Dieser Standort ist im Gewerbeflächenentwicklungskonzept des Landkreises Northeim als der zentrale marktorientierte Gewerbepark für den Landkreis an der Entwicklungsachse A 7 mit hoher Qualität ausgewiesen. Im Bereich der Kernstadt von Northeim werden 2 weitere Vorranggebiete für industrielle Anlagen festgesetzt.

Trotz hoher Arbeitslosigkeit zeichnet sich ein Trend vermehrt fehlender qualifizierter Fachkräfte ab, der Bedarf der Unternehmen wird aus der Region nicht gedeckt. Hier bedarf es der Weiterentwicklung und Anpassung der Ausbildungsstrukturen, ausgerichtet auf den zukünftigen Bedarf. Hierbei spielt auch die prognostizierte demographische Bevölkerungsentwicklung eine Rolle.

Das touristische Angebot im Landkreis Northeim zeichnet sich durch eine Reihe von Einzelaktivitäten aus. Der dem Weserbergland angehörende Landesteil sowie der Naturpark Solling-Vogler wird durch den Weserbergland Tourismus e. V. vertreten und als touristische Destination vermarktet. Durch die hervorragende zentrale Lage des Landkreises zwischen Harz und Weserbergland ergeben sich touristische Entwicklungsmöglichkeiten. Das durchgeführte Offenen Forum Tourismus mit seinen Folgeprojekten dient der Steigerung der Kooperation der touristischen Akteure und der Entwicklung kundenge-rechter Angebote.

Begründung

Zu 3.2 Landwirtschaft

Begriffsdefinition Landwirtschaft

Der Begriff Landwirtschaft beinhaltet

- die Produktion von Pflanzen und Pflanzenteilen,
- im Ackerbau,
- in der Grünlandwirtschaft,
- in der gartenbaulichen Erzeugung,
- im Erwerbsobstbau,
- die Haltung und Zucht von landwirtschaftlichen Nutztieren einschließlich der Pensionstierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage,
- die berufsmäßige Imkerei,
- die berufsmäßige Binnenfischerei sowie
- Dienstleistungen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen (z.B. in den Bereichen Direktvermarktung, Landschaftspflege und Erholung).

Raumordnerische Leitziele für die Landwirtschaft

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 ROG soll die Raumordnung dazu beitragen, die räumlichen Voraussetzungen dafür zu sichern oder zu schaffen, dass

- sich die Landwirtschaft als bäuerlich strukturierter, leistungsfähiger Wirtschaftszweig dem Wettbewerb entsprechend entwickeln kann und
- die Landwirtschaft gemeinsam mit einer leistungsfähigen, nachhaltigen Forstwirtschaft dazu beiträgt, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.

Zur Umsetzung dieser Ziele soll im Rahmen der Raumordnung u.a. darauf hingewirkt werden, dass

- für die Landwirtschaft gut geeignete Böden erhalten und nur in unbedingt notwendigem Maße für andere Nutzungsarten vorgesehen werden (LROP 1994, A 3.2),
- die Verarbeitung und Vermarktung der erzeugten Produkte auf regionaler Ebene gefördert wird,
- Erwerbskombinationen für landwirtschaftliche Betriebe (z.B. durch Tourismus) unterstützt werden.

Aufgrund der ländlichen Struktur des Landkreises Northeim kommt

- dem Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe,
 - der Sicherung von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft samt ihren vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen,
 - der Sicherung einer flächengebundenen bäuerlich strukturierten Landwirtschaft als strukturpolitische Maßnahme der Regionalentwicklung,
 - der Entwicklung einer regionalen Landwirtschaft, die der Bedeutung des Ressourcenschutzes gerecht wird,
- eine besondere Bedeutung zu.

Anteil der Landwirtschaftsfläche im Landkreis Northeim

Im Landkreis Northeim werden 52 % der Gesamtfläche landwirtschaftlich genutzt. Der Waldanteil ist mit 37 % sehr hoch. Bezogen auf die Gesamtfläche ohne Waldanteil beträgt die landwirtschaftliche Fläche 83 %.

Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Landkreis Northeim

80 % der landwirtschaftlichen Betriebe im Landkreis Northeim haben eine Betriebsgröße über 20 ha, 34 % sind größer als 50 ha.

Begründung

Entwicklung der Zahl der Betriebe

Auch im Landkreis Northeim ist ein starker Rückgang der Haupterwerbsbetriebe festzustellen.

Die Bedeutung der landwirtschaftlichen Betriebe für die regionale Wirtschaftsstruktur

Mit einem Anteil von 6,6 % an der Bruttowertschöpfung hat die Landwirtschaft im Landkreis Northeim im Vergleich zu seinen Nachbarlandkreisen einen mehr als doppelt so hohen Anteil. Die Anzahl der Haupterwerbsbetriebe nahm allein von 1991 bis 1995 um 27 % ab.

BIP, BWS in jeweiligen Preisen 1980 in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Mio. EURO

4.1 BIP, BWS in jeweiligen Preisen 1980 in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Mio. EURO

- Ergebnisse nach ESVG
1995 -

Kreis Regierungsbezirk Land	Bruttoinlands- produkt	Brutto- wertschöpfung z. H.	davon						
			Land-, Forstwirt- schaft, Fischerei		Produzierendes Gewerbe		Übrige Dienstleis- tungen		
				%		%		%	
152 Göttingen	3 013	2 819	68	2,4	886	31	1 1865	66	
155 Northeim	1 340	1 254	79	6,6	500	40	675	54	
156 Osterode am Harz	955	893	24	2,7	433	48	436	48	

Landentwicklung

Ländliche Räume müssen integriert mit ihrer Land- und Forstwirtschaft entwickelt werden, da untrennbare Wechselwirkungen bestehen. Um die Existenzfragen der Landwirtschaft in größeren funktionalen und räumlichen Zusammenhängen zu untersuchen, wurden Agrarstrukturelle Vorplanungen für Teile des Landkreises durchgeführt. Gemäß der neuen Leitlinien zur Landentwicklung sollen heute insbesondere folgende wichtige Instrumente als Dienstleistung zur gemeinsamen Gestaltung der Zukunft im Ländlichen Raum zur Verfügung gestellt werden:

- **Integriertes ländliches Entwicklungskonzept**
- die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und
- die Dorferneuerung (s. Begründung zu Kap. 1.3).

Integriertes ländliches Entwicklungskonzept

Im Landkreis Northeim wurde von 2001 bis 2003 im Bereich der Gemeinden Bodenfelde und Uslar eine AEP mit dem LEADER+-Prozess der Region verknüpft. 7 Projekte der AEP (Stand 10/2004) befinden sich in der Umsetzung, für 8 Projekte läuft die Konzeptionsphase und mehr als 30 weitere Projekte sind als Vorschläge in das Handlungsprogramm der AEP aufgenommen worden.

Flurneuordnungsverfahren

Flurneuordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) werden im Landkreis Northeim als Instrument zur Förderung der Landentwicklung seit dem Ende der 70er Jahre in verstärktem Maße eingesetzt. Die Flurneuordnung hat folgende Oberziele:

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft,
- Förderung der allgemeinen Landeskultur,
- Förderung der Landentwicklung.

Begründung

Die Ziele stehen grundsätzlich gleichrangig nebeneinander und kommen als eigenständiger Anordnungsgrund in Betracht. Flurneuordnungsverfahren sind vor allem dort von Bedeutung, wo sich aus wirtschaftlichen Interessen der Land- und Forstwirtschaft mit flächenbeanspruchenden öffentlichen Vorhaben, insbesondere des Straßenbaus, Belangen des Umwelt- und Naturschutzes sowie Erfordernissen der Freizeit- und Erholungsvorsorge Nutzungskonflikte ergeben. Als Ziele der Flurneuordnung gewinnen aber auch die gemeindeübergreifende Dorfentwicklung und die Umsetzung der Agenda 21 an Bedeutung.

Agrarstrukturelle Neuordnung

Die Behörde für Geoinformation, Landesentwicklung und Liegenschaften Northeim – Amt für Geoentwicklung Göttingen führt z.Zt. im Landkreis Northeim 13 Flurneuordnungsverfahren durch. Es sind dies die Verfahren Salzderhelden I bis Salzderhelden V, Sudheim, Billerbeck, Sebexen, Orxhausen, Elvse-Nörten, Kalefeld, Einbeck, Ellierode. Sämtliche Verfahren sind im Zusammenhang mit flächenbeanspruchenden Planungen öffentlicher Träger (Wasserwirtschaft, Straße, DB-Neubaustrecke) eingeleitet worden.

Das Amt für Agrarstruktur Göttingen fördert zurzeit Dörfer im Rahmen des Dorferneuerungsprogramms. Die jährliche Aufnahme neuer Dörfer in das Programm hat sich der Niedersächsische Minister für Landwirtschaft vorbehalten

Alternativer Landbau im Landkreis Northeim

Insgesamt sind in der Bundesrepublik Deutschland 4941 landwirtschaftliche „Öko-Betriebe“ registriert, die 19 % der landwirtschaftlichen Betriebe ausmachen und 1 % der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche bearbeiten.

In Südniedersachsen werden auf ca. 1.200 ha von 50 landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Haupterwerbsbetrieben Lebensmittel nach ökologischen Grundsätzen und Richtlinien der verschiedenen Verbände erzeugt. Davon liegen ca. 14 Betriebe im Kreisgebiet.

Förderung der regionalen Verarbeitung und Vermarktung

Alternativer Landbau

Am 31.12.2003 bewirtschafteten 16.476 Betriebe 734.027 Hektar ökologisch nach der EG-Verordnung 2092/91, entsprechend 4 % der landwirtschaftlichen Betriebe und 4,3 % der landw. genutzten Fläche in Deutschland. In Südniedersachsen (Landkreise Göttingen, Osterode, Holzminden, Northeim) wurden 2004 für ca. 3.500 ha von 75 Land- und Gartenbaubetrieben Anträge nach NAU C gestellt, davon von 19 Betrieben im Landkreis Northeim.

Kennzeichen von Betrieben des Öko-Landbaues ist das Bestreben nach der örtlichen oder regionalen Vermarktung.

Dazu gehören das Beschicken regionaler Wochenmärkte, die Belieferung von Bio-Läden und herkömmlichen Ladenketten.

Im Landkreis Northeim wird auch der direkte Verkauf vom Hof in sog. „Hofläden“ betrieben

BegründungÖko-Landbau im Landkreis Northeim

Gemeinde	Schwerpunkt der Produktion
Bodenfelde	Getreide, Rindfleisch
Dassel	Getreide, Rindfleisch
Dassel	Getreide
Dassel	Getreide, Eiweißpflanzen, Rindfleisch
Hardegsen	Schafmilch und -käse, Schaffleisch
Hardegsen	Rindfleisch, Kartoffeln, Getreide
Hardegsen	Getreide, Rindfleisch, Milch
Hardegsen	Getreide, Obst, Eier
Hardegsen	Rindfleisch
Kreiensen	Brot- und Futtergetreide, Eiweißpflanzen
Moringen	Rindfleisch
Moringen	Getreide, Eiweißpflanzen
Moringen	Obst (Äpfel)
Northeim	Getreide, Kartoffeln, Eiweißpflanzen
Northeim	Ferkel, Schweinefleisch, Rindfleisch, Getreide
Northeim	Rindfleisch, Getreide
Uslar	Rindfleisch, Getreide

Quelle: Landwirtschaftskammer Hannover, Bezirksstelle Northeim, 2004

Anforderungen an die Landwirtschaft aus Sicht der Regionalplanung

Rahmenbedingungen und nutzungsbezogene Erfordernisse	Auswirkungen der Nutzung	Anforderungen an die Nutzung	Maßnahmen der Nutzung
Entfernen von gliedernden, belebenden und schützenden Elementen (Baum- und Strauchgruppen, Hecken) auch in Hanglagen	- Ausräumung der Landschaft - Artenrückgang - Bodenerosion durch Wind, Oberflächenabfluss, Hochwasser	- Strukturanreicherung durch Gehölzpflanzungen zum Bodenschutz, Arten- und Biotopschutz sowie zur Pflege des Landschaftsbildes	- langfristig marktgerechte Produktionssicherung - Sicherung der Böden mit natürlich hoher Fruchtbarkeit
Ausweitung der Ackerflächen zu Ungunsten des Grünlandes	- Artenrückgang - Bodenbelastung (Nivellierung des Standortes)	- Ermöglichung eines vernetzten Biotopverbundsystems	- biologisch/ ökologisch verträgliche Anbauweisen
Bestellung steiler Hanglagen mit senkrechten Pfluglinien	- Bodenerosion, Oberflächenabfluss	- standortgerechte Bewirtschaftung - Erhalt wertvollen Grünlandes	- weitgehende Wiederherstellung des Verbundes von Pflanzen- und Tierproduktion
Großmaschineneinsatz	- Bodenverdichtung, Staunässe	- Pflege- u. Entwicklungskonzept zum Erhalt von Grenzertragsflächen, Brachen/Sukzessionsflächen und Flächen mit kleinräumigen Nutzungswechseln	- extensive, naturschonende und nachhaltige Bewirtschaftung der Grenzertragsflächen

Begründung

Entwässerung von Feuchtgrünland	- Artenrückgang (Nivellierung des Standortes)	- keine weiteren Entwässerungen	- Grundwasserschutz d. sachgemäßen Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz
Anbauspezialisierung und fehlende Fruchtwechsel	- einseitige Nährstoffzehrung, Bodenbelastung	- Förderung des integrierten Landbaues	
Biozideinsatz	- Grundwasserverschmutzung, Artenrückgang	- standortgerechter und sachgemäßer Pflanzenschutzmitteleinsatz - Einrichtung von Schutzsäumen ohne Anwendung von Bioziden	
Intensivdüngung (Gülle, Mineraldünger), Gärfuttermieten in Wasserschongebieten	- Artenrückgang, Grundwasserverschmutzung - Grundwassergefährdung		
Fließgewässerregulierung	- Anstieg des Hochwassers in kürzeren Abständen, Grundwasserabsenkung	- keine weiteren Gewässerregulierungen	

Sicherung besonderer Funktionen der Landwirtschaft

Ein mögliches Instrument zur Erhaltung der Ausgleichsfunktionen von landwirtschaftlich geprägten Regionen ist die Honorierung ökologischer Leistungen.

Honorarfähig sind ökologische Leistungen, die nicht dem einzelwirtschaftlichen Interesse dienen und die die Anforderungen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft übersteigen, wie z.B.

- Extensivierte Bewirtschaftung in Abweichung vom ökonomischen Optimum
- Anlage von Hecken oder anderen Landschaftselementen
- Anlage von Biotopen

Beibehaltung ökologisch wertvoller Nutzungsformen, z.B. Verzicht auf Entwässerung oder Umbruch von Feuchtgrünland oder Verzicht auf Aufforstung von Waldwiesen. Praktikable Modelle der Honorierung müssen dafür in den nächsten Jahren entwickelt werden.

Vergleiche hierzu auch die Ausführungen im Abschnitt D 2.1.

Vorsorgegebiete für Landwirtschaft

Die in der Zeichnerischen Darstellung festgesetzten „Vorsorgegebiete für Landwirtschaft“ sind Gebiete, die ein hohes standortbezogenes landwirtschaftliches Ertragspotential aufweisen.

Auf der Basis der Karten im Maßstab 1 : 50.000 des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung sind diese Flächen für den Landkreis Northeim ermittelt worden. Kennzeichnend für die Struktur des Landkreises Northeim ist das nahezu an allen Standorten ausgewiesene hohe Ertragspotential. Um der sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung der Landwirtschaft im Kreisgebiet gerecht zu werden, sind diese Flächen nahezu vollständig als „Vorsorgegebiete für Landwirtschaft“ festgelegt worden.

Nur in der unmittelbaren Umgebung der dörflichen Ortsteile ist zur Sicherung der Fortschreibung der Siedlungsentwicklung und unter Abwägung der jeweiligen Ortslage keine landwirtschaftliche Vorsorgeaussage getroffen worden.

Begründung

Zu D 3.3 Forstwirtschaft

Begriffsbestimmung, Bedeutung des Waldes für das Kreisgebiet

Der Begriff Forstwirtschaft umfaßt die nachhaltige und fachgerechte Bewirtschaftung der Wälder zur Erhaltung und Förderung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen. Ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist die Wirtschaftsweise, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt. Sie sichert damit zugleich die ökonomische und ökologische Leistungsfähigkeit des Waldes und die Nachhaltigkeit seiner materiellen und immateriellen Funktionen.

Wie alle Wälder sind auch die regionalen Wälder das Ergebnis der Vorsorge früherer Generationen. Sie sind auf fast allen Flächen des Landkreises das naturnächste Ökosystem, obwohl das heutige Waldbild geprägt ist durch unterschiedliche Nutzungsformen und -intensitäten und auf Teilflächen auch durch Kalamitäten, verursacht durch Immissionen, Sturm und Insekten.

Rund 38 % (48.900 ha) der Fläche des regionalen Planungsraumes sind mit Wald bedeckt, der sich zu 68 % (33.252 ha) im öffentlichen und zu 32 % (15.648 ha) im privaten Besitz befindet.

Die Wälder werden durch die Forstdienststellen der Landwirtschaftskammer, der Kommunen, des Landes oder des Bundes betreut.

Der hohe durchschnittliche Waldanteil liegt über dem Landes- und Bundesdurchschnitt und ist wesentlich durch die Mittelgebirgslage bestimmt.

Entsprechend der Baumartenzusammensetzung gliedert sich der Wald in

- rd. 25.540 ha oder 53 % Laubwald
(Wald mit > 70 % Laubbäume)
- rd. 16.810 ha oder 34 % Nadelwald
(Wald mit > 70 % Nadelbäume)
- rd. 6.450 ha oder 13 % Mischwald.

Von der Gesamtwaldfläche gehören nach der Waldfunktionskarte vom 01.01.1990 zu bereits förmlich ausgewiesenen bzw. im Verfahren zur Ausweisung befindlichen Schutzgebieten:

Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete,	
Naturdenkmale, Natur-, Erholungswald	32.853 ha oder 67 %
Wasserschutzgebiete	17.363 ha oder 36 %
Wassereinzugsgebiete	1.805 ha oder 4 %.

Der Anteil an Laub- und Mischwald beträgt rd. 66 % und liegt damit relativ hoch.

Die Wälder des Landkreises sind sehr wichtig für die Lebensqualität der Region. Sie sind Lieferant des nachwachsenden Rohstoffes Holz. In der Holzwirtschaft werden zahlreiche Arbeitsplätze (Nutzfunktion) angeboten,

wirken vorteilhaft auf

1. den Naturhaushalt,
2. das Klima,
3. den Wasserhaushalt,
4. die Luft und
5. die Bodenfruchtbarkeit (Schutzfunktion).

Begründung

sind Erholungsraum für den Menschen und haben als solcher große Bedeutung für den Tourismus (Erholungsfunktion).

Als Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten ist der Wald unverzichtbar für das ökologische Gleichgewicht.

Der Walderhaltung, Vermehrung und Pflege kommt dauerhaft eine außerordentlich große Bedeutung zu; alles gehört zur Daseinsvorsorge für nachfolgende Generationen.

Mit den Mitteln der Raumordnung sind der Schutz, die Pflege und die Entwicklung des Waldes zu sichern. Die im Bundes- und Landeswaldgesetz genannten Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sind richtungsweisend für die raumordnerischen Aussagen.

Nach dem Bundes- und Landeswaldgesetz ist der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere der Erhaltung seiner günstigen Wirkungen für das Klima, den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild und die allgemeine Erholung, Rechnung zu tragen. In den Landesforsten sind die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes gleichrangig.

Es ist davon auszugehen, dass die meisten Waldflächen mehrere Funktionen erfüllen. In der Regel schließen sich diese Mehrfachansprüche an den Wald nicht gegenseitig aus, so dass nur in Teilbereichen Zielkonkurrenzen auftreten. In diesen Fällen müssen die ökologischen, sozialen und ökonomischen Funktionen gegeneinander abgewogen werden. Dem entspricht im einzelnen die Zeichnerische Darstellung.

Auch die Waldflächen des regionalen Planungsraumes werden durch Umweltbelastungen geschädigt, und zwar je nach topographischer Lage des Waldes unterschiedlich stark.

Auskunft über den Umfang der Waldschäden in den Wuchsgebieten geben die Ergebnisse der Waldschadenserhebung 1994, die als Vollerhebung durchgeführt wurde (siehe Tabelle 3.3/1 bis 4). Ein Wuchsgebiet ist eine landschaftliche Einheit mit einheitlichem physiographischem Charakter (Regionalklima, geologische und geographische Gegebenheiten).

Für den Solling wurden die Kronenverlichtungen der Wälder von der Niedersächsischen Forstlichen Versuchsanstalt -Abteilung B- durch Auswertung von Farbinfrarot-Luftbildern zuletzt im August 1989 ermittelt. Die Ergebnisse sind in den als Anlage beigefügten Darstellungen aufgezeigt.

Vorliegende Planungen, Planungsgrundlagen

Auf der Grundlage des Landes-Raumordnungsprogrammes 1994 werden die als Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft dargestellten Flächen präzisiert.

Für die Ausweisung der Vorsorgegebiete für Forstwirtschaft und der Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils wurden die Angaben des RROP 1986 durch die Forstdienststellen des Bundes, des Landes, der Klosterkammer Hannover, der Landwirtschaftskammer Hannover und der großen Privatforstverwaltungen überprüft und ggf. korrigiert. Bei der Ausweisung von Gebieten zur Vergrößerung des Waldanteils ist zu berücksichtigen, dass durch die Stilllegung landwirtschaftlicher Flächen im Zuge der Agrarreform der Europäischen Union das Bestreben zur Aufforstung solcher Flächen erheblich zugenommen hat.

Als zusätzliche Planungen stehen die Betriebswerke der Forstdienststellen sowie deren Standortkartierungen zur Verfügung und sind zu berücksichtigen.

Sicherung der Waldfunktionen

Um den einheimischen Holzbedarf langfristig mindestens im bisherigen Umfang decken und die damit verbundenen Arbeitsplätze im Landkreis sichern zu können, gleichzeitig seine Schutz- und Erholungsfunktion, auch im Interesse des Tourismus, zu garantieren, ist der Wald im Landkreis Northeim in sei-

Begründung

ner räumlichen Verteilung und nach seiner Fläche zu erhalten und ggf. zu vermehren. Hierbei genügt es nicht, die Waldfläche allein in ihrem gegenwärtigen Ausmaß zu bewahren, sondern zur Sicherung seiner Funktionen muß der Wald auch in seiner räumlichen Verteilung erhalten bleiben. Durch Erhaltung bzw. Förderung der Vernetzung der Waldflächen ist einer Verinselung von Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Dieses gilt besonders für Restwaldflächen und Feldgehölze in „Vorsorgegebieten für Landwirtschaft“, da Wäldern in diesen oft ausgeräumten Landschaftsteilen, unabhängig von deren wirtschaftlicher Bedeutung, eine hohe ökologische Bedeutung zukommt. Dieses muß bei jeder Umwandlungsabsicht beachtet werden.

Eine Begrenzung der Eingriffe mit negativen Auswirkungen auf die Waldfunktionen auf den unbedingt notwendigen Umfang erscheint notwendig.

Derartige Eingriffe können z.B. für Siedlungsentwicklungen, Leitungen verschiedenster Art, Verkehrseinrichtungen und -wege notwendig sein. Soweit im Einzelfall solch ein Eingriff in die Waldfläche unumgänglich ist und aufgrund einer öffentlichen Planung erfolgt, sollen in jedem Fall Ersatzaufforstungen in das Verfahren einbezogen werden. Auch ist bei Planungen von Verkehrswegen und Versorgungsleitungen u.a. zu beachten, dass die Zerschneidung von Wäldern empfindliche Störungen für das Waldökosystem und akute Gefahren für den Restbestand zur Folge haben kann.

Es sollten aber auch solche Eingriffe und Belastungen vermieden werden, die nicht direkt Waldflächen beanspruchen, die aber den Wald derart schädigen können, dass er seine Nutz- sowie Schutz- und Erholungsaufgaben nicht mehr ausreichend erfüllen kann. Hierzu zählen insbesondere schädliche Immissionen, aber z.B. auch Grundwasserabsenkungen.

Die Grundwasserreserven unter Wäldern sind wichtig für die Daseinsvorsorge.

Es ist zu erwarten, dass Wassergewinnung verstärkt in und aus Waldgebieten erfolgen wird. Von großer Bedeutung ist daher, dass eine Übernutzung des Grundwassers im Interesse der Erhaltung der Waldökosysteme und damit auch im Interesse einer langfristigen Sicherung der Trinkwasserressourcen vermieden wird.

Bevor weitere Genehmigungen erhöhter Wasserentnahmen erfolgen, ist für die jeweiligen Wassereinzugsgebiete daher die Feststellung der ökosystemverträglichen Höchstfördermengen notwendig. Die sorgfältige Betrachtung bestehender und neuer Wassergewinnungsanlagen im Rahmen von Probebohrungen, Pumpversuchen und Berechnungswegen (z.B. für Trockenzeiten) ist zwingend erforderlich. Eine herausragende Bedeutung kommt dem ökologischen Beweissicherungsverfahren zu.

Artenvielfalt der Wälder, Wildhege, Waldränder

Nach dem heutigen Erkenntnisstand der Forstwirtschaft lassen sich in naturnahen Wäldern die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen in sehr hohem Maße miteinander verbinden. Aufgebaut auf standortgemäßen Baumarten und durch ihre kleinflächige Struktur gelten diese Wälder als widerstandsfähig gegen äußere Einflüsse und tragen durch ihre Vielgestaltigkeit zum gesteigerten Erlebniswert der Landschaft bei.

Nicht naturnah aufgebaute Bestände können nur mittel- bis langfristig zu größerer Naturnähe entwickelt werden. Der Umbau erfordert einen standortgerechten, nachhaltigen Waldbau auf der Basis forstlicher Standortkartierung und forstlicher Betriebsregelung. Im landeseigenen Wald ist die Waldbewirtschaftung nach ökologischen Kriterien gemäß den Zielen des „Nieders. Programmes zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten“ (LÖWE) verbindliche Vorgabe. Für alle anderen Waldbesitzarten bildet dieses Programm empfehlenden Charakter und sollte verstärkte Berücksichtigung finden.

Die jagdgesetzlichen Regelungen schreiben vor, dass die Hege des Wildes so durchzuführen ist, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbe-

Begründung

sondere durch Wildschäden, möglichst vermieden werden.

In der Kulturlandschaft fehlt es an natürlichen Regulatoren, insbesondere für Schalenwildbestände. Diese können u.U. so erheblichen Schaden verursachen, dass nicht nur forstwirtschaftliche Ziele beeinträchtigt werden, sondern besonders auch die Artenvielfalt der Bodenvegetation vermindert wird.

Deshalb besteht eine Notwendigkeit zur Bejagung. Maßstab für ökosystemgerechte Wildbestände ist die Verbiss- bzw. Schäbelastung der Bodenvegetation und der Hauptbaumarten. Letztere sollen ohne Zaun verjüngt werden können.

Waldränder bieten auf engerem Raum vielgestaltige Lebensbedingungen. Innerhalb von wenigen Metern ändern sich Vegetationsstruktur, Temperatur-, Nährstoff-, Feucht- und Lichtverhältnisse. Infolge der verschiedenartigen Faktoren haben gut ausgebildete Waldrandbiotope eine hohe Artenvielfalt.

An Waldaußenrändern leben neben Waldarten eine große Anzahl von Tier- und Pflanzenarten, die aus der angrenzenden offenen Landschaft verdrängt wurden.

Die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Waldränder dient also unmittelbar der Förderung der Artenvielfalt. Bei der Pflege der Waldaußenränder sollte eine ausreichend breite Wildkrautzone gefördert werden.

Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils

Die Vergrößerung der Waldfläche im Landkreis soll u.a. zur Neugliederung ausgeräumter Landschaftsteile beitragen, so die Vielfalt von Natur und Landschaft und damit auch ihren Erholungswert erhöhen und letztlich auch die Holzversorgung zukünftiger Generationen sichern.

„Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils“ wurden insbesondere dort ausgewiesen, wo durch Gefälle von über 10 % der Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen erschwert wird und die Erosionsgefahr durch Viehtritt und Bodenbearbeitung erhöht ist. Öffentlich geförderte Erstaufforstungen sollen insbesondere in „Vorsorgegebieten für Forstwirtschaft“ und in „Gebieten zur Vergrößerung des Waldanteils“ durchgeführt werden, sind aber auch außerhalb dieser Gebiete wegen der wichtigen ökologischen Funktionen des Waldes ausdrücklich erwünscht und förderungswürdig.

Die als „Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils“ dargestellten Flächen werden gegenwärtig überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die Aufforstung solcher Flächen hat neben der Holzproduktion auch besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung, sofern bestimmte Randbedingungen, wie hoher Laubholzanteil, Waldrandausbildung u.a., Berücksichtigung finden. Ersatzaufforstungen und mit öffentlichen Mitteln geförderte Erstaufforstungen sollen möglichst in diesen Gebieten durchgeführt werden. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei einer regelmäßig nach § 17 Landeswaldgesetz erforderlichen Aufforstung zu berücksichtigen. Eine Überlagerung mit „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ findet nicht statt. Sollen Flächen außerhalb der „Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils“ aufgeforstet werden, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob naturschutzrechtliche Belange (zum Beispiel Biotope gemäß § 28 NNatG) entgegenstehen.

In die Zeichnerische Darstellung sind die „Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils“ unter Berücksichtigung der bisherigen Darstellungen im RROP 1986 überprüft und teilweise übernommen worden. Eine Neufestlegung der Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils erfolgt nach einem Vorschlag des Beratungsforstamtes Einbeck, der mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege abgestimmt worden ist.

Schutz von Freiflächen vor Aufforstungen

In die Zeichnerische Darstellung des RROP sind „von Aufforstung freizuhalten Gebiete“ unter Berücksichtigung der bisherigen Darstellungen im RROP 1986 des Landkreises Northeim und des forstlichen Fachbeitrags des Beratungsforstamtes Einbeck und unter Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege übernommen worden.

Begründung

Als Grundlage für die Neufestlegung der „von Aufforstung freizuhaltenden Gebiete“ dienen auch der Landschaftsrahmenplan 1988 und eine „Grünlandkartierung der Sollingwiesentäler“ 1989 des Zweckverbandes Naturpark Solling-Vogler.

Mit der Aufforstung bisher nicht bewaldeter Flächen ist grundsätzlich eine Veränderung bestehender Ökosysteme und des Landschaftsbildes verbunden. Aufforstungen können außerdem Auswirkungen auf bestehende und benachbarte Flächennutzungen haben (z.B. Verschattungen von landwirtschaftlichen Flächen oder Straßen). Es ist daher erforderlich, bestimmte Flächen von Aufforstungen auszuschließen. Hierzu zählen insbesondere landschaftsökologisch empfindliche Bereiche, wie z.B. Wiesentäler im Solling oder schützenswerte Halbtrockenrasen.

Anforderungen an Neuanlage und Bewirtschaftung des Waldes

Für die Neuanlage, den Aufbau, die Nutzung und Gestaltung des Waldes und Waldmantels gelten die unter Zu D 3.3 zur Baumartenwahl und Strukturierung des Waldes gemachten Erläuterungen. Voraussetzung für den Aufbau und die Erhaltung von stabilen, möglichst naturnahen Wäldern ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der vollen natürlichen Leistungskraft der Waldböden. Auch sichert sie die Bildung hochwertigen Grundwassers unter dem Wald.

Für Naherholung und Fremdenverkehr ist das Vorhandensein eines angemessen gestalteten Wanderwegenetzes (einschließlich der Radwanderwege) wichtig, da in unserer auf ruhige Erholung in freier Natur ausgerichteten Fremdenverkehrslandschaft diese Freizeitbetätigungen im Vordergrund stehen. Die befestigten Forstwirtschaftswege stehen in der Regel für Wanderer und Radwanderer zur Verfügung. Als Radwanderwege sind aus Sicherheitsgründen nur geeignete Waldwege auszuweisen.

Da in Waldgebieten die in ausreichendem Umfang verfügbaren Wirtschaftswege auch der Freizeitnutzung dienen, sind spezielle Ausbauten für die Erholung nur auf besondere Einzelfälle zu beschränken.

In einigen Waldgebieten ist im Interesse ökologischer Zuträglichkeit eine Entzerrung des Besucherverkehrs und eine Besucherlenkung erforderlich. Mountainbiking und Orientierungsläufe sind aus den gleichen Gründen zu steuern. Aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes kann es erforderlich sein, bestimmte Waldgehölze dauerhaft oder zeitweise von der Erholungsnutzung auszuschließen.

Die Ausweisung stark besuchter Wälder als Erholungswald kann im Einzelfall zweckmäßig sein, um die Wälder mit den entsprechenden Infrastruktureinrichtungen ausstatten und Teilbereiche vor Überlastung schützen zu können. Es handelt sich in der Regel nur um Bereiche in unmittelbarer Umgebung von Erholungs- und Wohnorten oder um innerörtliche Waldflächen.

Vermeidung von Waldverlust und Waldzerschneidung

Eine Verringerung des Anteils oder der Verteilung kann aus den o.g. Gründen nicht hingenommen werden.

Stärkung der regionalen Forstwirtschaft

Etwa die Hälfte der Waldflächen des Landkreises Northeim sind Privatwald und Genossenschaftsforsten. Aber nur wenige private Forstbetriebe sind gegenwärtig in der Lage, einen wirtschaftlichen Gewinn aus ihrem Waldbesitz zu erzielen. Ohne einen solchen sind die Betriebe auf Dauer nicht in der Lage, ihren Wald ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Damit wird jedoch nicht nur die Erfüllung der Waldfunktionen, sondern auch die Erhaltung des Waldes langfristig in Frage gestellt.

Als geeignete Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität und des Absatzes sind insbesondere Erst- und Wiederaufforstungen, Bestandspflege und die Bildung forstlicher Zusammenschlüsse im Privat- und Körperschaftswald anzusehen. Das dient in der Regel auch der allgemeinen Landeskultur.

Zu diesen Maßnahmen gehört auch die funktionsgerechte und schonende Erschließung des Waldes

Begründung

durch Forstwirtschaftswege. Sie erhöht auch die Erholungsmöglichkeit für die Bevölkerung und dient dem Tourismus.

Die „Gebiete zur Vergrößerung des Waldanteils“ werden gegenwärtig überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Eine Aufforstung hat neben der Holzproduktion auch besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung. Es ist nicht beabsichtigt, diese Flächen insgesamt aufzuforsten. Ersatzaufforstungen und mit öffentlichen Mitteln geförderte Erstaufforstungen sollen jedoch möglichst in diesen Gebieten durchgeführt werden; das Einverständnis des Besitzers ist selbstverständlich Voraussetzung. Auch dürfen landespflegerische Belange einer Aufforstung, die außerdem der Genehmigung nach § 17 Landeswaldgesetz bedarf, nicht entgegenstehen.

Immissionsbedingte Waldschäden

Neben der Notwendigkeit, Luftbelastungen weiter zu senken, kann bereits eingetretenen Schäden im Wald und am Waldboden u.a. durch kurative Bodenschutzkalkungen begegnet werden. Daneben können waldbauliche Maßnahmen der Minderung, Bekämpfung und Beseitigung der immissionsbedingten Waldschäden dienen.

Begründung**Zu D 3.4 Rohstoffgewinnung**Sicherung und Abstimmung des Rohstoffabbaues

Im Landkreis Northeim sind Rohstoffe in großem Umfang und zum Teil in guter bis sehr guter Qualität vorhanden. Die wertvollen und volkswirtschaftlich bedeutsamen oberflächennahen Rohstoffe sind in der Rohstoffsicherungskarte (Maßstab 1:25.000) des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung erfasst. Dabei sind die Angaben nach dem Grad der Aussagesicherheit in drei Stufen eingeteilt. Die Festlegung der „Vorsorge- und Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung“ erfolgte bis auf einzelne Ausnahmen auf der Grundlage der ersten beiden Stufen (Lagerstätte I. und II. Ordnung).

Oberflächennahe Rohstoffe

Im Landkreis Northeim befinden sich in der Reihenfolge der Anzahl an Abbaustätten folgende Rohstoffe:

Kalk:	11 Abbaustätten
Kies:	4 Abbaustätten
Sand	3 Abbaustätten
Ton:	3 Abbaustätten
Naturwerkstein	3 Abbaustätten
Kalkmergelstein	1 Abbaustätte
Lehm	1 Abbaustätte
Dolomit	1 Abbaustätte

Eine Angabe der Größe der Abbauf Flächen und der jeweiligen Abbaumengen ist nicht möglich, da in den älteren Genehmigungen hierüber keine detaillierten Aussagen enthalten sind. Die größten Massen fallen jedoch beim Abbau von Kies und Kalk an.

Bergwerksanlagen und Flächen, die unter Bergaufsicht stehe

Im Landkreis Northeim befinden sich mehrere Bergwerksanlagen bzw. Flächen, die unter Bergaufsicht stehen oder standen. Auch wenn diese Anlagen zum Teil bereits stillgelegt sind bzw. die Bergaufsicht beendet wurde, können sich hier Konsequenzen auf eine eventuell später geplante Bebauung ergeben, wie z.B. Sicherheitskreise um verfüllte und unverfüllte Schächte, die nicht bebaut werden dürfen usw..

a.) Braunkohle

Im Bereich Oldenrode/Düderode liegt das stillgelegte Braunkohlenbergwerk der in Konkurs gegangenen „Gewerkschaft Ernst“.

b.) Eisenerzbergbau

Im Raum Echte befindet sich das stillgelegte Eisenerzbergwerk Echte. Die Schächte des Bergwerkes sind verfüllt bzw. teilverfüllt.

c.) Kalibergbau

Im Raum Uslar/OT Volpriehausen liegt das stillgelegte Kalibergwerk Wittekind-Hildasglück. Die beiden Schächte des Bergwerkes sind verfüllt.- Im Raum Katlenburg/Lindau OT Levershausen , befinden sich die stillgelegten Kalischächte Oberhof und Reinhardsbrunn. Zur Zeit laufen hier noch Verfüllungsarbeiten.- Im Raum Einbeck-Vogelbeck befinden sich das stillgelegte Kalibergwerk Siegfried mit den Schächten Siegfried 1 und II. Beide Schächte sind nicht bzw. nur teilweise verfüllt. Das Bergwerk wurde von der in Konkurs gegangenen „Gewerkschaft Einigkeit“ betrieben.

d) Salinen

In Sülbeck und Salzderhelden befindet sich je ein Salinenbetrieb. Hier gibt es auch Gewinnungsberechtigungen für Salzsole.

e) Quarzsand

Nördlich des Uslarer Ortsteiles Delliehausen liegt der stillgelegte Quarzsandabbau „Eiserner Gustav“.

Begründung

Die Bergaufsicht ist hierfür beendet.

f.) Deponien

Im Raum Lüthorst befindet sich die unter Bergaufsicht stehende Deponie der in Ihren Unterlagen genannten Fa. Gesellschaft f. d. Aufarbeitung von Reststoffen.

Sparsame Rohstoffnutzung

Vorsorge- und Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

In der Zeichnerischen Darstellung werden „Vorsorge- und Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung“ für oberflächennahe Rohstoffe festgelegt. Es sind alle Lagerstätten und genehmigten Abbaustätten dargestellt. Damit wird ein Planungshinweis für alle diejenigen Stellen gegeben, die Ansprüche an diesen Flächen geltend machen könnten. Als „Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung“ wurden die im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP 2002) ausgewiesenen Vorranggebiete bis auf eine geringfügige Abweichung bei der Gipslagerstätte bei Lüthorst dargestellt.

Diese Flächen sollen vorrangig abgebaut und rekultiviert werden. Alle übrigen Flächen wurden als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe“ dargestellt

Die im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens Salzderhelden sowie teilweise im Naturschutzgebiet und Wildschutzgebiet „Polder I im Hochwasserrückhaltebecken Salzderhelden“ vorkommenden Kieslagerstätten werden in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung als Vorsorgegebiet dargestellt und sind vom Vorranggebiet für Natur und Landschaft überlagert. Über die Verträglichkeit des Bodenabbaus mit dem Vorranggebiet für Natur und Landschaft und insbesondere mit dem Schutzzweck des genannten Naturschutzgebietes ist im Einzelfall zu entscheiden.

Im Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung nördlich Hollenstedt ist nach der zur Zeit geltenden Schutzgebietsverordnung kein weiterer Bodenabbau möglich.

Die Tonlagerstätte östlich Wellersen ist teilweise von einem Sondergebiet „Windenergie“ überlagert. Die Genehmigungen für die Windkraftanlagen sind bzw. werden befristet erteilt, um grundsätzlich einen Bodenabbau zu ermöglichen.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind zudem folgende Lagerstätten nicht mehr dargestellt worden:

- Westlich Lüthorst ist nach Beendigung eines Abbaues nur noch eine Kalksteinabbaustätte dargestellt. Diese Abbaugenehmigung ist befristet. Eine Erweiterung ist aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.
- Der Kalksteinabbau im Langfast, Gemarkung Sudershausen und am Steinberg, Gemarkungen Gillerheim und Wachenhausen, ist eingestellt. Derzeit erfolgt die Rekultivierung.
- Der Sandabbau in der Gemarkung Schoningen ist eingestellt. Zurzeit werden die Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt.
- Der Quarzabbau nördlich von Delliehausen im Bereich der Nieders. Forstverwaltung ist beendet und die Abbaufäche rekultiviert worden.
- Der Tonabbau in der Gemarkung Thüdinghausen ist eingestellt und die Abbaustätte entsprechend rekultiviert worden.

Begründung

Umweltschutz im Bodenabbau

In den festgelegten Gebieten für Rohstoffgewinnung ist im Zuge der Abbaugenehmigungsverfahren eine Feinabstimmung mit den Belangen des Umweltschutzes, insbesondere des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Waldwirtschaft und gegebenenfalls dem Immissionsschutz, herbeizuführen. Dabei sind auch kleinflächige Gebiete, in denen Natur und Landschaft des besonderen Schutzes bedürfen, die aber maßstabsbedingt in der Zeichnerischen Darstellung des RROP nicht als "Vorsorge- oder Vorranggebiete für Natur und Landschaft" darstellbar waren, zu berücksichtigen. Das Konzentrationsgebot gemäß LROP 1994, C 3.4 08, im Sinne einer räumlichen Beschränkung der Rohstoffgewinnung wird im RROP dadurch räumlich konkretisiert, dass Abbaugenehmigungen möglichst auf die festgelegten "Vorsorge- und Vorranggebiete" zu beschränken sind.

Die Erarbeitung der Antragsunterlagen hat gemäß dem „Leitfaden zur Zulassung des Abbaues von Bodenschätzen“ des Niedersächsischen Umweltministeriums zu erfolgen.

Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung im Landkreis Northeim

Aus Gründen überregionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung ist im Kreisgebiet Northeim nördlich der Stadtgrenze von Bad Karlshafen ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgesetzt. Die bisherige zeitliche Entflechtung durch zwei Abbauzonen wurde aus wirtschaftlichen Gründen aufgehoben.

Wegen überregionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung ist im Bereich des Blockholzer Berges ein Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegt. Zur besseren Verdeutlichung der Gebietsabgrenzungen ist das Vorranggebiet in einer Beikarte im Maßstab 1:5.000 dargestellt. In dem Verfahren zur Entflechtung der sich nach dem Landes-Raumordnungsprogramm 1994 überlagernden Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung sowie für Natur und Landschaft ist für diese Bereiche festgestellt worden, dass eine gewisse Beeinträchtigung der Erholungsnutzung insbesondere in Hinblick auf die volkswirtschaftliche Bedeutung des Naturwerksteins mit der Sicherung von Arbeitsplätzen in Kauf genommen werden muss. Eine befürchtete überörtliche Zerstörung des Landschaftsbildes durch Fernwirkung einer möglichen Abbaustätte ist aufgrund der Topographie nicht gegeben.

Es wird davon ausgegangen, dass im Bereich der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung auf Raumordnungsverfahren auch für Vorhaben größer als 10 ha verzichtet werden kann.

Die westlich des Altsteinbruchs Blockholzer Berg gelegenen Althalden bleiben von einem Abbau und der Betriebsflächeneinrichtung ausgenommen. Allerdings wird die Halde auf der ehemaligen Steinbruchsohle und diese selbst dem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung zugeordnet.

Der Bereich östlich Ferriesgrund nordöstlich von Bad Karlshafen wird in Übereinstimmung mit dem Nds. Landesamt für Bodenforschung als Vorsorgegebiet für Rohstoffgewinnung festgesetzt.

Der Bereich zwischen Sohnreyhöhe und Frohriepel Berg/Ferriesgrund wird vom Nieders. Landesamt für Bodenforschung in der Rohstoffsicherungskarte derzeit nur noch als Gebiet mit wertvollem Rohstoffvorkommen gekennzeichnet. Es wird daher zur Zeit nicht für notwendig erachtet, in diesem Bereich die Rohstoffgewinnung raumordnerisch zu sichern. Dieses bleibt späteren Fortschreibungen/Neuaufstellungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes vorbehalten.

Minimierung von Nutzungskonkurrenzen

Grundsätzlich sollten oberflächennahe Rohstoffvorkommen nur dort abgebaut werden, wo Nutzungskonkurrenzen am geringsten sind und der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild mittel- und langfristig wieder ausgeglichen werden kann. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auf der Grundlage von Rekultivierungsplanungen und landschaftspflegerischen Begleitplänen im Genehmigungsverfahren verbindlich festzulegen.

Begründung

Negative Auswirkungen des Rohstoffabbaus bestehen aufgrund von

- Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch Zerstörung von Lebensstätten und Beeinträchtigungen durch topografische Veränderungen des Landschaftsbildes,
- Luftbelastungen infolge von Staubentwicklung durch Steinbrüche,
- Lärmbelastungen durch Produktionsanlagen und Lieferverkehr,
- mögliche Beeinträchtigungen durch Einleiten von Wasser (z.B. Sedimente) aus dem Abbaubetrieb,
- Beseitigung von Bodenschichten mit hoher Filterwirkung für das Grundwasser und
- mögliche Schadstoffeinträge in das freigelegte Grundwasser über die Luft oder durch Betriebsstörungen.

Im Bereich der Lagerstätten im Landkreis Northeim ist eine anderweitige zwischenzeitliche Nutzung der Flächen unter Umständen möglich, sofern der künftige Abbau nicht unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert würde und mit dem Rekultivierungsziel vereinbar ist. In diesen Fällen sowie bei Überlagerung von Gebieten wird über die Priorität zum Zeitpunkt der Nutzung entschieden. Zur Entscheidungsfindung dient im Einzelfall ein Raumordnungsverfahren.

Für den Bereich der Weper ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren für den Lagerstättenabbau gutachtlich zu klären, ob eine Beeinträchtigung der Wasserversorgung zu befürchten ist. Für diesen Fall hat der jeweilige Verursacher für Ersatz zu sorgen.

Der Kalkmergelabbau auf den Erweiterungsflächen im Bereich der "Weper" ist auf sehr lange Sicht geplant. Bis zum tatsächlichen Abbau ist das Gebiet zwischen Nienhagen und westlich Blankenhagen als "Vorranggebiet für Natur und Landschaft" zu betrachten und als FFH Vorschlag 132 „Weper, Gladeberg, Aschenburg“ entsprechend zu beurteilen.

Der spätere Abbau ist unter den genannten Rahmenbedingungen in Etappen zu genehmigen und abgebaute Bereiche sind sofort planmäßig zu rekultivieren.

Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung „Kies“ östlich Lindau bedarf hinsichtlich der Nähe zum FFH-Vorschlag 134 „Sieber, Oder, Rhume“ entsprechender Untersuchungen in den Antragsunterlagen. Hinsichtlich der flächenmäßigen Ausdehnung dieses Rohstoffgebietes ist nach der seitens des Nieders. Landesamtes für Bodenforschung noch vorgesehenen Überprüfung der Abbauwürdigkeit eine zeitliche Staffelung der Inanspruchnahme durch Untergliederung in ein Gebiet für kurzfristige und zwei Gebiete für langfristige Inanspruchnahme innerhalb der flächenmäßig ausgedehnten Kieslagerstätte unabdingbar. Nur hierdurch ist eine Beeinträchtigung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durch Abbauvorhaben in diesem Gebiet zu minimieren und eine Gesamtrekultivierung mit entsprechender Folgenutzung dieses Landschaftsraumes umzusetzen.

Folgenutzungen

Für eine zielgerichtete Rekultivierung von Abbaustätten ist die frühzeitige Bestimmung der Folgenutzung unabdingbar. Hierfür sind im Zuge der Aufstellung des Landschaftsrahmenplans 1988 - bezogen auf jede seinerzeit untersuchte Abbaustätte - Vorstellungen entwickelt worden. Zwangsläufig ergibt sich daraus, die Notwendigkeit der Folgenutzung „Naturschutz“ nach jeder Abbaumaßnahme. Durch Abbaumaßnahmen entstehende Wasserflächen sind vorrangig für Zwecke des Naturschutzes und in Einzelfällen gegebenenfalls für andere Nutzungen wie Erholung oder fischereirechtliche Nutzung zu verwenden. Beim Aufsuchen und Gewinnen von Rohstoffen sind Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sicherzustellen. Die Rekultivierungsmaßnahmen sind nach Maßgabe des § 10 Nieders. Naturschutzgesetz (NNatG) und gegebenenfalls des §

Begründung

12 NNatG bereits während oder unmittelbar nach Beendigung des Eingriffs in Natur und Landschaft durchzuführen und gemäß dem Leitfaden zur Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen unter besonderer Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Anforderungen zu ermitteln. Wenn bereits während oder mit dem Abbau die spätere Geländeform gestaltet wird, so z.B. Uferlinie, Böschungswinkel, Auffüllungsflächen u.a., können Aufwand und Kosten für die endgültige Herrichtung gering gehalten und qualitativ gute Herrichtungsergebnisse erzielt werden (z.B. Verwendung von Überkorn bei der Gestaltung von Uferbereichen, Flachwasserzonen).

Die Durchführung des Abbaues in räumlich und zeitlich geordneten Zeitabschnitten bietet die Möglichkeit einer beschleunigten ökologischen und gestalterischen Wiedereingliederung der Abbaustätte in die Landschaft. Beachtenswert sind dabei die betriebswirtschaftlichen sowie technischen Belange.

Einzelne Abbaustätten von geologischem Interesse sollen entsprechend der Auswahl des Nieders. Landesamtes für Bodenforschung als Anschauungsobjekte für Ausbildung und Forschung erhalten bleiben.

Folgenutzung "Naturschutz"

Bei der Wiederherrichtung von Bodenabbaustätten sollen neben der in Einzelfällen möglichen Rekultivierung für Belange der Land- und Forstwirtschaft insbesondere naturnahe Lebensräume für seltene oder gefährdete Arten oder Lebensgemeinschaften geschaffen werden. Diese Folgenutzungen mit schwerpunktmäßig ökologischer Zielsetzung sind besonders geeignet, ausgleichende Funktionen für die durch den Bodenabbau hervorgerufenen Eingriffe wahrzunehmen. Sie sind auch am ehesten dazu in der Lage, über die Entlastung des Naturhaushalts hinaus zu einer Verbesserung beizutragen, indem sie der zunehmenden Standortnivellierung durch Neuschaffung von Biotopen entgegenwirken (siehe auch Zu D 2.1).

Steinbrüche, Ton- Kies- und Sandgruben bilden häufig Rückzugsgebiete für seltene gefährdete oder sogar vom Aussterben bedrohte Pflanzen- und Tierarten, die es in ihrem Bestand zu sichern oder zu fördern gilt. Weiterhin sind durch Bodenabbau häufig erhaltenswerte Aufschlüsse entstanden, die als erdgeschichtliche Dokumente Bedeutung für Forschung und Lehre besitzen und deshalb in ihrem derzeitigen Zustand erhalten bleiben sollen. Neben anderen müssen vor allem die vom Landesamt für Bodenforschung genannten geowissenschaftlich wertvollen Objekte als solche erhalten bleiben.

Folgenutzung "Freizeit/Erholung"

Der Druck der Freizeit- und Erholungsinteressen auf noch bestehende oder ehemalige Nassabbauflächen (z.B. "Northeimer Seenplatte") ist gerade im ansonsten wasserarmen Südniedersachsen derart groß, dass sich naturschutzmäßige Folgenutzungen nur selten zufriedenstellend verwirklichen lassen. Die ständigen Nutzungskonflikte im Bereich der "Northeimer Seenplatte" zwischen Naturschutz und Erholungssuchenden legen ein Zeugnis davon ab. Wegen des besonderen Bedarfs (Einzugsbereich des Oberzentrums Göttingen) sind große Abbauflächen (z.B. Kiessee I bei Northeim) sowie künftige große Nassabbauflächen südlich Nörten-Hardenberg im Bereich der Gemarkung Angerstein vorrangig für Erholungs- und Freizeitnutzungen zu rekultivieren und als "Vorranggebiet für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung", als "Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung" oder als "Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt bzw. Sportanlage" festgelegt

Begründung

Zu D 3.5 Energie

Energieeinsparung und rationelle Energieverwendung/Energieversorgung und Siedlungsentwicklung/Windenergie

Ressourcenschonende Energieverwendung

Der Primärenergieverbrauch in Deutschland wird in den nächsten 25 Jahren stagnieren. Erdgas wird auf Kosten der anderen fossilen Energieträger und der Kernenergie kräftige Anteilsgewinne erzielen.

Die Entwicklung des Endenergieverbrauchs ist in allen Verbrauchssektoren durch 2, jeweils stark ausgeprägte, gegenläufige Einflüsse beherrscht:

Eine Zunahme der Nachfrage nach Energiedienstleistungen (zu beheizende Gebäude und Wohnungen, industrielle Produktion, PKW-Bestände, Ausstattung mit stromverbrauchenden Geräten etc.) und eine Abnahme des spezifischen Energieverbrauchs zur Erbringung dieser Leistung (rationelle Energienutzung, Effizienzverbesserung, Einsparungen, technischer Fortschritt).

Um den Energie- und damit auch den Rohstoffverbrauch spürbar zu verringern, müssen Einsparmaßnahmen Priorität vor weiteren Ausbaumaßnahmen der Erzeugungskapazitäten genießen. Da optimale Energieeinsparung auch über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus im wirtschaftlichen Interesse des Verbrauchers liegt, kann eine Verbesserung der verbrauchernahen Beratung vor Ort wesentlich die Ausschöpfung dieses Potentials fördern.

Besonders bei Neubaumaßnahmen ist verstärkt auf energiesparende Lösungen hinzuwirken.

Vergleichsweise gering ist der Einfluss auf größere Industrie- und Gewerbegebiete, Energiesparmaßnahmen durchzuführen.

In den Fällen, in denen die Einsparpotentiale ausgeschöpft und die Nutzung regenerativer Energiequellen wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, sind die herkömmlichen Treibstoffe so effektiv wie möglich zu nutzen. Hierzu ist die Kraft-Wärme-Kopplung vor allem im Industrie-, Gewerbe- und Kommunalbereich sehr gut geeignet. Gegenüber konventionellen Kraftwerken nutzen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, insbesondere Blockheizkraftwerke, die Primärenergie in der Regel weitaus effektiver. Auf diese Weise wird die Emission umweltschädigender Abgase erheblich herabgesetzt, fossile Ressourcen geschont und letztlich eine Verringerung der Energiekosten erreicht. Dezentrale Versorgungstechniken eignen sich insbesondere für größere Gebäudekomplexe, wie Hallenbäder und Schulen.

Energiesparende Rahmenbedingungen können bereits auf Bauleitplanebene geschaffen werden, z.B. durch Festsetzung einer verdichteten Bebauung im Bebauungsplan. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit über gemeindliche Satzungen, z.B. zur zentralen Wärmeversorgung in Neubaugebieten, den Einsatz umweltfreundlicher Energietechniken zu fördern.

Neue Erzeugungskapazitäten durch nachwachsende Rohstoffe, Klärgas und Biogas

Der Landkreis Northeim zeichnet sich durch hohe Flächenanteile von Landwirtschaft und Forsten aus. Die dort anfallenden Rohstoffe können heute zur Erzeugung regenerativer Energien eingesetzt werden. So nimmt der Gewässerentwicklungsplan Leine bereits Bezug auf die Möglichkeit, nachwachsende Rohstoffe in der Leineaue zu produzieren.

Das Landschaftsbild mit den topografischen Gegebenheiten des Mittelgebirges im Landkreis Northeim begünstigt eher die Errichtung von Biogasanlagen und kleineren Blockheizkraftwerken als z.B. die Errichtung hoher, sich auf das Landschaftsbild nachteilig auswirkender Windenergieanlagen. Deshalb soll der Schwerpunkt der Energiegewinnung im Landkreis Northeim in der Ausnutzung von Rohstoffen

Begründung

aus Forst- und Landwirtschaft liegen.

Windenergienutzung

Im Landkreis Northeim wurde in der Vergangenheit ein wachsender Anteil an Windenergie produziert. 35 Windenergieanlagen (WEA) erbringen insgesamt eine installierte Nennleistung von rd. 30 MW (10/2004), wobei der erzeugte Strom zu 100 % in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird.

Standorte für Windenergiegewinnung

Von den 12 Städten und Gemeinden im Landkreis Northeim haben 10 Kommunen Vorrangstandorte in ihren Flächennutzungsplänen dargestellt (Stand 10/2004). Aus Gründen des Schutzes von Orts- und Landschaftsbild hat ein großer Teil eine Höhenbegrenzung von 100 m festgesetzt. Die vom Gesetzgeber verlangten optischen Signaleinrichtungen führen zu stetigen Konflikten mit den Belangen des Naturschutzes insbesondere in den großflächigen Vorsorgegebieten für Natur und Landschaft (Landschaftsschutzgebiete). Beispielsweise stellt das Gebiet des Naturparks Solling-Vogler gegenüber der Windenergiegewinnung ein erhebliches Konfliktpotential dar.

Der Bundesgesetzgeber sieht im § 35 des Baugesetzbuches die Steuerung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen über 2 Wege vor:

- die vorbereitende Bauleitplanung und die Bauleitplanung mit der Darstellung bzw. Festsetzung von Vorranggebieten für Windenergienutzung
- die Festlegung von Vorrangflächen für die Windenergienutzung in Raumordnungsplänen als alleiniges.

Beide Steuerungsinstrumente können sowohl alleine als auch kombiniert mit möglicher Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen an anderen Stellen im Kreis- bzw. Gemeindegebiet eingesetzt werden.

Durch die raumordnerischen Zielsetzungen des Regionalen Raumordnungsprogramms 1996 für den Landkreis Northeim wird seit Mitte der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts der an erster Stelle dargestellte Weg begangen. Das RROP 1996 sah vor, dass die Städte und Gemeinden im Landkreis Northeim über die Bauleitplanung die Steuerung der Windenergiegewinnung vornehmen. Deshalb stellte die Zeichnerische Darstellung des RROP 1996 keine Vorrangflächen für Windenergiegewinnung dar. Aus regionalplanerischer Sicht hat es sich im Landkreis Northeim bewährt, dass die Standortsuche und die damit verbundenen Abstimmungsprozesse innerhalb der Kommunen mit ihren Bürgerinnen und Bürgern stattfinden. Die gesetzlich vorgesehene raumordnerische Abstimmung mit dem Landkreis garantiert, dass die Kriterien der landesplanerischen Vorgaben (Empfehlungen zur Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung v. 30.01.2004, Nds. ML) eingehalten bzw. durchgesetzt werden.

Mit der Rücknahme raumordnerischer Zielvorgaben zu Windenergiestandorten im Landkreis Göttingen im Jahre 2003 hat ein unmittelbarer Nachbarlandkreis zum Landkreis Northeim ebenfalls die Standortvorsorge und -steuerung in die Hand seiner Gemeinden gelegt.

Der Landkreis Northeim legt deshalb in seiner Zeichnerischen Darstellung des vorliegenden RROP 2006 weiterhin keine Vorrangflächen bzw. -standorte für Windenergiegewinnung fest. Künftige Konflikte bei der Genehmigung von Windenergieanlagen werden über die Beteiligung der Regionalplanung im Genehmigungsverfahren der Bauaufsichtsbehörden (Landkreis Northeim, Stadt Einbeck, Stadt Northeim) oder die Immissionsschutzbehörde beim Landkreis Northeim geregelt.

Mögliche größere Problemlagen können über Raumordnungsverfahren geklärt werden. Zudem wird der Landkreis Northeim ab dem 01.01.2005 Genehmigungsbehörde für die Flächennutzungspläne seiner Städte und Gemeinden und kann dort auf den Sachverstand seiner unteren Landesplanungsbehörde, Immissionsschutzbehörde und Naturschutzbehörde zurückgreifen.

Begründung

Wasserenergie

Zu den heimischen, sogenannten erneuerbaren Energien zählt auch die Wasserkraft. Der Landkreis Northeim zählt zu den Landkreisen, die über ein günstiges Energiepotential in Form von Wasserkraft verfügen.

Die vorhandenen Wasserkraftanlagen werden vorwiegend von privater Hand betrieben. In das Stromnetz speisen zur Zeit 15 Anlagen ein.

Des Weiteren gibt es teilweise stillgelegte Wassermühlen und Turbinen, deren Wiederinbetriebnahme als Klein-Wasserkraftwerk unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen möglich wäre. Insbesondere sind dabei gewässerökologische Belange (Durchgängigkeit, Fischpässe, Umlaufgerinne, Rechen, Restwassermenge etc.) zu berücksichtigen. Viele der vorhandenen Wasserkraftwerke erfüllen diese Anforderungen nicht und müssten entsprechend angepasst werden. Bei einigen sind bereits ökologische Verbesserungen durchgeführt worden (z. B. in Greene an der Leine).

Begründung

Zu D 3.6 Verkehr und Kommunikation

Zu D 3.6.0 Verkehr allgemein

Verkehrsnetz im Landkreis Northeim

Das überregional bedeutsame Verkehrsnetz im Landkreis Northeim wird getragen durch die

- Haupteisenbahnstrecken zwischen Göttingen und Hannover, Altenbeken und Nordhausen sowie zwischen Holzminden und Braunschweig/Bad Harzburg,
 - die Autobahn A7 zwischen Kassel-Göttingen-Northeim-Hildesheim-Hannover,
 - Bundesstraßen B 3 (Göttingen-Northeim-Einbeck-Hannover), B 64 (Harz-Bad Gandersheim-Kreiensen-NRW), B 241 (Osterode am Harz-Northeim-Moringen-Hardeggen-Uslar-Holzminden), B 446 (Nörten-Hardenberg-Hardeggen), B 247 (Katlenburg-Lindau-Duderstadt)
 - die Weser als Bundeswasserstraße
- getragen.

Die Erreichbarkeit des Landkreises Northeim ist im Gürtel der A 7 und der Eisenbahnstrecke Göttingen-Hannover als günstig und mit den Städten und Gemeinden im Solling dagegen eher als peripher zu beschreiben.

Als wesentliche Maßnahme zur Verbesserung der Erreichbarkeit des Landkreises Northeim ist daher die Fertigstellung der seit vielen Jahren linienfestgestellten Neutrassierung der B 241 zwischen Hardeggen und Uslar anzusehen (s.a. Zu D 3.6). Die Schienenstrecken, die den Landkreis Northeim durchqueren, stellen insbesondere für die Zukunft einen Verkehrsträger dar, der auf Dauer gesichert werden soll. Hier sind die Städte und Gemeinden im Landkreis aufgerufen, durch eine gezielte Siedlungsplanung den Schienenverkehr zu fördern.

Güterverkehrszentrum

Ein Güterverkehrszentrum ist im Oberzentrum Göttingen im Bau. Der Standort befindet sich im Bereich des ehemaligen Güterbahnhofs.

Zu D 3.6.1 Öffentlicher Personennahverkehr

ÖPNV-Strukturen

Mit der Gründung des Verkehrsverbundes Süd-Niedersachsen legten der Landkreis Northeim und seine regionalen Partner den Schwerpunkt der Verkehrsentwicklungsplanung auf den ÖPNV.

Im südlichen Niedersachsen haben die drei Landkreise Göttingen, Northeim und Osterode am Harz zum 01. Januar 1997 den Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) gegründet, der entsprechend seiner Satzung Aufgabenträger gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 NNVG für den übrigen ÖPNV ist. Die Verbandsglieder übertragen damit alle ihre nach dem NNVG obliegenden Pflichten und Rechte auf den Zweckverband. Satzungsgemäß nimmt der Zweckverband folgende Aufgaben wahr:

Aufstellung und Fortschreibung des Nahverkehrsplanes

- Bestellung von Verkehrsleistungen
- Erteilung von Auflagen für gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen
- Information und Beratung der Verbandsglieder sowie ihrer Städte und Gemeinden in planerischen und verkehrswirtschaftlichen Fragen einschl. der Schülerbeförderung
- Schaffung und Fortentwicklung eines Verbundtarifes
- planerische Sicherstellung der Finanzierung des Gesamtsystems
- Abstimmung der die Verbandsgrenzen überschreitenden Verkehre
- Erarbeitung und Umsetzung eines Marketingkonzeptes einschließlich der Fahrgastinformation

Begründung

Nahverkehrsplan

Mit der Umsetzung des Nahverkehrsplanes des ZVSN werden die Ziele des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes auch im Gebiet des Landkreises Northeim verwirklicht:

- der ÖPNV soll zur Verlagerung des Aufkommens im motorisierten Individualverkehr (MIV) auf öffentliche Verkehrsmittel beitragen,
- die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung mit ÖPNV-Verkehrsleistungen ist eine Aufgabe der Daseinsvorsorge,
- die Aufgabenträger sollen dem Ausbau und der Finanzierung des ÖPNV Vorrang einräumen gegenüber Maßnahmen für den MIV, soweit der Nutzen bei gesamtwirtschaftlicher Betrachtung überwiegt.

Die Aufgabenträger sollen bei der Ausgestaltung des ÖPNV folgende Zielsetzungen berücksichtigen:

- Ausrichtung des Bedienungsangebots nach den Bedürfnissen der Bevölkerung und den raumstrukturellen Erfordernissen,
- Anstreben von sicheren und leichten Übergängen IV / ÖPNV,
- umweltverträgliche und bequeme Fahrzeuge,
- angemessene Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse einzelner Nutzergruppen - insbesondere Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit, ältere Menschen, Kinder und Personen mit Kindern - bei Planung, Bau, Aus- und Umbau von Verkehrsanlagen und bei Fahrzeugbeschaffung (Aufforderung an die öffentlichen Zuwendungsgeber, derartige Maßnahmen vorrangig zu fördern),
- den Belangen von Frauen ist bei der Gestaltung baulicher Anlagen und beim Bedienungsangebot angemessene Rechnung zu tragen.

Stärkung des ÖPNV

Um eine nachhaltige Attraktivitätssteigerung des ÖPNV zu erreichen, bedarf es des gemeinsamen Einsatzes aller Beteiligten. Die öffentlichen Stellen sollen ihre Planungen grundsätzlich so ausrichten, dass dem ÖPNV Vorrang eingeräumt wird.

Der Landkreis Northeim unterstützt das Ziel des Nahverkehrsplanes, zusätzliche Fahrgäste für den ÖPNV zu gewinnen - nicht nach dem „Gießkannenprinzip“, sondern indem Verbindungen mit einem entsprechenden Nachfragepotenzial gestärkt und mit einem festzulegenden Angebotsstandard im Hauptnetz bedient werden.

Ein wesentliches Kriterium der Angebotsgestaltung im ÖPNV stellt die Schülerbeförderung dar, nicht nur, weil auf vielen Linien Schülerinnen und Schüler die Mehrzahl der Fahrgäste bilden, sondern auch, weil die Finanzierung des Schülerverkehrs durch die Landkreise - sei es durch Verbundfahrausweise im Linienverkehr oder durch die Bestellung von Verkehrsleistungen im Freistellungsverkehr - ein wesentlicher Baustein für die Wirtschaftlichkeit des Nahverkehrs insgesamt ist. Die Einbeziehung der Schülerverkehre in die Teilnetze durch den ZVSN und die gemeinsame Betrachtung der Ausgaben für das gesamte Nahverkehrssystem - also freigestellte und Linienverkehre - sind unerlässlich, da dies zugleich dem Ziel der geringstmöglichen Haushaltsbelastung der Verbandsglieder entspricht.

Verkehr im Ordnungsraum

Der Flecken Nörten-Hardenberg ist durch seine Grenzlage zum Landkreis und zur Stadt Göttingen geprägt. Dies hat zur Aufnahme des Fleckens Nörten-Hardenberg in den Ordnungsraum des Oberzentrums Göttingen durch das LROP 1994 geführt.

Nörten-Hardenberg ist über die Bundesstrasse B 3 (neu) optimal für den motorisierten Verkehr an die Kreisstadt Northeim und das Oberzentrum Göttingen angeschlossen.

Der Bahnhof Nörten-Hardenberg erfüllt optimale Voraussetzungen für eine Verknüpfung des Südbeckens des Landkreises Northeim mit dem Oberzentrum; dem soll die Fahrplangestaltung Rechnung tragen.

Die geringen Entfernungen innerhalb des Kernortes Nörten-Hardenberg bieten günstige Ausgangsvor-

Begründung

aussetzungen für die Nutzung des Fahrrades zum Erreichen des Bahnhofes. Die Berufs- und Ausbildungspendler aus den weiteren Ortsteilen des Fleckens sollen möglichst über attraktive Busverbindungen auch an den Bahnhof und damit primär direkt Richtung Stadt Göttingen, aber auch - soweit möglich - nach Norden angebunden werden. Dementsprechend soll die Bauleitplanung des Fleckens Nörten-Hardenberg verstärkt eine Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung dieser Zielformulierungen betreiben.

Der Ortsteil Wolbrechtshausen wird als Standort mit der Schwerpunktaufgabe Wohnstätten ausgewiesen. Dementsprechend sollen ÖPNV und Fahrradverbindungen schwerpunktmäßig an den Bahnhof Nörten-Hardenberg ausgerichtet werden.

Das regionale Nahverkehrssystem im Landkreis Northeim soll insbesondere unter Berücksichtigung der ländlichen Struktur des Landkreises Northeim so weiter entwickelt werden, dass für Frauen jeden Alters prinzipiell eine Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben sowie an Maßnahmen der persönlichen oder beruflichen Fort- und Weiterbildung möglich ist. Dabei sollen öffentliche Räume so gestaltet werden, dass Sicherheit, auch in den Abend- und Nachtstunden, gewährleistet ist. Gleiches gilt für den Ausbau und den Erhalt von Radwegen. Bei der Gestaltung von Fahrplänen, bei Nahverkehrsmitteln und dem Ausbau des Radwegenetzes sollen die Interessen von Frauen mit kleineren Kindern ausdrücklich Berücksichtigung finden.

Interessen und Bedürfnisse von Frauen in verschiedenen Lebensphasen weisen in zwei Lebensabschnitten erhebliche Übereinstimmungen auf. Gerade im ländlichen Raum verfügen Frauen, die sich in der Familienphase befinden und kleine Kinder zu betreuen haben, über eine geringe Mobilität. Sie können nur selten einen PKW in Anspruch nehmen und sind deswegen auf den öffentlichen Personennahverkehr angewiesen. Der ÖPNV richtet sich aber stärker nach den Bedürfnissen der erwerbstätigen Bevölkerung und den Notwendigkeiten des Transports von Schülerinnen und Schülern. Nahverkehrssysteme sollen aber auch in gleichem Maße für Personengruppen zur Verfügung stehen, denen ein individueller Tagesrhythmus möglich ist. Entsprechend den Grundsätzen des Nahverkehrsplanes ist es daher nötig, Nahverkehrsangebote zu entwickeln, die auch außerhalb der Hauptpendler/innenströme einen bedarfsorientierten und gleichzeitig möglichst kostengünstigen ÖPNV zur Verfügung stellen.

Kennzeichen des flächenmäßig großen ländlichen Raumes im Landkreis Northeim sind ausgeprägte Differenzen zwischen den Mobilitätsvoraussetzungen in einigen Mittelzentren und denen in den Grundzentren.

Über einen örtlichen Stadtbusverkehr verfügen die Kernstädte von Einbeck und Northeim. Hier sollten seitens der Städte auch in Zukunft weiterhin Anstrengungen unternommen werden, ein attraktives Busnetz aufrechtzuerhalten. Dagegen sind die Anwohner der übrigen Ortsteile auf die Linien der regionalen überörtlichen Busverkehre angewiesen, die sich im sog. Ergänzungsnetz überwiegend an den Erfordernissen der Schülerbeförderung orientieren.

Gemäß dem Nahverkehrsplan kann in Räumen und zu Zeiten schwacher Verkehrsnachfrage der Linienverkehr durch bedarfsorientierte Angebote mit Kleinbussen, Taxen, Mietwagen etc. ergänzt werden. Diese Angebote übernehmen in den Gemeinden die flächendeckende Erschließung des Raumes. Eine Verknüpfung mit dem regionalen Verkehr gewährleistet die Anbindung der Fläche an die Zentren.

An Wochenenden und Feiertagen ist der Busverkehr im Landkreis Northeim auf die minimale Nachfrage reduziert. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass der motorisierte Freizeit- und Ausflugsverkehr nahezu vollständig mit dem PKW abgewickelt wird. Das erschwert die Erreichbarkeit der Erholungsgebiete sowie der Freizeiteinrichtungen zusätzlich. Es muss nach Ansätzen zur Integration des Freizeitverkehrs in den ÖPNV gesucht werden. Bei Neueinrichtung von Freizeiteinrichtungen sind auch bereits vorhandene günstige ÖPNV-Verbindungen in die Planung mit einzubeziehen.

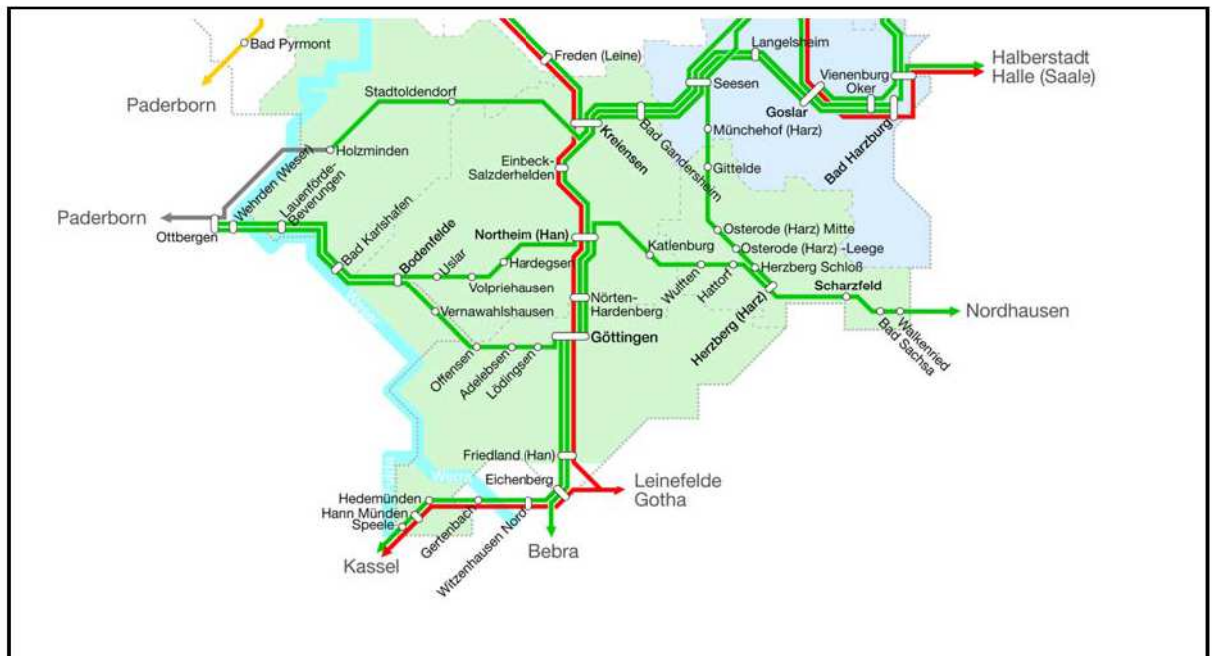
Begründung

Zu D 3.6.2 Schienenverkehr

Erhalt und Ausbau leistungsfähiger Schienenwege

Das vorhandene, historisch gewachsene Schienennetz der Region bietet eine gute Ausgangsposition für den Auf- und Ausbau eines modernen, leistungsfähigen und attraktiven Schienenpersonennahverkehrs (SPNV).

Regionales Bahnstreckennetz



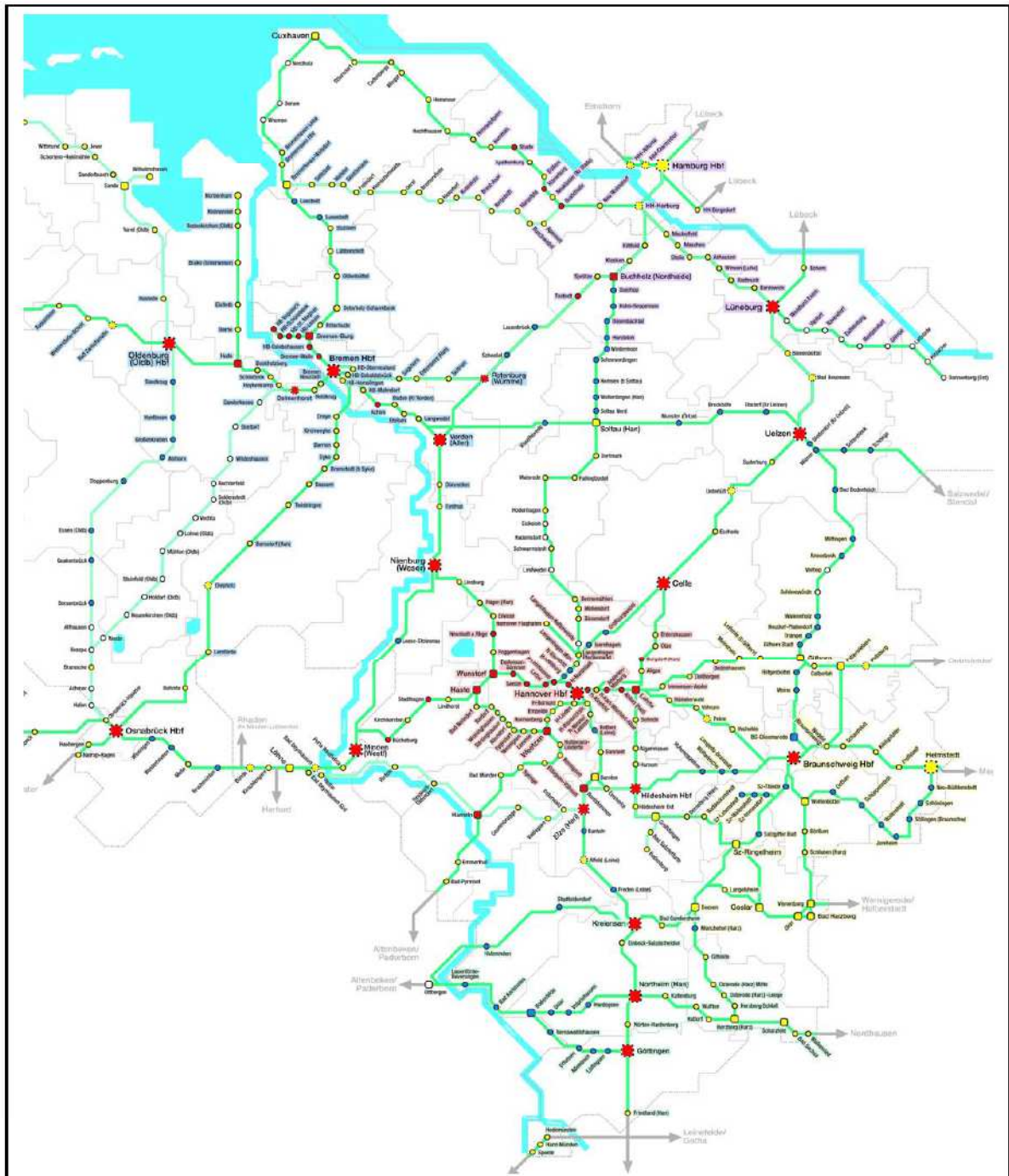
Quelle: DB AG

Abb.: Streckennetz Südniedersachsen

Der direkte Bahnanschluss der 4 Mittelzentren (in Einbeck über Buszubringer) bietet Chancen für eine optimale Siedlungsentwicklung in den einzelnen Teilräumen gemäß dem Konzept der dezentralen Konzentration. Es ist sowohl eine Verbindung der Mittelzentren untereinander als auch mit dem Oberzentrum der Region Göttingen vorhanden. So können insbesondere leistungsfähige Achsen zwischen Wohn- und Arbeitsstätten geschaffen werden.

Begründung

Überregionales Streckennetz



Quelle: DB AG

Abb.: Streckennetz Niedersachsen

Die Immissionsbelastung des Leinetales durch die beiden Bahnstrecken ist hervorzuheben. Die Auswirkungen des ICE-Verkehrs sollen hierbei besondere Berücksichtigung finden.

Durch das Niedersächsische Nahverkehrsgesetz ist geregelt, dass das Land Niedersachsen Aufgabenträger für den SPNV ist. Die Vorstellungen der Region und des Landkreises Northeim zur Ange-

Begründung

botsgestaltung und zum Qualitätsniveau im Personenverkehr sind im Nahverkehrsplan des ZVSN definiert. Demnach sind die derzeitigen Schienenstrecken und Stationen im Landkreis Northeim für den SPNV zu erhalten. Es sind alle SPNV-Strecken in den Integralen Taktfahrplan (ITF) Südniedersachsen einzubeziehen und es ist eine Abstimmung mit den ITF-Planungen der Nachbarländer und -regionen vorzunehmen.

Die Wiederinbetriebnahme des SPNV auf der Schienenstrecke „Einbeck - Salzderhelden“ ist aufgrund des erheblichen Nachfragepotentials in der Relation Einbeck - Northeim - Göttingen zu prüfen. ZVSN und LNVG sollen bei der Neukonzeption des SPNV nachstehende Ziele verfolgen:

- Konsequente Linienbildung und Angebotsvertaktung auf allen Strecken
- Vernetzung an ausgewählten Anschlussknoten innerhalb (Northeim, Kreiensen, Bodenfelde) und außerhalb des Landkreises mit Umsteigemöglichkeit in alle Richtungen
- Kombination von Linien und Strecken zu Teilnetzen
- Umverteilung von Zugkm-Leistungen
- Kompensation von Mehrleistungen infolge erforderlicher Angebotsausweitungen, z.B. durch rationellere Betriebsführung, Einsatz moderner Fahrzeuge, Kostensenkung infolge Wettbewerb
- Verbesserung der Erschließungswirkung des SPNV, indem die Neueinrichtung bzw. Wiedereröffnung oder die Verlegung von Haltepunkten geprüft wird (vorrangig in Einbeck (bei Reaktivierung des SPNV), Bodenfelde (IGS), Verliehausen und Northeim-Mühlentor)

Mit dem IC-Halten in Northeim und Kreiensen sowie dem ICE-Haltepunkt in Göttingen besitzt der Landkreis Northeim einen schnellen Zugang zum europäischen Eisenbahnnetz. Ab Göttingen können in stündlichem Takt erreicht werden:

München (über Würzburg) in Weiterverbindung Richtung Italien	4 h	02 min
Freiburg/Basel (über Frankfurt) in Weiterverbindung Richtung Schweiz/Italien	4 h	28 min
Köln/Düsseldorf (über Kassel oder Hannover) in Weiterverbindung Richtung Benelux	3 h	30 min
Hannover/Hamburg in Weiterverbindung Richtung Skandinavien	1 h	55min
Berlin (Hildesheim/Braunschweig oder Hannover) in Weiterverbindung Richtung Länder Osteuropas	2h	15min

In Hinsicht auf eine weitere Ausrichtung des Berufs- und Reiseverkehrs auf schnelle Bahnanschlüsse sind der IC-Halt in Northeim und der ICE-Haltepunkt Göttingen langfristig zu sichern bzw. auszubauen.

Zu D 3.6.3 Straßenverkehr

Das überregionale sowie das regionale Straßennetz im Landkreis Northeim sind in den letzten beiden Jahrzehnten intensiv überplant worden. Ein großer Teil der Planungen ist bereits ausgeführt und fertiggestellt worden:

- Ausbau der B 241 bei Hardeggen und Lichtenborn
- Ausbau der B 3 Ortsumgehungen Nörten-Hardenberg und Angerstein.

Die noch ausstehenden Maßnahmen sind in der Zeichnerischen Darstellung je nach Planungsstand als „raumordnerisch abgestimmt“ bzw. als „bedarf weiterer raumordnerischer Abstimmung“ gekennzeichnet.

Begründung

net.

Der im Herbst 2004 vom Bundestag verabschiedete Bundesverkehrswegeplan (BVWP) weist in der Kategorie

„Vordringlicher Bedarf“ folgende Straßenbereiche im Landkreis Northeim aus:

- 6-spuriger Ausbau der Bundesautobahn A 7 im Bereich des LK Northeim
- Ausbau der B 241 zwischen Volpriehausen-Ellierode
- Bau der Ortsumgehung Sebexen/Osterbruch im Zuge der B 445

„Weiterer Bedarf“ folgende Maßnahmen aus:

- Ausbau der B 241 zwischen Bollensen-Volpriehausen
- OU Uslar B 241
- OU Hammenstedt B 241
- OU Katlenburg/Lindau B 241/B 247
- OU Lüttgenrode B 446
- B 64 ö Lobach-Brunsen und B 64 Brunsen (B 3)- Gr. Rhüden (A 7) (werden nicht in der Zeichnerischen Darstellung dargestellt)

„Weiterer Bedarf mit festgestelltem hohen ökologischen Risiko“ aus:

- Ausbau der B 241 zwischen Sudheim-Katlenburg (wird nicht in der Zeichnerischen Darstellung dargestellt)

Ortsumgehung Katlenburg/Lindau B241/ B247

Der Bundesverkehrswegeplan 2004 weist die Ortsumgehungen um Katlenburg und Lindau B 241/B 247 im "Weiteren Bedarf" aus. Seit etlichen Jahren haben die niedersächsische Straßenbaubehörden mit einem Arbeitskreis aus Fachbehörden, Fachbüros, Politik und Kommunalverwaltungen ein Raumordnungsverfahren dazu vorbereitet. Zu der Eröffnung des Raumordnungsverfahrens ist es nicht gekommen, da die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr aufgrund der Herabstufung der Maßnahmen im BVWP 2004 das Vorhaben nicht weiter verfolgt. Der aktuelle Verfahrensstand ist in der Zeichnerischen Darstellung ausgewiesen, die die favorisierte Variante D 2 mit einer nördlichen Umfahrung von Katlenburg und Berka sowie von Lindau darstellt.

Der Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau sich zu dieser Planung bekannt. Die gewählte Darstellung in der Zeichnerischen Darstellung stellt generalisiert eine von mehreren Varianten dar, da nicht absehbar ist, wie die weiteren notwendigen Verfahren (Raumordnungsverfahren mit FFH-Ausnahmeverfahren) ausgehen werden. Die Ausweisung als "erforderlich, bedarf weiterer Abstimmung" stellt im raumordnungsrechtlichen Sinn keine Vorrang-Darstellung und auch kein Ziel der Raumordnung dar. Daher kann die Trasse in der Zeichnerischen Darstellung auch Vorrangfestlegungen (Vorranggebiete für Natur und Landschaft, - für Hochwasserschutz und - für Rohstoffgewinnung) queren. Der Sinn und die Absicht der Darstellung in der Zeichnerischen Darstellung ist es darauf aufmerksam zu machen, dass das Vorhaben weiterhin geplant ist (BVWP: weiterer Bedarf), so dass die zukünftigen raumbedeutsamen Maßnahmen, die im Planungsraum in Zukunft beabsichtigt werden, einer wie auch immer gearteten Abstimmung unterzogen werden können. Bei Fortfall der Darstellung ist zu befürchten, dass das Vorhaben mit den bisher verausgabten Planungskosten völlig neu zu beginnen wäre. Die Gemeinde hat aktuell in einem kommunalen Abstimmungsgespräch ihr Festhalten an der Planungsabsicht geäußert.

Das Festhalten an der Planung durch den Deutschen Bundestag, die positive Stellungnahme der Nieders. Fachbehörde, die Verabschiedung des RROP 2006 durch den Kreistag des Landkreises Northeim sowie die Willensbekundung der Gemeinde sollen ausreichende Aussagekraft haben, die zwin-

Begründung

genden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Gründe zu belegen und die es dadurch ermöglichen könnten, eine FFH-Ausnahmegenehmigung im Rahmen von Natura 2000 zu erhalten.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Uslar sind mögliche Ortsumgehungsvarianten zur Entlastung der Ortsteile an der B 241 westlich der Kernstadt entwickelt worden. Hier hat eine raumordnerische Abstimmung bereits stattgefunden. Die Stadt Dassel plant im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung eine Ortsumgehung südwestlich der Kernstadt, die die L 580 aus Richtung Einbeck mit der L 548 Richtung Uslar verbindet. Eine raumordnerische Abstimmung steht wegen fehlender landschaftsplanerischer Untersuchungen noch aus.

Zu E 3.6.4 Schifffahrt auf der Oberweser

Die Oberweser im Bereich des Landkreises Northeim ist ein wichtiges Standbein des regionalen Tourismus. Die Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Personenschifffahrt sollen verbessert werden.

Die Weser im Planungsgebiet ist als Bundeswasserstraße der Wasserstraßenklasse IV dem allgemeinen Verkehr gewidmet. Auf der Weser findet Fracht-, Personen- und Sportschifffahrt statt. Die Fracht- und Personenschifffahrt auf der Weser werden durch Zuschusswasser aus der Eder- und Diemeltalsperre bedarfsgerecht unterstützt. Der Umfang der Unterhaltung umfasst die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss und die Erhaltung der Schifffbarkeit

Zu E 3.6.6 Fußgänger und Radverkehr

Radwegegesamtkonzept

Der Landkreis Northeim verfügt über ein Radwegegesamtkonzept, welches mit allen Städten und Gemeinden im Landkreis abgestimmt ist. Dort sind alle vorhandenen Radwegeverbindungen

- als getrennter Radweg neben klassifizierten Straßen
- als Feld- und Waldweg
- auf der Strasse

nach den Kategorien „vorhanden“ und „erforderlich“ dargestellt.

Der Plan legt keine Prioritäten fest.

Daneben hat der Landkreis Prioritätenlisten für Radwege an Bundes-, Landes-, Kreis- und sonstigen Straßen aufgestellt, die die politischen Gremien des Landkreises zustimmend zur Kenntnis genommen haben. Die wichtigste Liste stellt den Ausbau von Radwegen an Landesstraßen dar, da das Land Niedersachsen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten einen gewissen Betrag jährlich für den Ausbau von Radwegen jedem Straßenbauamt zur Verfügung zu stellen.

Die höchste Priorität hat der Ausbau des Radweges entlang der L 487 zwischen Einbeck und Kreienzen im Zuge des Radfernwegs R 1.

Das Land Niedersachsen hat im Jahre 2003 ein landesweites Fernradwegekonzept (Niedersachsen-netz) erarbeiten lassen. Dort werden Empfehlungen für eine landesweit einheitliche Beschilderung und Ausbaustandards für Fernradwege gegeben.

Der Landkreis Northeim ist bestrebt, die Fernradwege

- Weserradweg

Begründung

- Radweg R 1
- Leine-Heide-Radweg

in seinem Hoheitsbereich zusammen mit den Städten und Gemeinden auszuschildern.

Die vier im Regionalverband organisierten Landkreise

- Göttingen
- Holzminden
- Northeim
- Osterode am Harz und die Stadt Göttingen
-

haben auf Verbandsebene ein regionales Radwegenetz im Jahre 2000 erarbeitet und abgestimmt. Dieses Netz bildet die Grundlage der in der Zeichnerischen Darstellung abgebildeten regional bedeutsamen Wanderwege – Radfahren. Zusammen mit den weiteren Radwegeverbindungen an und auf Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, soweit sie die Verbindungen der Städte und Gemeinden untereinander sichern, stellt dieses das regional bedeutsame Radwegenetz des Landkreises Northeim dar.

Zu 3.6.7 Information und Kommunikation

Das Bundeswirtschaftsministerium informiert wie folgt:

Die Mobilkommunikation zählt weltweit zu den schnellst wachsenden Märkten. Diese Entwicklung wurde in den neunziger Jahren durch den einheitlichen GSM-Standard (Global System for Mobile Telecommunications) begünstigt. Parallel zur wachsenden Zahl der Mobilfunkteilnehmer mussten Sendeanlagen bzw. Basisstationen errichtet werden. Bis 1997 wurden in der Bundesrepublik vier GSM-Mobilfunklizenzen vergeben. Lizenznehmer bzw. Mobilfunkbetreiber sind folgende Unternehmen: D1-Lizenz: T-Mobile Deutschland GmbH; D2-Lizenz: Vodafone D2 GmbH; E1-Lizenz: E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG; E2-Lizenz: O2 (Germany) GmbH & Co KG.

In den nächsten Jahren soll der GSM-Standard durch den neuen Mobilfunkstandard UMTS (Universal Mobile Telecommunication Systems) ergänzt bzw. abgelöst werden. Dazu ist dann auch ein weiterer Ausbau der Mobilfunksender bzw. gemeinsame Infrastrukturnutzung erforderlich. Im Jahr 2000 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) Lizenzen und Frequenzen für UMTS versteigert. Aus der Auktion gingen sechs Unternehmen (-gruppen) als Lizenznehmer hervor.

Jeder Mobilfunkbetreiber informiert seine Kunden über Wirkungen elektromagnetischer Felder und Mobilfunk auf den Menschen in eigenen Informationsbroschüren. Die Betreiber sind darüber hinaus "freiwillige Selbstverpflichtungen" gegenüber Kommunen und der Bundesregierung eingegangen.

Mobilfunkbetreiber und Kommunen

Im Juli 2001 hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag mit den sechs UMTS-Lizenznehmern eine freiwillige "Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau des Mobilfunknetzes" abgeschlossen (Deutscher Städte- und Gemeindebund 2002).

Mit dieser Selbstverpflichtung der Mobilfunkbetreiber wird den Kommunen ein weitgehendes Mitspracherecht bei der Auswahl von Mobilfunkstandorten im Stadtgebiet eingeräumt. So haben sich die Betreiber verpflichtet, die Kommunen über ihre Pläne zum Netzausbau detailliert zu unterrichten und alle in Frage kommenden Standorte zu benennen. Die Kommunen haben wiederum das Recht, alternative Standorte vorzuschlagen. Die Mobilfunkbetreiber sind verpflichtet, diese Vorschläge zu prüfen und - sofern sie technisch und unter zumutbaren wirtschaftlichen Bedingungen möglich sind - vorrangig zu berücksichtigen. Ist ein solcher Standort ungeeignet, müssen die Mobilfunkbetreiber ihre ablehnende Haltung begründen und gemeinsam mit der Stadt einen anderen Standort finden. Die Vereinbarung sieht vor, dass das Abstimmungsverfahren innerhalb von 8 Wochen abgeschlossen werden sollte.

Mobilfunkbetreiber und Bundesregierung

Die Mobilfunkbetreiber haben am 6. Dezember 2001 der Bundesregierung gegenüber eine "freiwillige

Begründung

Selbstverpflichtung" abgegeben. Darin sind Maßnahmen der Mobilfunkbetreiber zur Verbesserung von Sicherheit und Verbraucher-, Umwelt-, und Gesundheitsschutz, Information und Vertrauensbildende Maßnahmen beim Ausbau der Mobilfunknetze enthalten. Die Selbstverpflichtung der Mobilfunkbetreiber umfasst folgende Bereiche:

Verbesserung der Information der Behörden vor Ort:

Offenlegung der Planungen durch halbjährliche Erörterung der Netzplanung unter Einbeziehung von Standortalternativen mit jeweils betroffenen Kommunen, Unterrichtung der Kommunen und der Bürgerinnen und Bürger in Abstimmung mit den Kommunen über beabsichtigte Errichtung von Sendeanlagen, parallele Errichtungsabsichtsanzeige an die Landesbehörden sowie verbindliche Einbeziehung der Kommunen in die Standortwahl und Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von acht Wochen.

Gemeinsame Nutzung von Antennenstandorten:

Gewährleistung eines schonenden Umgangs mit landschaftlichen Ressourcen und Rücksichtnahme auf das Stadtbild (z.B. bei der Aufstellung von Antennen auf Dächern). Die Standortwahl erfolgt in städtischen Gebieten in Abstimmung mit den Kommunen.

Alternative Standortprüfung bei Kindergärten und Schulen:

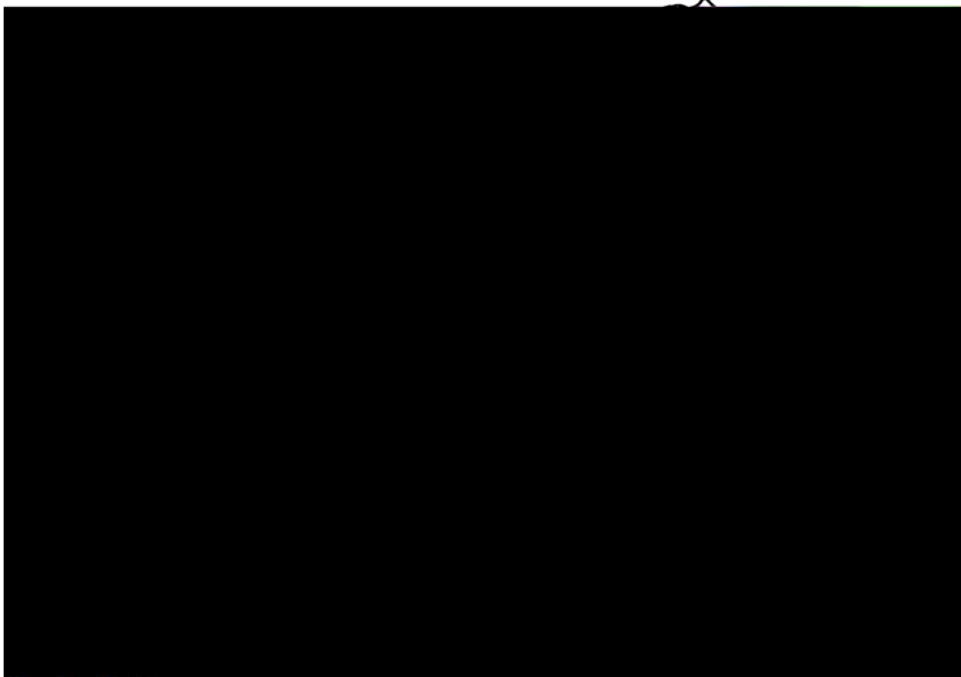
Ungeachtet der auch in diesen Bereichen durch die geltenden Grenzwerte gewährleisteten Sicherheit sind die Betreiber bereit, Besorgnissen durch vorrangige Prüfung alternativer Standorte verstärkt Rechnung zu tragen.

Begründung

Zu D 3.7 Bildung, Kultur und Soziales

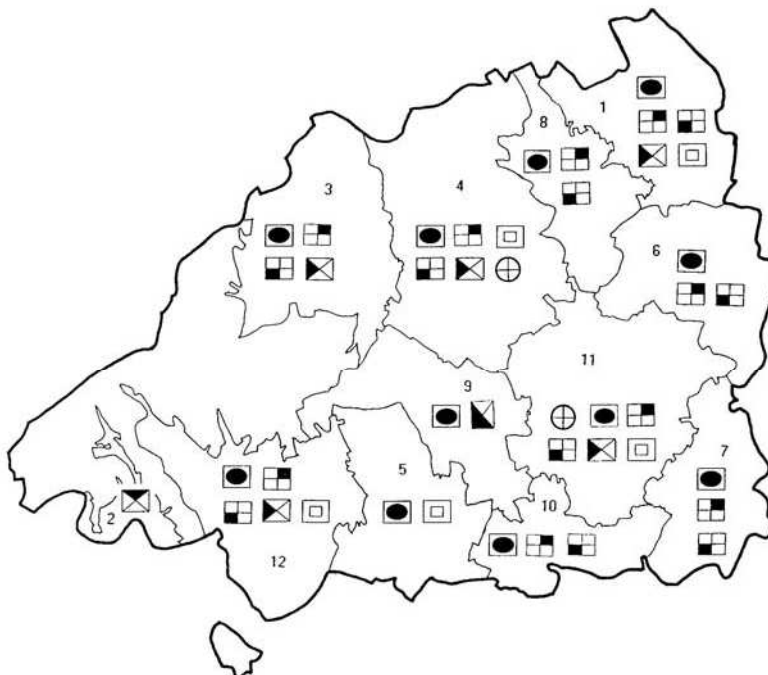
Versorgungsstrukturen/ mobilitätsbezogene Standortwahl von Bildungseinrichtungen

Grundlage für die Schulentwicklungsplanung des Landkreises Northeim ist der Schulentwicklungsplan in der Fassung der Fortschreibung von 1996. Die nächste Fortschreibung ist zum 01.01.2007 vorzunehmen.



Quelle: Lk Nor

Abb.: Mittelfristiger Zielplan 2003 des Landkreises Northeim zur Schulentwicklung



Quelle: Lk Northeim

Abb.: Langfristiger Zielplan 2010 des Landkreises Northeim zur Schulentwicklung

Begründung

Standort	Inhalt
	Grundschule
	Hauptschule
	Realschule
	Gymnasium bis zum 10. Schuljahrgang
	Orientierungsstufe, Hauptschule, Realschule und Gymnasium bis zum 10. Schuljahrgang
	Integrierte Gesamtschule bis zum 10. Schuljahrgang
	Kooperative Gesamtschule bis zum 10. Schuljahrgang
	Integrierte Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe
	Kooperative Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe
	Kooperative Gesamtschule ohne Orientierungsstufe mit gymnasialer Oberstufe
	Kooperative Gesamtschule ohne Orientierungsstufe bis zum 10. Schuljahrgang
	Gymnasium bis zum 13. Schuljahrgang
	Förderschule, zugleich Förderzentrum
	Abendgymnasium / Kolleg
	Berufsbildende Schulen (einschließlich Fachgymnasien)
	Einzugsbereich Grundschulen
	Einzugsbereich Schulen im Sekundarbereich

- 02 Vom Schuljahr 1999/2000 bis zum Schuljahr 2004/2005 ist im Landkreis Northeim die Schülerzahl im Primarbereich um ~ 12 % gesunken. Dies wird mittelfristig die bislang gestiegene Schülerzahl in den Sekundarbereichen I und II und damit auch den Raumbedarf der Schulen beeinflussen.

Für die verschiedenen Schulbereiche wird folgendes angestrebt:

Primarbereich:

Die Belastung durch weite Schulwege soll möglichst vermieden bzw. gemindert werden. Deshalb sollen auch einzügige Grundschulen erhalten bleiben.

Begründung

Sekundarbereich I:

An den derzeitigen Standorten soll festgehalten werden. Grundeinzugsbereiche sind

Bad Gandersheim	Katlenburg-Lindau	Kalefeld
Bodenfelde	Kreiensen	Northeim
Dassel	Moringen	Uslar
Einbeck	Nörten-Hardenberg	

Sonderschulen:

Außer den bestehenden Förderschulen (FöS) mit den Schwerpunkten Lernen (L) und Geistige Entwicklung (G) in

Bad Gandersheim	FöS L
Einbeck	FöS L
Hardeggen	FöS G
Northeim	FöS L
Uslar	FöSL

sind weitere Schulangebote nicht geplant. An allen FöS L wird die Einrichtung eines 10. Schuljahres angestrebt, das in Northeim, Hardeggen und Uslar bereits vorhanden ist.

Die Beschulung blinder, gehörloser, körperbehinderter, schwerhöriger, sehbehinderter, taubblinder und verhaltensgestörter Schülerinnen und Schüler erfolgt in überregionalen Bildungseinrichtungen. Sprachbehinderte Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 - 3 sind an der FöS L Northeim angesiedelt. Zum Schuljahresbeginn 2002/2003 wurde in Northeim die Freie Schule E-Werk eingerichtet, eine Förderschule mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in Trägerschaft des Vereins Werk-Statt-Schule e. V.

Orientierungsstufen

Zum Schuljahresbeginn 2004/2005 wurde die Orientierungsstufe mit den Schuljahrgängen 5 und 6 in Niedersachsen aufgelöst. Diese Schuljahrgänge sind nun den weiterführenden Schulen Hauptschule, Realschule und Gymnasium angegliedert.

Hauptschulen und Realschulen

Der vorhandene Bestand an Hauptschulen und Realschulen soll grundsätzlich erhalten bleiben. Bei einem existenzgefährdenden Rückgang der Schülerzahlen soll eine organisatorische Zusammenfassung der Schulformen den Verlust einer Schulart verhindern. Haupt- und Realschulen bestehen in Dassel, Kalefeld, Katlenburg-Lindau, Kreiensen, Nörten-Hardenberg, Einbeck, Northeim, Bad Gandersheim und Uslar.

Bei den Hauptschulen wird die Einrichtung eines 10. Schuljahres angestrebt. Dieses ist in Bad Gandersheim, an beiden Hauptschulen in Einbeck, Kalefeld, Kreiensen, Moringen, an beiden Hauptschulen in Northeim und in Uslar vorhanden.

Gymnasien

Außer den bestehenden Gymnasien mit den Sekundarbereichen I und II in

Bad Gandersheim	Dassel
Einbeck	Northeim
Uslar	

sind weitere Schulangebote nicht geplant.

Begründung

Zur Stärkung einzelner Schulstandorte sind im Sekundarbereich I überschneidende Schuleinzugsbereiche zugelassen worden.

Gesamtschulen

Bei den Gesamtschulen werden die Standorte

Kooperative Gesamtschule in Moringen
Integrierte Gesamtschule in Bodenfelde

beibehalten.

Am gymnasialen Zweig der Kooperativen Gesamtschule Moringen mit den Schuljahrgängen 7 – 10 wurde im Schuljahr 2003/2004 der Sekundarbereich II eingerichtet, dessen Aufbau mit Beginn des Schuljahres 2005/2006 abgeschlossen sein wird.

Ganztagsschulen

Die Einrichtung von Ganztagsschulen wird in Uslar, Moringen und Bad Gandersheim angestrebt. Mit Beginn des Schuljahres 2004/2005 werden in Einbeck Ganztagsangebote an der Grund- und Hauptschule (Geschwister-Scholl-Schule) und am Gymnasium (Goetheschule) vorgehalten, in Northeim an der Haupt- und Realschule (Thomas-Mann-Schule).

Berufsbildende Schulen

Bei den Berufsbildenden Schulen, Sekundarbereich II, werden die Standorte Northeim und Einbeck beibehalten.

Den kreisangehörigen Gemeinden wird im Rahmen der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes die Möglichkeit gegeben, für ihren Bereich, insbesondere im Rahmen eigener Schulträgerschaft, eigene planerische Vorstellungen zu entwickeln und vorzuschlagen. Soweit diese mit den Vorschriften und Zielen der Schulentwicklungsplanung übereinstimmen, werden sie bei der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes übernommen.

Grundlage für die Prognose der Schülerzahlen sind die amtliche Schulstatistik, Angaben der Schulen und Kommunen sowie Erhebungen und Analysen des Kämmerer- und Schulamtes des Landkreises Northeim.

Die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes wird unter Berücksichtigung folgender Rechtsgrundlagen erstellt:

- Nieders. Schulgesetz in der Fassung vom 29.04.2004 (Nds. GVBl. S. 140 ff)
- Verordnung zur Schulentwicklungsplanung in der Fassung vom 19.11.2003 (Nds. GVBl. s. 398 ff).

Begründung

Zu D 3.8 Erholung, Freizeit, Sport

Vorsorge- und Vorranggebiete für Erholung

Der Landkreis Northeim zeichnet sich entsprechend den naturräumlichen Voraussetzungen durch zum Teil vielfältige, attraktive Erholungslandschaften aus. Im Westen ist dies der Bereich des Sollings und des Sollingvorlandes mit ausgedehnten Laubmisch- und Buchenwäldern, attraktiven Wiesentälern sowie einer reich strukturierten Topographie. Aber auch der Höhenzug der Ahlsburg, die Hube und der Greener Wald bei Einbeck und Kreiensen sowie der Elfas bei Dassel, der Clusberg und das Gande- und Eternatal bei Bad Gandersheim sowie das Westerhöfer Bergland und der Langfast, schließlich auch der Wieterhöhenzug und die Northeimer Seenplatte südlich der BAB A 7, stellen wichtige Vorsorge- bzw. Vorranggebiete dar. Auch das Wesertal bei Bodenfelde und Wahnbeck stellt, dem Solling vorgelagert, einen wichtigen Anziehungspunkt für die Erholung in Natur und Landschaft dar. Diese Vielfalt der Landschaft gilt es für die Erholungsnutzung langfristig zu sichern. Die Qualitäten, wie die Eigenart der Kulturlandschaft, die reiche Tier- und Pflanzenwelt mit zum Teil seltenen Arten, die geringen Beeinträchtigungen durch Lärm und Immissionen, sollen gewahrt werden. Der Richtwert für die Lärmbelastung von 35 dB(A) (UBA, 1989) soll in den bisher noch unverlärnten Gebieten dauerhaft eingehalten werden. Im Sinne der Erholungsvorsorge sind in Teilbereichen des Kreisgebietes Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität der Landschaft für eine Erholungsnutzung anzustreben. Dies soll vordringlich im Naherholungsbereich der Mittelzentren erfolgen. Für den Bereich des Naturparks Solling – Vogler in den Landkreisen Northeim und Holzminden ist der Entwicklungsplan für den Naturpark eine zu berücksichtigende Leitlinie.

Zum Verhältnis der Flächen mit Bedeutung für Erholung und mit Bedeutung für Natur und Landschaft:

Im RROP sind die Belange von Freizeit, Erholung und Tourismus mit den Belangen von Natur und Landschaft abzustimmen. Dies ist aufgrund des gemeinsamen Zieles der Sicherung und Entwicklung einer attraktiven, vielfältigen und naturnahen Kulturlandschaft kein Zielkonflikt.

In begründeten Einzelfällen kann die Zugänglichkeit bestimmter Areale, „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“, eingeschränkt werden, damit der Tier- und Pflanzenwelt eine ungestörte Entwicklung ermöglicht wird. Diese Massnahme ist dann allerdings nicht als aktive Beschneidung der Erholungsinteressen zu verstehen, sondern als eine Massnahme, die Besonderheit „gegenüber Störungen empfindliche Pflanzen- und Tierwelt“ bewusst zu schonen.

Planungen der erholungsrelevanten Infrastruktur, insbesondere durch Gemeinden, sollten dann so erfolgen, dass attraktive Alternativen angeboten werden können, die die gleiche Erlebnisqualität aufweisen, jedoch auf die Anwesenheit von Menschen unempfindlicher reagieren.

Da die Erholungseignung von Flächen durch die natürliche Ausstattung (Naturnähe, Eigenart, Vielfalt, Schönheit) der Landschaft bestimmt wird, sollten auch im Interesse von Freizeit, Erholung und Tourismus Nutzungen unterbleiben, die diese Qualitäten gefährden. Für die Sicherung der Entwicklung der Erholungsfunktion heißt dies, dass sich Nutzungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bewegen müssen, sich also in die Anstrengungen zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft einzuordnen haben. Im Kapitel 8.6 des Landschaftsrahmenplans 1988 für den Landkreis Northeim wurden die seinerzeitigen Anforderungen, die an die Erholung und die Freizeit- und Tourismusnutzung aus Sicht des Naturschutzes zu stellen waren, eingehend erläutert. Zur Verdeutlichung wird auf die nachfolgende, dem Landschaftsrahmenplan entnommene Tabelle verwiesen.

Begründung

Anforderungen an Freizeit und Tourismus

Maßnahmen der Nutzung	Auswirkungen der Nutzung	Anforderungen an die Nutzung	Rahmenbedingungen und nutzungsbezogene Erfordernisse
- Bau von Sportstätten und Freizeiteinrichtungen mit entsprechender Infrastruktur - Betrieb - Aktivitäten	- Flächenverlust und Verlust biologisch aktiver Oberflächen durch Versiegelung - Verlärmung und optische Beeinträchtigung durch Zersiedelung der Landschaft - Eutrophierung durch Abfälle - Eingriffe durch Straßen und Parkplätze - Beeinträchtigung bzw. Zerstörung der Vegetation durch Befahren, Betreten, Lagern, durch Brand, Abpflücken bzw. Ausgraben, durch Wellenschlag und Verwirbelung	- keine Neubauten in Naturschutzgebieten - Infrastrukturausbau nur außerhalb der NSGs und ökologisch empfindlicher Gebiete - Beseitigung störender illegaler Bauwerke - Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung aller Abfallstoffe - Lenkung der Nutzung mittels Hinweisschildern und Wegeführung - Sperrung größerer Bereiche in Ufernähe für die Freizeitnutzung	- Ausrichtung touristischer Ausbaumaßnahmen auf die Gegebenheiten des Ortes - Einschränkung bzw. Lenkung der Erholungsaktivitäten in empfindlichen bzw. schützenswerten Bereichen - Entflechtung der Nutzungsansprüche Erholung und Naturschutz - Schaffung von Pufferzonen - Konzentration der Aktivitäten auf zentrale Anlagen - Vorrang der ruhigen Erholung vor anderen Erholungsnutzungen - keine Neuanlage von Wochenendhäusern, Ferienwohnungen oder Campingplätzen außerhalb von Ortschaften - Umwandlung stadtnaher, landwirtschaftlicher Grenzertragsflächen in Gebiete mit Erholungseignung - Anwendung des NNatG und der Bundesartenschutzverordnung

Quelle: Institut für Regionalentwicklung

Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ werden nicht mit „Vorsorgegebieten für Erholung“ überlagert; „Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft“ werden allerdings mit „Vorsorge- oder Vorranggebieten für Erholung“ überlagert. Eine solche Überlagerung von Flächen ist aufgrund der Harmonisierung beider Entwicklungsziele sinnvoll und anzustreben. In Konfliktfällen (hoher Nutzungsdruck, hohe Empfindlichkeit)

Begründung

sind bei Planungen jeweils Maßnahmen zur Entflechtung bzw. Zonierung (Wegegebote, Besucherlenkung) festzusetzen. Das dies möglich ist, zeigt die von einer interdisziplinären Arbeitsgruppe begleitete Aufstellung des Entwicklungsplans für den Naturpark Solling – Vogler.

Naturpark Solling-Vogler

Dem Naturpark Solling - Vogler kommt als wichtiges großräumiges Erholungsgebiet im Länderdreieck Niedersachsen, Hessen und Nordrhein-Westfalen eine zunehmende überregionale Bedeutung zu.

Aufgaben des Naturparks

Nach der Satzung des Zweckverbandes, dem die Landkreise Northeim und Holzminden sowie das Land Niedersachsen angehören, sind seine wesentlichen Aufgaben der Schutz, die Pflege und Entwicklung des Naturparks nach den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Erholung des Menschen in der freien Natur im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen.

Aufgabe der Zukunft ist es, den Naturpark als Einheit zu entwickeln. Dazu ist langfristig die Erhaltung, Gestaltung und Pflege von Natur und Landschaft als Grundlage für die Erholung an erste Stelle zu setzen. Ökologische und landschaftsästhetische Aspekte haben hier ineinander zu greifen.

Die Erschließung des Naturparks für die naturnahe Erholung muss mit den jeweiligen Schutzziele vereinbar sein. Neben dem Erhalt und dem Ausbau von Erholungseinrichtungen kann in besonderen Fällen auch deren Rückbau in entsprechend empfindlichen Bereichen angezeigt sein. Die vorrangigen Naturpark-Ziele können allerdings nicht isoliert betrachtet werden. Nachhaltig wirken sie nur, wenn gleichzeitig sowohl die berechtigten Interessen der im Naturpark ansässigen Menschen gewahrt werden als auch auf die Umweltverträglichkeit aller Nutzungen, insbesondere der Land- und Forstwirtschaft sowie des Tourismus und der Freizeitaktivitäten, hingearbeitet wird.

Mit der Erarbeitung des Entwicklungsplans für den Naturpark Solling-Vogler 1991 sind die Voraussetzungen für einen solchen ganzheitlichen Planungsansatz geschaffen worden. Neben dem allgemeinen Analyseteil, der zunächst die Darstellung und Bewertung des Ist-Zustandes im Hinblick auf die Struktur des Landschaftsraumes, die Erholung und den Tourismus, das Landschaftsbild und die gegebenen Beeinträchtigungen enthält, werden auch aktuelle Nutzungs- und Zielkonflikte aufgezeigt. Im Planungsteil wird ein Leitbild für den Gesamttraum entwickelt, welches Grundlage für ein sogenanntes Zonierungskonzept für den Erholungsraum Naturpark Solling-Vogler darstellt. Maßnahmenvorschläge beziehen sich im Wesentlichen auf den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Naturpark-Landschaft, die Verbesserung der Erholungseignung sowie die Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit und die Erhöhung der Akzeptanz des Naturparks.

In der Zeichnerischen Darstellung des RROP sind die unterschiedlichen Zonierungen für Erholung, Infrastruktur, Ruhe und Schonung bei der Darstellung der Vorrang- und Vorsorgegebiete sowie der Standorte mit besonderen Entwicklungsaufgaben und der Erholungsschwerpunkte berücksichtigt worden.

Mit der Einrichtung des Projektes Mountainbikeregion im Jahre 2005 mit rund 600 Kilometern ausgewiesenen Strecken soll langfristig die Erholungs- und Tourismussituation im Naturpark Solling-Vogler verbessern. 15 verschiedene Mountainbike-Touren sind für sportliche Fahrerinnen und Fahrer, aber auch für Familien konzipiert.

Begründung

Zu D 3.9 Wasserwirtschaft

Zu D 3.9.0 Wasserwirtschaft allgemein

Die Verwendung des Wassers im Kreisgebiet erfolgt hauptsächlich für die Zwecke

- Trinkwasserversorgung
- Wasserversorgung für Industrie (einschließlich Kühlwasser) und Landwirtschaft
- Erholung, Fischerei, Fischzucht
- Transport gebrauchten Wassers
- Energieerzeugung.

Die Entnahme erfolgt aus dem Grundwasser sowie aus den Gewässern I., II. und III. Ordnung.

Als Gewässer I. Ordnung ist die Weser dargestellt. Die Güte der Gewässer I. und II. Ordnung unterliegt der ständigen Kontrolle durch das Niedersächsische Landesamt für Ökologie (NLÖ). Die zur Zeit vorherrschende Gewässergüte kann der bei der Gewässeraufsicht des Landkreises Northeim befindlichen Gewässergütekarte entnommen werden. Sie zeigt die mittlere jährliche Gütebewertung und spiegelt die Auswirkungen von Abwassereinleitungen auf die Gewässer wider. Die Güte aller Gewässer II. Ordnung konnte durch den Bau von Abwasserreinigungsanlagen in den vergangenen 25 Jahren beachtlich verbessert und auf die heutige Qualität gebracht werden.

Umweltverträgliche Nutzung und Bewirtschaftung der Gewässer

Der zu erstellende Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser regelt die Rahmenbedingungen für den innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren zu erreichenden guten Zustands des Gewässers.

Die vielfältigen Nutzungsansprüche an die Gewässer (zu denen auch das Grundwasser zählt) sind so aufeinander abzustimmen, dass unter Berücksichtigung aller ökonomischen und ökologischen Ziele das Wohl der Allgemeinheit gewahrt wird und mögliche Konflikte soweit wie möglich gelöst werden. Die Abstimmung erfolgt in den jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren, in denen gegebenenfalls die Umweltverträglichkeit einer geplanten Nutzung über eine Umweltverträglichkeitsprüfung nachzuweisen ist. In einem Beweissicherungsverfahren, welches im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens gefordert werden kann, sind Auswirkungen auf die Umwelt feststellbar.

Naturnahe Unterhaltung der Gewässer

Die gesetzliche Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer ist für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss und für den Hochwasserschutz von großer Bedeutung (siehe D 2.2 07, D 3.9.3 01-04). Die Unterhaltung der Gewässer soll einen ordnungsgemäßen Zustand für den Wasserabfluss gewährleisten. Unterhaltungsmaßnahmen umfassen vor allem Reinigung, Räumung, Freihaltung und Schutz des Gewässerbettes und der Ufer sowie Pflege und Entwicklung. Infolge der gesetzlichen Regelungen und des größeren Interesses an der Erhaltung einer lebenswerten Umwelt in der Bevölkerung ist die ökologische Bedeutung der Gewässer und ihrer Talauen stärker in den Vordergrund getreten. Die Unterhaltung der Fließgewässer soll aus naturschutzfachlicher Sicht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Pflichten auf die nötigsten Maßnahmen begrenzt werden, damit das Ökosystem Fließgewässer so wenig wie möglich beeinträchtigt wird. Landschaftstypische Fließgewässerformen, z.B. Steilufer, sollen weder umgeformt noch beseitigt werden (MU 1985/1992). Die Gewässerunterhaltung soll einen naturnahen Gewässerverlauf und einen standortgerechten Bewuchs am Gewässer fördern. (siehe zu D 2.3).

Die Unterhaltung der Gewässer im Landkreis Northeim wird durch Unterhaltungsverbände und Anlie-

Begründung

ger/Eigentümer geleistet. Die Gewässer II. Ordnung werden im Landkreis Northeim durch den Leineverband und die Unterhaltungsverbände Rhume, Schwülme und Bever-Holzminde (letzterer im Landkreis Northeim nur für den Reiherbach).

Grundlage für die Gewässerunterhaltung bilden die Wassergesetze, Verordnungen (u. a. auch Verordnung über die Unterhaltung und die Schau der Gewässer II. und III. Ordnung (Unterhaltungs- und Schauordnung) für das Gebiet des Landkreises Northeim vom 04.07.2003), der Bewirtschaftungsplan und Unterhaltungsrahmenpläne; letztere nur für die Gewässer II. Ordnung. Daneben erstellen die Unterhaltungsverbände jährliche Arbeitspläne, die die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung aufzeigen.

Gewässerverträgliche Bodennutzung

Bodennutzungen müssen nach Art und Intensität an die Erfordernisse des Wasserhaushaltes und der Gewässergüte angepasst werden. Zu den flächenmäßig bedeutsamsten Bodennutzern gehören die Landwirtschaft und die Städte und Gemeinden mit ihrer Siedlungs-, Gewerbe-, Industrie- und Verkehrsflächennutzung.

Schutz der Umwelt vor wassergefährdenden Stoffen

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen gem. § 161 NWG entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird. Durch intensive Überwachung dieser Anlagen wird das Ziel erreicht. Bei nicht auszuschließenden Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen werden durch schnellstmögliche schadensbegrenzende Maßnahmen und erforderlichenfalls durch Sanierungsmaßnahmen nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt begrenzt oder ausgeschlossen. In speziellen Bereichen, z.B. Wassereinzugs-, Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten, gelten weitere Anforderungen bzw. Einschränkungen.

Zu D 3.9.1 Wasserversorgung

Sicherung des Bedarfs an Trink- und Brauchwasser

Die Verantwortung für eine einwandfreie Wasserversorgung der Einwohner, der Industrie und des Gewerbes im Landkreis Northeim erforderte Untersuchungen über technische und wirtschaftliche Möglichkeiten zur Sicherstellung der Wasserversorgung (Trinkwassergeneralplan). Dabei war zu berücksichtigen, dass ein Ausgleich zwischen Wassermangel- und Wasserüberschussgebieten geschaffen wird bzw. ein Wasserbezug von außerhalb (Harz) erforderlich sein würde.

Der Trinkwassergeneralplan für den Landkreis Northeim (unter Berücksichtigung des vom Land Niedersachsen herausgegebenen Generalplans Wasserversorgung Niedersachsen) beinhaltet eine ausgewogene großräumige Ordnung der Wasserversorgung.

Die Versorgung des nordöstlichen Raumes des Landkreises Northeim - als Wassermangelgebiet - wird weitgehend auf Fremdbezug (Harzwasserleitung) angewiesen sein.

Aus dem Wasserüberschussgebiet (westliches Kreisgebiet) wird Wasser in das nördliche bzw. mittlere Gebiet des Kreises geleitet, während der südliche und östliche Bereich über ausreichende Trinkwasservorkommen verfügt. Eine Zusp eisung aus dem Harz (Fernleitung Söse-Süd) ist technisch möglich.

Weiter stellt der Trinkwassergeneralplan für den Landkreis Northeim für die Gemeinden und Verbände einen Leitfaden für im Rahmen der anzustrebenden Verbundwirtschaft noch zu verwirklichende Maßnahmen dar.

Begründung

In der Zeichnerischen Darstellung werden die Fernwasserleitungen und festgesetzte, im Verfahren befindliche Wasserschutzgebiete und Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen dargestellt. Wegen der großen Bedeutung für die Wassergewinnung werden diese Flächen als „Vorranggebiete für die Wassergewinnung“ ausgewiesen, um ihren Schutz auch vor der Festsetzung als Schutzgebiet sicherzustellen.

Die Sicherung des grossräumigen Wasservorkommens im Solling erfolgt durch Darstellung eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für die Wassergewinnung.

Anpassung der Wasserförderung an den Naturhaushalt

Grundwasserförderungen sind in ihren Auswirkungen auf das unvermeidliche Maß hinsichtlich des Wasser- und Naturhaushalts zu begrenzen. Grundsätzlich sollte das nutzbare Grundwasserdargebot ermittelt werden, d.h. diejenige Grundwassermenge, die den Grundwasserleitern entnommen werden kann, ohne dass der Wasser- und Naturhaushalt nachhaltig beeinträchtigt werden.

Sofern dieses nicht gewährleistet ist, sollen bei Neuerschließungen von Grundwasservorkommen die Wirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild anhand des aus den Verhältnissen vor Durchführung der Maßnahme resultierenden Entwicklungspotentials ermittelt werden, auch dann, wenn es sich um einen Neuantrag handelt, der an eine bisherige Gewässerbenutzung anschließt. Dies geschieht durch eine Gegenüberstellung mit den für den Bezugszeitpunkt nach Durchführung der Maßnahme prognostizierten Verhältnissen. Vor einer endgültigen Beurteilung hinsichtlich der Eingriffsregelung sind jedoch grundsätzlich die im betroffenen Gebiet vorhandenen anthropogenen Einflüsse (z.B. Gewässerausbau, Renaturierung, Hochwasserschutz, B-Pläne) zum Ansatz zu bringen. In diesem Zusammenhang ist auf die 1. Ausführungsbestimmung zum NWG (Runderlass des ML vom 22.02.1985) - Wasserentnahme - hinzuweisen.

Sparsame Wasserverwendung

Eine Einflussmöglichkeit des Landkreises Northeim auf die sparsame Verwendung von Trinkwasser in Haushalten sowie in der Industrie und dem Gewerbe ist nicht gegeben. Die Förderung von Pilotprojekten zur Einsparung von Trinkwasser erfolgt durch das Land Niedersachsen. Seitens des Landkreises Northeim wird den Kommunen im Rahmen der Beteiligung an Verfahren der Bauleitplanung empfohlen, die Nutzung von Niederschlagswasser festzuschreiben.

Regionale Bedarfsdeckung

Die Wassergewinnungsanlagen im Landkreis Northeim werden fast ausschließlich zur Deckung des Wasserbedarfs im Kreisgebiet genutzt. Der nordöstlichste Bereich des Landkreises ist z.B. auf den Fremdbezug von Wasser aus dem Harz angewiesen, da dort eine Erschließung von Grundwasser wirtschaftlich nicht vertretbar

Vorranggebiete für Trinkwasserversorgung

In der Zeichnerischen Darstellung sind die Vorranggebiete für die Wasserversorgung festgelegt. Die abgegrenzten Gebiete umfassen festgesetzte Wasserschutzgebiete, im Festsetzungsverfahren befindliche Wasserschutzgebiete und Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen, die aufgrund hydrogeologischer Voraussetzungen abgegrenzt wurden.

Lediglich in den festgesetzten Schutzgebieten ist ein umfassender Grundwasserschutz durch die in der jeweiligen Verordnung festgeschriebenen Schutzbestimmungen in Verbindung mit der vom Niedersächsischen Umweltministerium erlassenen Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) durchsetzbar.

In den anderen Gebieten kann über freiwillige Vereinbarungen eine grundwasserschutzorientierte landwirtschaftliche Nutzung gefördert werden, für die die Landwirte für Nutzungsbeschränkungen oder Ertragseinbußen einen finanziellen Ausgleich vom Land Niedersachsen aus der Wasserentnahmege-

Begründung

büher erhalten. Der Anteil der Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen, in denen über freiwillige Vereinbarungen mit den Landwirten grundwasserschutzorientiert gewirtschaftet wird, nimmt zu.

Wassergewinnungsanlagen in „Vorranggebieten für Rohstoffsicherung“

In der Zeichnerischen Darstellung ist das Einzugsgebiet des „Tiefbrunnens Blankenhagen“ als „Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung“ festgelegt. Dieses wird von einem „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung“ überlagert.

Die im LROP 1994 aufgeworfene Fragestellung zu der Problematik dieser Überlagerungen betrifft auch andere im Landkreis Northeim gelegene Wasserwerke, die in der Nähe von Kalkmergelabbauflächen liegen. Das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung vertritt die Meinung, dass auf Grund bisher nicht bekannter Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität weiterhin eine parallele Nutzung betrieben werden kann. Dieser Auffassung schließt sich der Landkreis Northeim an.

Vorsorgegebiete für Trinkwassergewinnung

Die Vorsorgegebiete für die Wassergewinnung sind ebenfalls in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. Sie umfassen Flächen, die weder einen Schutzstatus besitzen noch als Einzugsgebiet von Wassergewinnungsanlagen abgegrenzt wurden.

Diese Gebiete sind aufgrund der vorliegenden Wasserqualität großer zusammenhängender Grundwasservorkommen oder aufgrund eines besonders guten Schutzpotentials durch mächtige Deckschichten für die Wassergewinnung geeignet.

Zusätzlich sind die Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen als Vorsorgegebiete dargestellt, die durch Aufhebung der Schutzverordnung nicht mehr als Vorranggebiete festgelegt werden können. Auch Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen, die aufgrund von Mängeln in der Wasserqualität vorübergehend nicht genutzt werden, sind als Vorsorgegebiete dargestellt.

Zu D 3.9.2 Abwasserbehandlung

Abwasserbehandlung

Unter Beachtung des Generalplans Abwasser des Landes Niedersachsen wurde für den Landkreis Northeim ein Abwassergeneralplan aufgestellt. Durch diesen Plan sollte die Reinhaltung der Gewässer im Interesse des Umweltschutzes durch großräumige Zuordnungen bei der Abwasserentsorgung und Abwasserbehandlung ermöglicht werden.

Die kommunale Abwasserbehandlung im Landkreis Northeim wird mit 29 zentralen Kläranlagen betrieben.

Alle Kläranlagen entsprechen dem Stand der Technik. Die Kläranlagen Bodenfelde und Markoldendorf sollen darüberhinaus zukunftsorientiert erweitert werden.

Abweichend vom Abwassergeneralplan hat sich die Stadt Einbeck im Nordbereich für 6 ortsbezogene Schilfbeeranlagen und eine konventionelle Kläranlage (Beeketal für Kohnsen und Vardeilsen) entschieden, die sich seit 2000 in Betrieb befinden.

Die Einbecker Ortschaften Bartshausen, Brunsen, Rengershausen, Avendshausen, Hallensen und Andershausen (alter Ortskern) sowie die Splittersiedlungen und Einzelhofanlagen der übrigen Ortschaften im gesamten Kreisgebiet sind mit einer biologischen Nachreinigung ausgerüstet worden (ca. 450 Kleinkläranlagen). Ca. 50 abflusslose Gruben werden ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durch die Kommunen entsorgt und in deren Kläranlagen gereinigt.

Begründung

Damit erfolgt im Landkreis Northeim eine flächendeckende biologische Reinigung der Abwässer.

Weiterhin kommen dem Bau von Betriebs-Abwasservorbehandlungsanlagen am Ort der Herkunft der mit „gefährlichen Stoffen“ befrachteten Schmutzwässer und dem Betrieb dieser Anlagen nach der Indirekteinleiter-Verordnung eine erhebliche Reinigungswirkung zu. Bau und Betrieb dieser Anlagen sind erfolgt. Außerdem kommen in den Betrieben „wassersparende Maßnahmen“ und die erforderliche „Teilstromtrennung“ zur Anwendung.

Klärschlammverwertung

Klärschlämme, die aufgrund zu hoher Schadstoffgehalte nicht landwirtschaftlich verwertet werden können, werden in der Regel deponiert. Bei der Deponierung sind die Richtlinien der TA-Siedlungsabfall mit der Konsequenz einzuhalten, dass zuvor eine thermische Vorbehandlung der Schlämme erfolgen muß. Der Einsatz von Trocknungs- bzw. Verbrennungsanlagen zur Behandlung von Schlämmen mit großen Schadstofffrachten ist mit hohen Kosten verbunden. Statt eine teure Entsorgungstechnologie aufzubauen, sollten folglich die Schadstoffgehalte so niedrig gehalten werden, dass eine landwirtschaftliche Verwertung möglich ist.

In Ergänzung zum Abwassergeneralplan wurde für den Landkreis Northeim mit den Städten und Gemeinden in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Hannover und der Wasserverwaltung ein Klärschlammabseparationsprogramm aufgestellt, das für die Behandlung bzw. Beseitigung der Schlämme aus den kommunalen Kläranlagen angewandt wird.

Als alternative Behandlungs- und Verwertungsmethode wird derzeit von der Gemeinde Katlenburg-Lindau eine Klärschlammvererdungsanlage realisiert.

Landwirtschaftliche Klärschlammverwertung im Landkreis Northeim

Der größte Teil des im Landkreis Northeim anfallenden Klärschlammes wird landwirtschaftlich verwertet. Der Verwertungsgrad konnte aufgrund der Änderung der Zusammensetzung des Abwassers bei einigen Kläranlagenbetreibern des Landkreises Northeim von 55 auf 75 % erhöht werden.

Die mineralische Düngeszufuhr, die besonders in den Gebieten mit ungünstigen Ertragspotentialen hoch sein dürfte, kann durch Aufbringung von Klärschlamm vermindert werden. Dies bringt für den Landwirtschaftsbetrieb zusätzliche ökonomische Vorteile.

Um Gefährdungen durch unsachgemäße Klärschlammausbringung weitestgehend zu unterbinden, ist die konsequente Umsetzung der Klärschlammverordnung dringend geboten. Dazu sind ständige Kontrollen der Eintragsmengen von Klärschlamm und dessen Inhaltsstoffen in den Boden und das Grundwasser erforderlich. Im Rahmen der Indirekteinleiter-Verordnung wird die Minimierung von Schadstoffeinträgen in das Abwasser und somit auch in den Klärschlamm angestrebt. Für eine ausreichende Akzeptanz in der Öffentlichkeit bezüglich der Klärschlammverwertung ist die von Seiten der verantwortlichen Institutionen betriebene Vorsorge von entscheidender Bedeutung.

Überprüfung der Kanalnetze

Die Überprüfung der Kanalnetze mit anschließender Sanierung von festgestellten Schäden ist von höchster Wichtigkeit für den Gewässerschutz. Ein ordnungsgemäßer Zustand aller Kanalnetze ist aus Gründen des Gewässerschutzes anzustreben.

Infolge von Verfügungen des Landkreises Northeim wurden von Kommunen bzw. Abwasserverbänden Überprüfungen mit anschließender Sanierung von Abwasserleitungen vorgenommen und werden fortgeführt.

Von den jeweiligen Überprüfungen und Sanierungen sind Abwassersammler und die Ortsnetze betroffen. Auch an Hausanschlüssen werden Sanierungen durchgeführt.

Begründung

Zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer sowie des ordnungsgemäßen Betriebes der Kläranlagen dulden diese Maßnahmen keinen Aufschub.

Die intensive Überwachung von Indirekteinleitern bewirkt eine Reduzierung des Gefährdungspotentials der Gewässerverunreinigung aus möglicherweise schadhafte Abwasserleitungen. Die Schadstoffgehalte der Industrie- und Gewerbeabwässer werden dadurch überprüft und in Grenzen gehalten.

Gewässerschutzvorsorge bei Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben

Die 1992 vom Land Niedersachsen eingeführte Wasserentnahmegebühr ist für Industrie- und Gewerbebetriebe mit hohem Wasserbedarf ein Anreiz, Wasser sparsam zu verwenden. Bei Mehrfachnutzung durch Kreislaufführung kann den Betrieben ein Teil der Wasserentnahmegebühr erlassen werden.

Durch Betreiben von Abwasservor- oder Abwasserbehandlungsanlagen wird von einigen Betrieben mit hohem Wasserbedarf und entsprechend hohem Abwasseranfall Gewässerschutzvorsorge betrieben. Eine Optimierung der Mehrfachnutzung des Wassers ist anzustreben.

Weitere Vorsorge wird durch Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erreicht, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen (s. D 3.9.0 04).

Regenwassernutzung und -versickerung

Die Nutzung von aufgefangenem Regenwasser zur Wässerung von Pflanzen wird von vielen Haushalten aus Kostengründen vorgenommen. Eine Ausweitung dieser Nutzung durch Bau von Zisternen wird mit Nachdruck begrüßt. Gegen die Verwendung von Regenwasser im Haushalt bestehen allerdings hygienische Vorbehalte. Nur nach Desinfektion des Regenwassers ist eine Verwendung im Haushalt, allerdings nur als Brauchwasser, ohne Vorbehalt möglich. Die Anlage zur Nutzung von Regenwasser im Haushalt ist zur Bemessung der Abwassergebühr mit einem Durchflusszähler zu versehen.

Die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Regenwasser ist zur Sicherung der Grundwasserneubildung wünschenswert. Eine wichtige Voraussetzung ist allerdings die Eignung der örtlichen Bodenverhältnisse für die Versickerung. Im Rahmen der Mitwirkung an der Bauleitplanung wird den Kommunen seitens des Landkreises Northeim die Versickerung oder zumindest die Prüfung der Möglichkeit der Versickerung empfohlen.

Zu D 3.9.3 Hochwasserschutz

Bereiche zur Sicherung des Hochwasserabflusses

Verstärkte Siedlungstätigkeit und Bau von Verkehrswegen (Erhöhung des Nachteils der wasserundurchlässigen Flächen) sowie Ausbau von Gewässern und Verlust von Retentionsraum haben in hochwassergefährdeten Gebieten die Überschwemmungsgefahr erheblich verstärkt.

Aus diesem Grund hat die Bezirksregierung Braunschweig mit ihrer Verfügung Az.: 502.62023 vom 12.10.1995 eindringlich auf die Bedeutung des Hochwasserschutzes und insbesondere auf den Schutz der natürlichen Überschwemmungsgebiete hingewiesen. Eine verstärkte Zusammenarbeit der Bau- und Wasserbehörden ist daher notwendig.

Unter Federführung der Bezirksregierung Braunschweig, Außenstelle Göttingen, wurde ein Regionalmanagementprojekt „Hochwasserschutz für das südliche Niedersachsen-Obere Leine“ mit folgenden Inhalten erarbeitet:

- I. Leitfaden für einen nachhaltigen Hochwasserschutz.
- II. Neufestsetzung der gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiete.

Begründung

Die näheren Ausführungen der Ausarbeitungen sind zu beachten.

So ist z. B. zwischenzeitlich der Hochwasserschutzrahmenplan für die Ilme, also für den Bereich Einbeck und Dassel und eine hydrologische Untersuchung für Hochwasserrückhaltebecken in diesem Bereich fertiggestellt worden.

Hochwasserschutzmaßnahmen

Hochwasserrückhaltung, Schutz des Retentionsraumes, Renaturierung von Gewässern, , Abflussverzögerung und Schaffung von Gewässerrandstreifen sind anzustrebende Ziele.

Im Rahmen des vom Land Niedersachsen aufgestellten „Aller-Leine-Oker-Planes“ ist im Landkreis Northeim das Hochwasserrückhaltebecken Salzderhelden mit Hochwassersicherung für die Ortschaften zwischen Northeim und Salzderhelden verwirklicht worden.

Im Nebeneinzugsgebiet der Leine wurde oberhalb der Stadt Hardegsen das Hochwasserrückhaltebecken Pohlsburg an der Espolde errichte.

Zur Schaffung von Hochwasserschutz für die Kernstadt Northeim wurde im Bereich der Rhume ein Hochwasserschutzdamm errichtet.. Ebenso wurde in einem ersten Bauabschnitt ein Hochwasserschutzdamm für die Ortschaft Lindau fertiggestellt, der noch zu ergänzen ist.

Weiterhin wurde der Linienschutz in Bad Gandersheim an der Gande ertüchtigt.

Zusätzliche Rückhaltebecken - wie z.B. bei Markoldendorf, Kuventhal , Relliehausen, Lauenberg, Voltdagen, Hallensen, Seboldshausen, Markusteich- sind als Ergänzungsmaßnahmen geplant.

.Hochwasserschutzmaßnahmen werden auch z. B. in Bollensen, Dinkelhausen, Sohlingen, Katlenburg- Lindau, Sudershausen, und Westerhof geplant.

Natürliche Überschwemmungsgebiete, Vermeidung von Abflussverschärfungen

Die bestehenden Überschwemmungsgebiete im Landkreis Northeim sollen erhalten bleiben. Überschwemmungsbereiche sind die Bereiche, die zu Zeiten hoher Abflussspitzen, d.h. bei Hochwassersituationen, überschwemmt werden. Diese Bereiche dienen, dem Hochwasserabfluss und der Hochwasserrückhaltung. Viele Überschwemmungsgebiete (Retentionsräume) sind aber durch Entwässerungsmaßnahmen und Eindeichungen anderen Nutzungen zugeführt worden, wodurch Abflussverschärfungen eingetreten sind. Um diese Abflussverschärfungen, die zur Hochwasserentstehung beitragen, wieder zu verringern, ist die Reaktivierung der natürlichen Retentionsräume der Fließgewässer unbedingt anzustreben. Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Northeim 1988 sind die Retentionsräume der Fließgewässer bereits als wichtige Bereiche der Abflussregulation auch kartenmäßig dargestellt worden.

Nach wasserwirtschaftlichen Erfordernissen wurden nach einem vom Landkreis Northeim in Abstimmung mit der Bezirksregierung Braunschweig Obere Wasserbehörde bei der TU München, Institut für Angewandte Wasserwirtschaft und Geoinformatik (IAWG), Ottobrunn, in Auftrag gegebenen Gutachten - Hochwasserabfluss- und Rückhalteräume von wesentlicher Bedeutung bei Gewässern II. Ordnung kartenmäßig in der Zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiete für Hochwasserschutz“ festgelegt. Die überschlägigen Berechnungen wurden unter der Annahme vereinfachter hydrologischer und hydraulischer Ansätze durchgeführt. Die festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz stellen die für den Hochwasserschutz möglich beanspruchten Flächen dar.

Berücksichtigung bei der Darstellung haben vorhandene Siedlungs- und Gewerbeflächen sowie die bereits in Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden im Landkreis Northeim dargestellten

Begründung

Bauflächen gefunden. Sie sind von der Vorrangfestlegung ausgenommen worden, um Unklarheiten bezüglich möglicher Erweiterungen und Umbaumaßnahmen zu vermeiden. Insbesondere sollen die historisch gewachsenen Gewerbestandorte gesichert werden. Die strukturellen Defizite der regionalen Wirtschaft sollen durch eine Sicherung und Stärkung der Standorte auch im peripheren ländlichen Raum behoben und verbessert werden.

Eine Neuausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten in Überschwemmungsgebieten ist jedoch mit Hilfe raumordnerischer Ziele und Instrumente und der Bauleitplanung zu verhindern.

Zwischen Wasserwirtschaft, Unterhaltungsverbänden und Gemeinden sollte im Hinblick auf die Verbesserung der gesamtökologischen Situation geklärt werden, an welchen Beispielprojekten Planungen und Maßnahmen erfolgen könnten, die die standorttypischen auenökologischen Verhältnisse durch Wiedervernässung und Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen zum Ziel haben.

Um die Hochwasserschäden zu verringern, sollen die Ursachen, die zur Hochwasserverschärfung beitragen, durch folgende Maßnahmen reduziert werden:

- Freihaltung der Überschwemmungsgebiete
- Vermeidung von Abflussverschärfungen
- Verbesserung der Retentionsverhältnisse in den Einzugsgebieten der Gewässer
- Verbesserung der Niederschlagsversickerung und -rückhaltung
- Verringerung der Erosion, indem in den erosionsgefährdeten Bereichen von Überschwemmungsgebieten Weidewirtschaft statt Ackerbau betrieben wird
- Hochwasserrückhaltung

Bodenversiegelungen, vor allem großflächige Versiegelungen in den Städten, erhöhen die Gefahr kleinerer und mittlerer Hochwasser, die eine Wiederkehrzeit von 2, 3 oder 5 Jahren haben. In kleineren und mittleren Einzugsgebieten erhöht sich das Abflussvolumen der Hochwasserwellen im Vergleich zu einem völlig unversiegelten Zustand um ca. 50 - 100%. Die Abflussspitzen können sich sogar um 100 - 200% erhöhen. Um der Gefahr von kleineren und mittleren Hochwassern durch Versiegelungen entgegenzuwirken, sollten dezentrale Entwässerungskonzepte, wie u.a. Abkoppelung der Regenwasserleitungen von der Kanalisation, Versickerungsmöglichkeiten, Rückhalte- und Entsiegelungsmaßnahmen, durchgeführt werden.

Begründung**Zu D 3.10 Abfallwirtschaft****Zu D 3.10.0 Abfallwirtschaft allgemein**

Im Landes-Raumordnungsprogramm, Erläuterungen 1994, Teil II, sind die abfallwirtschaftlichen Ziele in Niedersachsen benannt, die im § 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes formuliert sind:

1. Die Entstehung von Abfällen ist so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung)
2. Schadstoffe und Abfälle sind soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern (Schadstoffminimierung)
3. Abfälle sind soweit wie möglich umweltverträglich in den Stoffkreislauf zurückzuführen (stoffliche Abfallverwertung)
4. Nicht verwertbare Abfälle sind umweltverträglich vorzubehandeln und abzulagern (Abfallablagerung) sowie bei gegebenen Voraussetzungen wiederzuverwerten.

Diese abfallwirtschaftlichen Zielvorstellungen sind Vorgabe für die Ziele der Abfallwirtschaft im Landkreis Northeim.

Ziele der Abfallwirtschaft im Landkreis Northeim

Die unter Pkt. D 3.10.0 01 genannten Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises Northeim sind mit denen des Landes Niedersachsen identisch.

Generell ist das Aufkommen an Siedlungsabfällen in Niedersachsen wie auch im Landkreis Northeim rückläufig. 2003 wurden auf der Siedlungsabfalldeponie Blankenhagen 32.045 t abgelagert. Die abzulagernde Abfallmenge sank von 151.458 t 1984 bis 2003 um 80 %.

Abgelagerte Abfallmengen auf der Siedlungsabfalldeponie Blankenhagen

Gesamtmenge Abfall im Landkreis Northeim

01

gesamter erfasster Abfall im LK Northeim					
Jahr	1999	2000	2001	2002	2003
deponierte Abfälle (ohne Bauabfälle) gesamt	37.151	36.760	34.493	33.599	32.045
Bioabfälle gesamt	13228	12.563	12585	13.036	12068
Bauabfälle gesamt	31.922	28.822	31.270	32.099	24.233
DSD-Abfälle inkl. sonst. Papier gesamt	20.082	20.840	18.891	19.129	18.377
sonst. Wertstoffe	1.049	1.054	987	893	1.368
gesamt	105.431	102.039	100.227	100.758	90.094

Quelle: eig. Erhebung

02

Die jährlich auf der Deponie Blankenhagen deponierten Abfallmengen haben sich von 1999 - 2003 weiterhin vermindert, wenn auch nicht so spektakulär wie Anfang der 90er Jahre.

Das gesamte erfasste Abfallpotential im Landkreis Northeim sank von 1999 bis 2003 von 105.431 t auf

Begründung

90.094 t. Diese Entwicklung ist als weiterer Erfolg der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen des Landkreises Northeim zu werten. Der Rückgang der abzulagernden Abfälle resultiert auch aus der verminderten Überlassung von gewerblichen und industriellen Abfällen. Gewerbe und Industrie nehmen zunehmend die Möglichkeiten wahr, die das Kreislaufwirtschaftsgesetz seit 1996 bietet, und gehen in die privatwirtschaftliche Entsorgung. Seit 2003 ist die Altholzverordnung in Kraft, die eine getrennte Annahme und Entsorgung von Holz als Wertstoff vorsieht. Das erklärt den Anstieg „sonstiger Wertstoffe“ im Jahr 2003.

03

Auf der Siedlungsabfalldeponie Blankenhagen abgelagerte Abfallmengen 1999 bis 2003					
Abfallart	1999 Menge in t	2000 Menge in t	2001 Menge in t	2002 Menge in t	2003 Menge in t
Hausmüll	19.768	19.456	19.215	18.953	18.610
Sperrmüll	5.590	5.563	5.526	5.114	4.863
hmä. Gewerbeabfall	10.686	10.301	8.378	7.882	6.868
Straßenkehricht	347	193	256	244	185
Marktabfall zur Bes.	88	118	146	153	62
andere nicht komp. Abfälle	64	46	44	30	12
Rechengut u. Sandfangrückstände	47	19	4	4	0
Klärschlamm	561	520	478	545	547
prod.spez. Abfall	1.637	544	446	674	898
gesamt	37.151	36.760	34.493	33.599	32.045

Quelle: eig. Erhebung

Die auf der Siedlungsabfalldeponie abzulagernde Hausmüllmenge reduzierte sich von 1999 bis 2003 um 1.158 t. Dies ist auf die im Laufe dieser Zeit stetig erweiterte Wertstoffeffassung und die Maßnahmen der Abfallberatung zur Vermeidung, Verringerung und Verwertung von Abfällen zurückzuführen. Die abzulagernde Hausmüllmenge pro Einwohner/Jahr lag 2003 mit 125 kg/Ew*a weit unter dem niedersächsischen Landesdurchschnitt mit 164 kg/Ew*a und weit unter dem Durchschnitt im Regierungsbezirk Braunschweig mit 180 kg/Ew*a.

DSD- Wertstoffeffassung im Landkreis Northeim

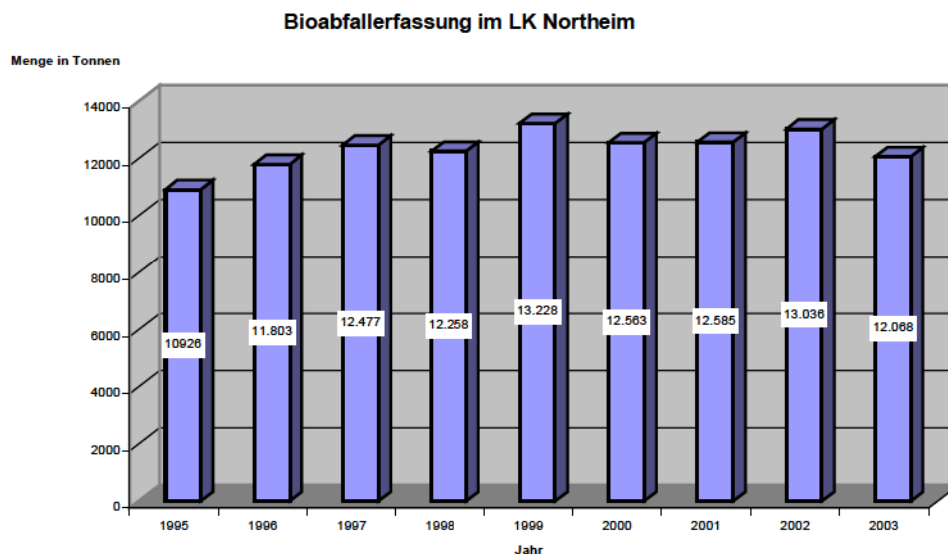
Die erfaßten Wertstoffmengen lagen mit 75 kg/Ew*a 2003 unwesentlich unter dem Landesdurchschnitt. Der Landesdurchschnitt lag 2003 bei 78kg/Ew*a und der im Reg-Bezirk Braunschweig bei 77 kg/Ew*a.

Bioabfallfassung im Landkreis Northeim

Seit 1989 wurden die Grünabfälle im Landkreis Northeim getrennt erfaßt. Das Erfassungssystem (Holssystem) wurde 1992 reduziert.

Zum 01.01.1995 wurde im Landkreis Northeim die getrennte Sammlung aller kompostierbaren Abfälle für Haushalte und Gewerbe eingeführt. Die Bioabfälle werden in einem Kompostwerk in Niederdorf/Thüringen zu Bioabfall verarbeitet.

Begründung



Quelle: eig. Erhebung

Die erfasste Bioabfallmenge lag 2003 bei 81 kg/Ew*a. Der Landesdurchschnitt lag bei 141 kg/Ew*a und die Erfassungsmenge pro Einwohner im Regierungsbezirk Braunschweig betrug 110 kg im Jahr 2003.

Schadstofffassung im Landkreis Northeim

Schadstoffe werden in allen Gemeinden des Landkreises zweimal jährlich durch eine mobile Sammlung erfasst. Weiterhin gibt es feste Schadstoffannahmestellen, die ganzjährig bestimmte Schadstoffe annehmen.

Die Sammelmenge lag 2003 mit 0,18 kg/Ew*a weit unter dem niedersächsischen Landesdurchschnitt. Der betrug 3 kg/Ew*a.

Siedlungsabfallbehandlung und-deponierung

Der Landkreis Northeim betreibt gemeinsam mit der Stadt Göttingen und den Landkreisen Osterode am Harz und Göttingen eine Abfallvorbehandlungsanlage (MBA).

Bekannt sind privatwirtschaftliche Verwertungs- und Behandlungsanlagen für die Bereiche Holz, Metall, Elektronik, Bauschutt und Bioabfälle.

Der Landkreis Northeim betreibt eine zentrale Siedlungsabfalldeponie in Form einer Talverfüllung südwestlich der Stadt Moringen bzw. nördlich des Ortsteiles Blankenhagen.

Die Deponie ist seit 1960 auf einer Teilfläche in Betrieb (Altdeponie mit etwa 3,1 ha) und mit Beschluss vom 30.12. 1976 auf einer Fläche von 26,5 ha planfestgestellt. Ergänzend dazu hat es eine Reihe von Plangenehmigungen gegeben.

Insgesamt steht ein Verfüllvolumen von 4.049.000 m³ zur Verfügung. Mit der Deponieverfüllung der planfestgestellten Fläche muß, sofern das derzeitige Abfallaufkommen keine gravierende Änderung erfährt, im Jahr 2029 gerechnet werden.

Zurzeit stehen dem Landkreis Northeim drei Bauschutt- und Bodendeponien in Einbeck, Katlenburg-Brandisbreite und Uslar-Verliehausen zur Verfügung. Die Rekultivierungsmaßnahmen für die ehemaligen Bodendeponien Dassel, Bishausen, Lindau und Bodenfelde sind abgeschlossen. In Planung be-

Begründung

finden sich die Rekultivierungsmaßnahmen für die 1994 geschlossenen Bauschutt- und Bodendeponien in Northeim-Höckelheim.

Bauabfalldeponie Einbeck

Im Anschluss an die ehemalige Hausmülldeponie Einbeck wird dort seit 1975 eine Bauschutt- und Bodendeponie genutzt.

Bauabfalldeponie Katlenburg-Brandisbreite

Auf der 1991 eingerichteten Bauschutt- und Bodendeponie steht ein planfestgestelltes Schüttvolumen von 900.000 m³ zur Verfügung. Fertig gestellt ist der 1. Bauabschnitt mit einem Schüttvolumen von 300.000 m³.

Bauabfalldeponie Uslar-Verliehausen

Die Bauschutt- und Bodendeponie wurde 1983 in einer ehemaligen Sandgrube eingerichtet.

Standortvorsorge

Unter Beachtung der zurzeit schon sehr reduzierten Abfallmengen und der Auswirkungen des Kreislaufwirtschafts-Abfallgesetzes ist das Fassungsvermögen der vorhandenen Hausmülldeponie bis zum Jahr 2005 als völlig ausreichend zu betrachten.

Darüber hinaus hat der Landkreis Northeim Standortvorsorge durch Festsetzung eines „Vorrangstandortes für eine sonstige Abfallanlage -Behandlung-“ am Standort der Siedlungsabfalldeponie Blankenhagen betrieben.

Entwicklung:

Ein neues Zeitalter in der Geschichte der Abfallwirtschaft

Ab dem 01.06.2005 dürfen unvorbehandelten Abfälle nicht mehr auf den vorhandenen Deponien abgelagert werden. Dies schreibt die bundesweit geltende „Technische Anleitung Siedlungsabfall“ (TASi) vor, die seit 1993 in Kraft ist. Weiterhin ist die am 20. Februar 2001 in Kraft getretene Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerversordnung - AbfAbIV) zu beachten.

Gründung des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS)

Der Landkreis Northeim, die Landkreise Osterode am Harz und Göttingen, sowie die Stadt Göttingen haben sich nach eingehenden Beratungen zu dem Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS) zusammengeschlossen. Gemeinsam suchten sie nach einer Lösung, um die geforderten gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Aufgrund eines 2001 erstellten Gutachtens über die zukünftige Abfallbehandlung in der Region Südniedersachsen wurde 2003 der Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS) gegründet. Unter Beachtung der unterschiedlichen Behandlungstechniken –und Kosten und der vorhandenen Standorte, kamen die vier Partner zu dem Entschluss, dass der Bau einer gemeinsamen mechanisch- biologischen Abfallvorbehandlungsanlage (MBA) der sinnvollste Weg ist.

Die Aufgabenverteilung

Die gemeinsame Vorbehandlungsanlage entsteht auf dem Gelände der Zentraldeponie Deiderode im Landkreis Göttingen. Verarbeitet werden ca. 133.000 Tonnen Abfälle pro Jahr. Die vorbehandelten Abfälle werden auf der Deponie des Landkreises Northeim, in Blankenhagen abgelagert. Die Abfälle ohne hohen organischen Anteil, wie zum Beispiel mineralische Abfälle, werden auf der Deponie in Hattorf im Landkreis Osterode am Harz abgelagert. Der Transport soll im Wesentlichen von der Stadtreinigung Göttingen übernommen werden.

Begründung

Verkehrsanbindung der Abfallentsorgungsstandorte

Alle Abfallentsorgungsstandorte im Kreisgebiet sind an das überregionale bzw. regionale Straßennetz angeschlossen. Zur Verbesserung der Anbindung des Standortes Blankenhagen werden mit den zuständigen Landesbehörden Gespräche über eine Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Ortsdurchfahrt Moringen im Zuge der B 241 geführt

E 3.10.2 Altlasten

Altlasten sind Altablagerungen und Altstandorte, durch die schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden.

Altablagerungen

Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind.

Die Altablagerungen im Land Niedersachsen wurden vom Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie erfasst und bewertet. In Niedersachsen existieren ca. 9000 Altablagerungen, davon im Landkreis Northeim ca. 200 Anlagen. Bei ca. 30 dieser Altablagerungen besteht vordringlicher Untersuchungsbedarf.

Altstandorte

Altstandorte sind Grundstücke stillgelegter (Industrie-)Anlagen, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist.

Als Standorte regional bedeutsamer Altlasten sind in der Zeichnerischen Darstellung Einbeck –Fa. Schmidt-Marco, Northeim - Schwellentränke und Uslar – Volpriehausen Ortskern, festgesetzt.

Rüstungsaltlasten

In Niedersachsen versteht man unter Rüstungsaltlasten insbesondere ehemalige Flächen der Rüstungsindustrie, auf denen Kampfmittel (chemische Kampfstoffe, Sprengstoffe etc.) hergestellt, zwischengelagert oder abgelagert wurden. Die meisten dieser Gefahrenherde entstanden zwischen 1933 und 1945.

Von 1989 bis 1997 wurde unter Federführung des Niedersächsischen Umweltministeriums eine systematische Gefährdungsabschätzung von Rüstungsaltlasten auf allen bekannten beziehungsweise im Zuge dieser Bearbeitung hinzugekommenen Verdachtsflächen durchgeführt. 181 Standorte wurden in Niedersachsen als Rüstungsaltlasten eingestuft.

Im Landkreis Northeim befinden sich zwei Rüstungsaltlasten mit Überwachungsbedarf. Die Standorte sind im Zeichnerischen Teil als „Regionalbedeutsame Altlasten“ festgesetzt: Uslar OT Volpriehausen - Fabrikgelände/Muna und Hildasglück/Muna.

Begründung

Zu D 3.11 Katastrophenschutz, Verteidigung

Zu D 3.11.1 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung

Sonderabwehrpläne

Die staatliche Notfallvorsorge umfasst Maßnahmen zum Schutz und zur Versorgung der Bevölkerung sowie zum Schutz der Umwelt in Katastrophenfällen und im Verteidigungsfall. Der Katastrophenschutz liegt in der Zuständigkeit der Länder. Die Zuständigkeit des Zivilschutzes und der Versorgung obliegt dem Bund.

Der Landkreis Northeim stellt den Katastrophenschutzplan auf und für besondere Katastrophenfälle Sonderabwehrpläne.

Trinkwasser- und Energieversorgung im Notfall

Die Sicherung der Trinkwasser- und Energieversorgung im Notfall wird durch die zuständigen Behörden im Landkreis Northeim vorgenommen.

Transport gefährlicher Güter

Bei der Planung von Anlagen und Nutzungen, von denen Gefahren für die Gesundheit der Menschen und für das Gleichgewicht des Naturhaushalts ausgehen können, sollen die unter D 2.0 bis D 2.5 benannten Ziele Beachtung finden.

Im Landkreis Northeim befinden sich in unmittelbarer Nähe der beiden Nord-Süd-Schienenstrecken Wohngebiete. Die Nutzung dieser überregionalen Verkehrswege für den Transport gefährlicher Güter stellt sich in besagten Bereichen als konfliktträchtig dar. Sie bedarf deshalb besonderer Abstimmung.

Zu D 3.11.2 Militärische Verteidigung

Vereinbarkeit militärischer Verteidigung mit Raumordnungszielen

Als positive Auswirkung der militärischen Konversion im Landkreis Northeim sind aus Sicht der Raumordnung keine weiteren Probleme zu erwarten.

Konversion

Die Stadt Northeim hat für das ehemalige Kasernengelände einen Bebauungsplan aufgestellt. Dort wurde mit großem Erfolg ein Konversionsprojekt der zivilen Umnutzung durchgeführt, u.a. ist dort die Stadtverwaltung von Northeim als Hauptnutzer eingezogen.

Für die ehemaligen militärischen Flächen auf dem Gebiet der Stadt Einbeck sucht das Bundesvermögensamt Kaufinteressenten.

Militärische Immissionen

Militärische Verkehrs- und Lärmimmissionen auf Siedlungs-, Erholungs- und Fremdenverkehrsgebiete sowie auf empfindliche Naturräume sind so gering wie möglich zu halten.